Mitteilungen

aus der

historischen Litteratur

herausgegeben von der

Historischen Gesellschaft in Berlin

und in deren Auftrage redigiert

von

Dr. Ferdinand Hirsch.

XXVI. Jahrgang. 2. Heft.

Inhalt:

Seite

Fortsetzung auf der zweiten Seite des Umschlages.

Berlin 1898.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung

Hermann Heyfelder.

Beilage: Sitzungsberichte der historischen Gesellschaft zu Berlin. 1898. Nr. 2.

Prospekt.

Die „historische Gesellschaft in Berlin“ liefert durch die **„Mitteilungen aus der historischen Litteratur“** ausführliche Berichterstattungen über die neuesten historischen Werke mit möglichster Bezugnahme auf den bisherigen Stand der betreffenden Forschungen. Sie glaubt, da der Einzelne nicht alles auf dem Gebiete der Geschichte Erscheinende durchsehen, geschweige denn durcharbeiten kann, den Lehrern und Freunden der Geschichte einen Dienst zu leisten, wenn sie dieselben durch objektiv gehaltene Inhaltsangaben in den Stand setzt, zu beurteilen, ob für ihren Studienkreis die eingehende Beschäftigung mit einem Werke nötig sei oder nicht.

Kritiken werden die „Mitteilungen“ in der Regel fern halten, weil weder die auf das allgemeine Ganze gerichtete subjektive Meinungsäusserung, noch das polemische Eingehen auf Einzelheiten den hier beabsichtigten Nutzen zu schaffen vermögen, überdies eine richtige Würdigung gerade der bedeutendsten historischen Arbeiten oft erst nach länger fortgesetzten Forschungen auf demselben Felde möglich ist.

Die historische Gesellschaft wendet sich demnach an die Freunde und zunächst an die Lehrer der Geschichte mit der Bitte, das Unternehmen durch ihre Gunst zu fördern; sie ersucht insbesondere die Herren, welche dasselbe durch ihre Mitarbeit unterstützen wollen, sich mit dem Redacteur in Verbindung zu setzen.

Zusendungen für die Redaction werden postfrei unter der Adresse des Herrn Professor **Dr. Ferdinand Hirsch in Berlin,** NO., **Friedensstrasse 11,** oder durch Vermittelung des Verlegers erbeten.

Vierteljährlich erscheint ein Heft von 8 Bogen. Preis des Jahrganges 8 Mark.

[R. Gaertners Verlag, H. Heyfelder, Berlin SW.]

Sitzungs-Berichte

der historischen Gesellschaft zu Berlin.

271. Sitzung vom 10. Januar 1898. Nachdem der Vorsitzende, Herr Professor Hirsch, die Versammlung begrüsst und eine Uebersicht über die Thätigkeit der Gesellschaft während des verflossenen Jahres gegeben hatte, hielt ebenderselbe an Stelle des durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Foss einen Vortrag über: Die Beziehungen des Grossen Kurfürsten zu England während der Jahre 1674—1679, hauptsächlich auf Grund der Akten der beiden Gesandtschaften des jüngeren Freiherrn Otto v. Schwerin dorthin 1674 und 1675—1678, welche bisher nur teilweise und mangelhaft durch v. Orlich veröffentlicht worden sind. Er zeigte, dass die erste Gesandtschaft, welche derselbe im Auftrage des Kurfürsten 1674, bevor dieser sich der gegen Frankreich gebildeten Koalition anschloss, unternahm, in der Hauptsache den Zweck verfolgte, die innere Lage in England und die voraussichtliche Haltung dieser Macht in dem Kriege zwischen Frankreich und dessen Gegnern zu erkunden, und dass Schwerin sich davon überzeugte, dass innere Unruhen und eine baldige Berufung des Parlamentes ebensowenig zu erwarten seien wie eine Beteiligung Englands an dem Kriege. Das zweite Mal, 1675, schickte der Kurfürst Schwerin nach England, um von König Karl II. Hülfe gegen die in sein Land eingefallenen Schweden zu erbitten. Obwohl diese verweigert wurde, liess er denselben doch bis Ende 1678 dort, und der Vortragende zeigte, wie Schwerin daselbst drei Aufgaben zu erfüllen gehabt hat, Berichterstattung über die Vorgänge in England selbst und über die Haltung dieses Staates den kriegführenden Mächten gegenüber, ferner Vereitelung der Versuche, welche von dort aus wiederholentlich gemacht wurden, trotz der äusserlich eingehaltenen Neutralität Schweden unter der Hand zu unterstützen, und Ausrichtung besonderer Aufträge, welche ihm von dem Kurfürsten erteilt wurden, darunter auch einer Aufforderung, welche dieser Ende Juni 1678 an den englischen König richtete, die Anknüpfung von Sonderverhandlungen zwischen ihm und Ludwig XIV. zu vermitteln, worauf derselbe sich aber nicht einliess. Der Vortragende berührte zum Schluss kurz die Thätigkeit Spanheims, dem der Kurfürst, nachdem Schwerin Ende 1678 abberufen worden war, die Besorgung seiner Geschäfte in England übertrug, bis zum Abschluss des Friedens im Juni 1679.

An der folgenden Diskussion beteiligten sich die Herren Krüner, Girgensohn, Arnheim, Schmidt und Wersche.

272. Sitzung vom 7. Februar 1898. Nachdem der Kassenführer Herr Professor Dr. Berner über den Stand der Kasse Bericht erstattet hatte und ihm Entlastung erteilt war, sprach Herr Dr. Arnheim über den Einfall der Schweden in die Mark Brandenburg (1675) und seine Vorgeschichte. Nach einer kurzen Würdigung der in den letzten Jahren von deutscher wie von schwedischer Seite veröffentlichten Abhandlungen zur Geschichte des schwedisch-brandenburgischen Krieges 1675/79 gab der Vortragende, teilweise auf Grund neuerer Untersuchungen des schwedischen Historikers Nils Wimarson, eine kritische Darstellung der Begebenheiten, welche Anfang 1675 den Einmarsch der Schweden in die Marken herbeiführten. Den Ausgangspunkt der Betrachtung bildete das schwedisch-

französische Bündnis vom 14. April 1672, welches nach französischer Auffassung den Grossen Kurfürsten während des Angriffs Ludwigs XIV. auf die holländische Republik im Schach zu halten bezweckte, während die Mehrheit des Stockholmer Senats, vor allem der Reichskanzler Delagardie, den Vertrag einzig als ein Mittel zur Linderung der finanziellen Not Schwedens ansah und eine kriegerische Verwicklung auf deutschem Boden, namentlich mit Brandenburg, unter allen Umständen vermieden zu sehen wünschte. Die Versuche des nach Stockholm neuentsandten Botschafters Feuquières, Schweden für ein bewaffnetes Einschreiten in Deutschland zu erwärmen, waren zunächst vergeblich. Erst als Feuquières eine Subsidienerhöhung versprach, wofern Schweden seinen vertragsmässigen Verpflichtungen nachkommen würde, verpflichtete sich Schweden Ende April 1674 zur Vermehrung seiner Streitmacht in Deutschland auf 22000 Mann, wogegen die französischen Subsidien auf 900000 Reichsthaler erhöht werden sollten. Der unglaubliche Leichtsinn Delagardie's bei seinen Verhandlungen mit Feuquières — demselben wurde eine bindende schriftliche Erklärung betreffend den Termin, die Form und die Voraussetzung der Subsidienzahlungen überhaupt nicht abgefordert — sollte sich schon binnen kurzem rächen. Feuquières, welcher klar durchschaute, dass es der schwedischen Regierung nicht sowohl um eine beschleunigte Vornahme der Kriegsrüstungen und Truppentransporte, als vielmehr darum zu thun war, mit Hülfe der französischen Subsidien die schwedische Armee längere Zeit auf eigenem Boden unterhalten und inzwischen den Weg zu einem allgemeinen europäischen Frieden ebnen zu können, verweigerte nämlich seit Ende Juni weitere Subsidienvorschüsse, bevor nicht alle Mannschaften in Pommern gelandet wären. Da der Geldmangel eine Fortsetzung der schwedischen Rüstungen ohne französische Subsidien so gut wie unmöglich machte, wurde die Lage in Stockholm eine höchst bedenkliche. Es kam zu scharfen Konflikten zwischen dem Reichskanzler und dem Botschafter, bei denen Feuquières Sieger blieb. Nach langem Sträuben musste sich der Reichskanzler auf Gnade und Ungnade fügen, um die schwedische Armee vor einem anders sicheren Hungertode zu erretten. Am 30. September 1674 erging an K. G. Wrangel die Ordre, sechs Wochen nach seiner Landung auf pommerschem Boden mit Brandenburg nach der „raison de guerre" zu verfahren. Kurz vor dem Tage der Entscheidung scheute aber der Reichskanzler doch vor der mit dem Ausbruch des Krieges mit Brandenburg verbundenen schweren Verantwortung zurück. Um nun einen geeigneten Vorwand zum Aufschub der Feindseligkeiten gegen Brandenburg zu erhalten, wusste er im Stockholmer Reichsrat die Annahme des Beschlusses zu erwirken, dass Schweden seine Armee in Pommern zunächst dazu verwenden solle, dem dänischen Könige eine Neutralitätserklärung abzunötigen. Seit dem 3. November 1674 erhielt Wrangel zahlreiche Erlasse, die ihn von den veränderten politischen Dispositionen seiner Regierung in Kenntnis setzten. In einem derselben (24. Nov.) wurde er sogar angewiesen, unter dem Vorwande eines blossen Durchmarsches seine Truppen bis auf weiteres im Mecklenburgischen einzuquartieren. Nur widerwillig gehorchte der kriegerisch gesinnte Reichsfeldherr allen diesen Befehlen. Ein unglückliches Missverständnis verschaffte ihm bald darauf den ersehnten Vorwand zum Einmarsch in die Marken. Nach Empfang des königlichen Erlasses vom 3. November hatte er (24. Nov.) nach Stockholm gemeldet, dass ein Aufschub der kriegerischen Aktion nicht mehr möglich sei, weshalb er etwa Mitte Dezember in Brandenburg einrücken werde. Infolge dessen musste die schwedische Regierung selbstredend glauben, der Bruch sei bereits erfolgt, und schrieb ihm (5. Dez.): Es bliebe nichts andres übrig, als die Aktion gegen den Kurfürsten fortzusetzen, da dieselbe ja leider bereits vor sich gegangen sei. Natürlich konnte Wrangel nicht darüber im Zweifel sein, dass sich diese Worte auf eine irrtümliche Voraussetzung gründeten. Ausserdem hatte er seit Abgang seines Schreibens vom 24. November wiederholentlich Erlasse erhalten, die ihm einen Aufschub des Einmarsches in Brandenburg und die Einquartierung der Armee in Mecklenburg anbefahlen und denen er durch Anknüpfung von Unterhand-

lungen mit den Mecklenburgischen Herzögen bereits teilweise nachgekommen war. Trotzdem legte er jetzt den garnicht misszuverstehenden Inhalt der Ordre vom 5. Dezember absichtlich falsch aus und überschritt am 3. Januar 1675 mit etwa 13000 Mann die Grenze. Er hat also eigenmächtig, dem ausdrücklichen Befehl seiner Regierung zuwider, die Invasion vollzogen.

An der Debatte beteiligten sich namentlich die Herren Bailleu, Berner, Hirsch und Jähns.

273. Sitzung vom 7. März 1898. Herr Professor Dr. Bohn hielt einen Vortrag über: Die Ergebnisse der Moorbrückenforschung. Er besprach vornehmlich die neuesten, 1897 erschienenen Arbeiten von Prejawa, Conwentz und Knoke (s. die Anzeige derselben in dem nächsten Hefte der „Mitteilungen") und zeigte, dass durch die beiden ersteren die früher herrschende Anschauung, an welcher auch Knoke festhält, dass alle im nordwestlichen Deutschland gefundenen Moorbrücken oder Bohlwege römischen Ursprungs seien, widerlegt sei, dass dieselben vielmehr als eine autochthone Erfindung der Germanen zu gelten hätten. Er bezeichnete ferner die Wege, welche die weitere Bohlwegforschung einzuschlagen habe, und stellte als Hauptforderungen hin: Sorgfältige Aufnahme aller vorhandenen Bohlwegreste, erneute kritische Sichtung aller auf und bei denselben gemachten Einzelfunde und genaue Untersuchung aller wirklich oder angeblich vor- und frühgeschichtlichen Befestigungsanlagen, namentlich soweit sie die Zugänge zu den Bohlwegen beherrschen.

An der folgenden Diskussion beteiligten sich die Herren Erhardt, Schmidt und Hirsch.

42.

Philologisch - historische Beiträge Curt Wachsmuth zum 60. Geburtstage überreicht. 8°. 218 S. Leipzig, B. G. Teubner, 1897. M. 8.—.

Zu den historischen Beiträgen dieser Sammlung gehört gleich die erste Abhandlung Seite 1—20, in der Conrad Cichorius auf Grund eigener eingehender Studien in Bukarest, Rassowa und Adamklissi die Reliefs des grossen von Tocilesco freigelegten römischen Siegesdenkmals von Adamklissi in der Dobrudscha erörtert. Der rohe Stil, die Uniformverschiedenheiten von den Darstellungen der Trajanssäule und die abweichende Darstellung der Barbaren lassen die Ansetzung des Denkmals in die Zeit Trajans, die in der vornehmen Publikation Tocilescos, Benndorfs und Niemanns vorgetragen ist, als zweifelhaft erscheinen. Auch Furtwänglers Hypothese, dass das Denkmal den Sieg des M. Licinius Crassus vom Jahre 29 v. Chr. über die germanischen Bastarner darstelle, ist hinfällig. Cichorius geht aus von einer Betrachtung der späteren Schicksale des Denkmals und der zu ihm gehörenden Stadt, die ebenfalls von Tocilesco ausgegraben ist. Diese Stadt wurde zerstört und wieder aufgebaut. Mit dem Wiederaufbau der Stadt ist nun nach Cichorius auch eine Wiederherstellung des Denkmals erfolgt. Wir würden darnach in den uns erhaltenen Reliefs eine Darstellung von Trajans dakischen Kriegen aus der Zeit Constantins zu erkennen haben, die als Ersatz für die zerstörte ursprüngliche dienen sollte. In den drei barbarischen Völkerschaften, welche die Reliefs erkennen lassen, sieht Cichorius die von Constantin besiegten germanischen Gothen, die thrakischen Karper und Sarmaten. Wenn diese Hypothese richtig ist, so würden wir damit ein Kunstwerk gewonnen haben aus einer Zeit, aus der uns nur wenige umfangreichere Skulpturen erhalten sind. Diese Reliefs würden dann gleich wichtig für die Kunstgeschichte wie für die Militäraltertümer jener späteren Zeit sein. — Der Aufsatz von Walter Ruge „Strassen im östlichen Kappadokien" S. 21—32 sucht auf Grund der Reste einer grossen Römerstrasse mit Meilensteinen, die in den achtziger Jahren im Thale des Göksün-su und dem somit von Norden kommenden Nebenfluss Tölbüzen-su von Clayton, Sterret, Ramsay und Hogarth gefunden worden, das Strassennetz des östlichen Kappadokiens zu rekonstruieren. Das wichtigste Ergebnis dieser Abhandlung ist, dass die Hauptstrasse Caesarea—Comana—Melitene den Bimboa-Dagh nördlich, nicht südlich umgangen hat. Von Süden her vereinigte sich dann bei Ptandasis damit die Strasse, an der Cocusus lag. — Für die Geschichte Kappadokiens in persischer Zeit fliessen unsere Quellen sehr spärlich. Es muss uns daher willkommen sein, dass Photius in seiner Excerptensammlung uns aus dem 31. Buche des Diodor ein Ver-

zeichnis der kappadokischen Könige von der ältesten Zeit bis in den Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. erhalten hat. Die Abhandlung von Adolf Buchholz „Die Liste der kappadokischen Könige bei Diodor“ S. 127—136 stellt nun fest, was wir von dem ersten Teil jener Königsliste historisch verwerten können. — Die Abhandlung von Engelbert Dresup „Ueber den Staatsschreiber von Athen“ S. 137—144 geht aus von Aristoteles *πολ. Ἀθηναίων* c. 54 und behandelt das Institut des Staatsschreibers von Athen, teilweise in Berichtigung von Lipsius' Bearbeitung von Schömanns griech. Altertümern I. 4. Aufl. 1896 S. 404. Wir haben keinen Grund mehr, die von Aristoteles gekannten drei Schreiber für das 5. Jahrhundert v. Chr. zu leugnen. Ihre Befugnisse ändern sich im Laufe der Zeiten, aber erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts mit der Einsetzung des *ἀναγραφεύς* und später des *γραμματεὺς τοῦ δήμου* an Stelle des *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* wird die alte Ordnung durchbrochen. — Die Abhandlung von Roland Koehler 'Hellanicea' S. 173—185 untersucht den Mythus von des Theseus Fahrt nach Kreta und von des Theseus Raub der Helena nebst den sich anschliessenden Ereignissen darauf hin, wie sie im einzelnen bei Hellanikos, diesem Eckstein für die Geschichte der Tradition hellenischer Sagen, erscheinen. Einen vollständig besonderen Bericht gab Hellanikos über die Wiedergewinnung der Helena durch ihre Brüder; er war es ferner, der das damalige Alter der Helena und des Theseus in Zahlen festlegte, und hierin ist er massgebend geblieben für die ganze Folgezeit: er hat Iphigenia als Tochter der Helena und des Theseus aus der attischen Lokalsage bereits gekannt und in die Sagendarstellung aufgenommen; den Zug der Tyndariden nach Troja hat er eigens mit Wiedergewinnung der Aethra motiviert und er war so vielleicht der erste, der auch in diesem Punkte versucht hat, inneren Zusammenhang in die sagengeschichtlichen Ereignisse — auch verschiedener Kreise — zu bringen. — Die übrigen Abhandlungen dieser vorzüglich ausgestatteten Sammlung sind philologischen Inhaltes. Ueber die Einzelheiten sämtlicher Beiträge orientiert ein gutes Sachregister und ein genaues Stellenverzeichnis, in dem ausser den genannten Autoren von Historikern auch Arrian, Herodot, Nepos, Plutarch, Prokop, Thukydides und Xenophon aufgezählt werden.

Marburg. Eduard Heydenreich.

43.

Schoemann, G. F., Griechische Altertümer. Vierte Auflage neu bearbeitet von J. H. Lipsius. Erster Band. Das Staatswesen. VIII und 600 S. (mit Register von Dr. Carl Scherling). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1897. M. 12.—.

Schoemann wollte ursprünglich solchen wissenschaftlich gebildeten Lesern nützen, die, ohne selbst ein spezielles Studium

auf die Erforschung des Altertums gerichtet zu haben, doch das Bedürfnis fühlen, sich mit dem Geist und Wesen desselben bekannt zu machen. Durch klare Darstellung und Unbefangenheit der Auffassung gewann sich sein Handbuch immer weitere Kreise und war besonders den Studierenden willkommen, für die es viele Generationen hindurch oft die Grundlage ihrer antiquarischen Studien blieb. Wenn aber auch der Verf. von vielen Einzelnheiten absah, deren Kenntnis für den nicht philologischen Leser entbehrlich war, so fühlte er sich doch gedrungen, überall aus den Quellen oder aus neuern Schriften, besonders über Punkte, die noch nicht ins Reine gebracht waren, Nachweise oder Belege zu liefern. So entstand unvermerkt ein gelehrtes Gepräge, welches der eigentlichen Absicht fremd war. Der Bearbeiter der vierten Auflage hat den Grundton der Schoemannschen Darstellung, welcher vielen lieb geworden war, nicht verwischt und sich im wesentlichen auf Nachbesserungen und Ergänzungen beschränkt.

In dem halben Jahrhundert, seitdem die erste Auflage an das Licht des Tages getreten ist, haben die Altertumswissenschaften in vielfacher Hinsicht eine vollständige Umwandlung erfahren, so dass manches jetzt als irrtümlich oder verfehlt erscheint, was wir damals für die höchste Stufe der Erkenntnis hielten, als wir staunend zu den Füssen von G. Hermann und Boeckh oder ihrer Schüler sassen. In der neuen Ausgabe sind überall sowohl die Ausgrabungen und Neuentdeckungen der letzten Dezennien als auch die Folgerungen aus den Ergebnissen der allgemeinen Sprachstudien verwertet worden. Nach dem sechzehnten Bogen erlitt der Druck wegen amtlicher Verhinderung des Herausgebers einige Unterbrechung und wurde dann erst in sechs Jahren zu Ende geführt. Dies brachte den Vorteil, dass für die zweite Hälfte des Werks noch die Gesetztafeln von Gortyn auf Kreta und die Schrift des Aristoteles über den Staat der Athener benutzt werden konnten. Im deutschen Texte ist die alte Orthographie beibehalten, wie man schon aus dem Titel sieht; die Schreibung der Namen ist der griechischen Form möglichst angeähnelt.

Zunächst einige Worte über die grundlegenden Gedanken der Einleitung. Schoemann hatte eine Abhängigkeit des Griechentums von orientalischen Einflüssen mit Entschiedenheit in Abrede gestellt. Der Bearbeiter des Werks weist aber nach, dass in ältester Zeit das griechische Leben in hohem Grade unter dem Einflusse der orientalischen Kultur gestanden hat; dies bewiesen, wenn man die mykenischen Bauwerke für griechische nicht ansehen wolle, zahlreiche Gräberfunde am Dipylon. Besonders pflegte Schoemann dagegen zu eifern, dass die griechische Mythologie nichts anderes sein solle, als die entstellte Fratze eines an der ägyptischen Weisheit ausgebildeten Systems; dieses System erweise sich bei kritischer Prüfung als ein modernes Produkt übel

angewandter Gelehrsamkeit im Dienste einer vorgefassten Meinung. — Der Herausgeber zeigt, dass, abgesehen von einzelnen Mythologemen, die den Griechen aus dem Orient zugekommen sein mögen, später, nachdem Aegypten den Griechen zugänglicher und bekannter geworden war, manches Orientalische in die griechische Religion eingeführt und von den sogenannten Orphikern mit den einheimischen Vorstellungen amalgamiert worden ist. Er verweist auf den Aglaophamos von Lobeck und giebt die Hilfsmittel an, vermittelst deren wir die noch nicht geklärte Frage weiter prüfen können.

Den Einfluss der Phönizier sieht der Herausgeber nicht in Einzelheiten und Aeusserlichkeiten, wie Schoemann. In den sagenhaften Kolonisten Kadmos, Danaos und Kekrops sieht er die Vertreter der Kenntnisse und Erfindungen, die, in grosser Zahl und von grosser Bedeutung für die Kultur, den Griechen aus dem Orient zugekommen sind. Aus Inschriften und Abbildungen auf uralten Denkmälern ergebe sich überdies eine so grosse Gemeinsamkeit der ursprünglichen Anschauungen bei den ältesten Völkern, dass an eine Isolierung der antiken Welt nicht mehr gedacht werden könne.

Der Abschnitt „Ueber das homerische Griechenland" ist im wesentlichen unverändert geblieben. Es hat mich gewundert, dass des Reisenden Schliemann niemals Erwähnung geschieht: mag man auch seinen wissenschaftlichen Untersuchungen misstrauen, so waren doch ohne Zweifel seine Entdeckungen für die Kenntnis der homerischen Altertümer von der grössten Wichtigkeit. Man erkennt jedoch, dass der Herausgeber sonst die einschlagenden wissenschaftlichen Berichte und Hilfsmittel benutzt hat. Demnach konnte er über Kleidung, Kampf und Bewaffnung manches Neue beibringen; er erklärt aber Vieles für ungewiss und warnt davor, der Phantasie zu frei die Zügel schiessen zu lassen. Selbständig giebt er eine genauere Schilderung des Herrscherhauses, die jetzt möglich geworden ist, gestützt auf die Entdeckungen bei Ausgrabung des Palastes von Tiryns.

Nicht viel mehr ist an der Auseinandersetzung „Ueber den spartanischen Staat" geändert worden. Lykurg wird als historische Persönlichkeit anerkannt, aber der Kreis seiner gesetzgeberischen Thätigkeit enger gezogen. Es steht fest, dass auf der einen Seite nicht wenige der harten Züge dorischer Sitte, die später den übrigen Griechen an den Spartiaten so sehr auffielen, erst in viel späterer Zeit prinzipiell festgestellt oder wiederhergestellt worden sind und dass auf der andern Seite keineswegs alle öffentlichen Einrichtungen der späteren spartiatischen Verfassung schon auf Lykurg zurückgeführt werden dürfen. Dass der Gesetzegeber im Zusammenhange mit der Phylen- und Obeneinteilung, über welche nichts Bestimmtes zu ermitteln ist, die durchschnittliche Gleichheit des Landbesitzes unter den

Spartiaten, und wohl gar unter den Perioiken, eingeführt habe, was Schoemann für glaublich hielt, ist von dem Herausgeber schon dadurch abgelehnt, dass er die ganze Stelle weggelassen hat. Konsequent wird durchgeführt, dass Lykurgs Agrargesetzgebung nur eine Fixierung der Grundsätze sei, die sogleich bei der dorischen Einwanderung aufgestellt waren.

Die Erwägungen des Herausgebers über das Eisengeld der Spartaner sind sehr zu beachten. Die Perioiken waren durch die Dürftigkeit ihres Landbesitzes gezwungen, Handwerke und Handel zu treiben, was sich mit der Stellung ihrer spartanischen Herren nicht vertrug und diesen sogar untersagt war. Jene konnten aber bei ihrer sich immer mehr entwickelnden Gewerbthätigkeit und dem zunehmenden Verkehr mit dem Auslande mit den unbrauchbar gemachten Eisenstäben oder -Fladen, die einzeln das Gewicht eines aiginetischen Pfundes, aber nur den Wert eines Obolos (M. 0,18) hatten, unmöglich auskommen. Es mussten daher die ausländischen Gold- und Silbermünzen bei ihnen Eingang finden, in denen sie auch wohl den Spartiaten die Abgaben entrichteten. Man übersah es leicht, dass sich Gold in den Händen der Perioiken aufhäufte, wenn die echten Spartiaten mit den Waaren des Auslandes auch von dem verführerischen Reize fremder Sitte ferngehalten wurden. Seit alter Zeit war das in den Gruben des Taygetos gewonnene Eisen der offizielle Wertmesser, soweit sich nicht der Binnenhandel auf reinen Tauschhandel beschränkte. Dieser Gebrauch war so alt, dass man das Eisengeld auf ein lykurgisches Gesetz zurückführte.

Ueber den Zwang, der gegen Perioiken und Heloten angewendet sein soll, äussert sich der Herausgeber vorsichtiger. Es lässt sich die grösste Wachsamkeit von seiten der Spartiaten, die immer sehr in der Minderzahl waren, wohl erklären. Einzelne harte Massregeln, die sicher beglaubigt sind, würden uns noch unnatürlicher erscheinen, wenn wir nicht wüssten, mit welcher unmenschlichen Grausamkeit die Engländer bei Unterdrückung des Aufstandes in Hindostan (1857—58) gewütet haben.

Schwerlich zu glauben ist, dass die Jugend nach einem lykurgischen Gesetz durch zu spärliche Nahrung zum Stehlen genötigt sei, was Schoemann annimmt. Ebenso ist das Aussetzen der schwächlichen Kinder auf Geheiss der Aeltesten der Phyle vielleicht für die älteste Zeit giltig, aber mit der Zeit gemildert oder in Wegfall gekommen. Es gab gewiss immer viele Leute, die den Ansprüchen der *ἀγωγή* körperlich nicht zu entsprechen vermochten, und aus diesen bildeten sich, nach der wohl richtigen Ansicht des Herausgebers, zum Teil die *ὑπομείονες*. Vor allem hielt man es nicht für ratsam, den künftigen Thronfolger der ganzen Strenge dieser Zucht zu unterwerfen.

Ein Glücksfall für den Herausgeber war der Fund wichtiger Steinurkunden auf Kreta, besonders des Zwölftafelgesetzes von

Gortyn, zu einer Zeit, wo er sie gerade noch benutzen konnte. Bei der Gemeinsamkeit der Einrichtungen in den kretischen Staaten können wir annehmen, dass das für Gortyn Bestimmte auch in den andern Kommunen der Insel gegolten habe. Die Gesetze betreffen fast alle das Erbrecht und im allgemeinen das Vermögensrecht. Als bemerkenswert sei Folgendes hervorgehoben. Ohne wesentlichen Unterschied werden landbauende und Haussklaven mit den Namen *δοῦλος* und *οἰκεύς* bezeichnet. Eine durchgreifende Verschiedenheit der Rechtsstellung beider Klassen nachzuweisen ist missglückt; auf beide erstreckt sich die Befugnis, rechtsgiltige Ehen zu schliessen und Mobiliarvermögen zu erwerben; sogar Eide vor Gericht dürfen sie leisten, die als Beweismittel gelten. — Unter den auf den Gesetztafeln erwähnten *ἀφέταιροι*, welche als eine minder berechtigte Klasse von Freien erscheinen, sind alle Nichtbürger zu verstehen. Die herrschende Bürgerschaft zerfiel in Geschlechtsphylen, und die Erbtochter war verbunden in Ermangelung männlicher Verwandten zunächst einen Angehörigen ihrer Phyle zu ehelichen. Als Unterabteilungen der Stämme werden *σταρτοί* (Geschlechter) erwähnt. Den Zusammenhang der *ἑταιρεῖαι* mit den Phylen kennt man nicht; aber ein Gesetz von Gortyn verordnet, dass bei Adoptionen der Adoptierende seiner Hetärie ein Opfertier und einen Krug Wein zu spenden habe. Diese hatte also ein Interesse an dem Akte; jedoch zu seiner Rechtsgültigkeit war nur Bekanntmachung vom Sprechstein des Marktes vor versammelter Bürgerschaft erforderlich. — An der Spitze der Verwaltung stand als oberste Magistratur ein Kollegium von zehn Männern, *κόσμοι* oder *κόσμιοι* genannt, als oberste Zivil- und Militärbehörde. Sie waren Anführer des Heeres im Kriege, Vorsitzende des Rats und der Volksversammlungen und hatten auch wohl die Leitung der Gerichte. Ein Mitglied des Kollegiums war mit der Aufsicht über die Fremden betraut und hiess darum *ξένιος κόσμος*. Den Kosmen zur Seite stand als Urkundsperson ein *μνάμων*, der spätere *γραμματεύς*. Die Rechtsprechung lag in den Händen von Einzelrichtern mit geschiedenen Kompetenzen, die, soweit der Richter nicht durch das Gesetz angewiesen war, auf Grund von Zeugenaussagen oder Parteieneid sein Urteil abzugeben, nach freiem Ermessen, aber unter jedesmaliger Ableistung eines Eides ihre Entscheidung trafen. — Bei der körperlichen Ausbildung der Jugend scheinen die Uebungen in den Rennbahnen (*δρόμοι*) einen vorzüglichen Platz eingenommen zu haben; deshalb wurden die Mündigen *δρομεῖς* genannt, während sie vorher *ἀπόδρομοι* hiessen. Gleich nach dem Austritt aus den Agelen, der bei Eintritt der Geschlechtsreife erfolgte, gebot das Gesetz den Jünglingen, sich zu verheiraten; wer Anspruch auf die Hand einer Erbtochter hat, muss sie jetzt bei Verlust seines Anrechts ehelichen; er ist auch zur Vornahme von Adoptionen berechtigt. — Hatten die zu verheiratenden Töchter keine Brüder, so waren

sie Erbtöchter (πατρωῦχοι), auf deren Hand den Vaterbrüdern, beziehentlich deren Söhnen, ein Anspruch zustand.

Aus dem Altertum überkommen besassen wir bisher des Aristoteles Schrift πολιτικά, in acht Büchern, und Fragmente aus einem verlorenen umfangreichen Werke: πολιτεῖαι. Der grosse Staatsphilosoph wollte in der Darstellung von 158 Verfassungen teils griechischer, teils barbarischer Staaten und Städte Beispiele und Beweise für die vorstehende theoretische Darstellung bieten. Der Abschnitt über den Staat der Athener (πολιτεία Ἀθηναίων) ist vor etwa zehn Jahren unter aus Aegypten herübergekommenen und in dem britischen Museum zu London aufbewahrten Papyrusrollen entdeckt und zuerst von J. G. Kenyon veröffentlicht worden. Es ist nachgewiesen, dass die Schrift zwischen 329/28 und 325/24 geschrieben und vor dem letzteren Jahre veröffentlicht worden ist, dass sie sich auf die Atthiden und Ephoros gründet und dass sie den Zweck verfolgt, im Gegensatz zu der antimacedonischen Partei, welche auf die erste Gelegenheit zum Losschlagen wartete, die gegenwärtigen geordneten Zustände in Athen zu schildern und zu zeigen, dass sich dabei frei und glücklich leben lasse.

Aus der aufgefundenen Schrift konnte der Bearbeiter der griech. A. manche Zusätze machen oder Aenderungen vornehmen, aber er ist im allgemeinen der Ansicht des konstruierenden Philosophen nur dann gefolgt, wenn sie durch andere Gewährsmänner bestätigt wird. So hat er z. B. die Nachricht, Ephialtes habe, von Themistokles getäuscht und angefeuert, die Rechte des Areopags beschränkt, für einen Irrtum gehalten, da gegen die hohe Behörde ἐπὶ Κόνωνος ἄρχοντος vorgegangen wurde, Konon aber $46^2/_1$ Archon war, und Themistokles viel früher in die Verbannung gegangen sein soll. Da aber nach den Ermittelungen von A. Bauer Themistokles erst im Sommer 460 nach Persien kam, so kann er sehr gut unter dem Archontate des Konon sich in Athen aufgehalten haben und Mitglied des Areopags gewesen sein. Dadurch gewinnt die anekdotenhafte Erzählung des Aristoteles an Glaubwürdigkeit, dass Themistokles des Medismos angeklagt, Hinterlist angewendet habe, um Ephialtes zu gemeinsamem Vorgehen gegen den alten Adelsrat zu vermögen. Die gewöhnliche Ansicht, dass Perikles den Areopag gestürzt habe, begegnet vielen Bedenken. Die Stelle in der Politik des Aristoteles (II, 9, 3), die dafür zu sprechen scheint, ist verderbt, und schon aus stilistischen Gründen, ganz abgesehen vom Sinne, verdient die Variante Θεμιστοκλῆς, statt Περικλῆς den Vorzug.

Ganz verfehlt ist es, wenn Aristoteles eine besondere Periode nach den Perserkriegen annimmt, in welcher der Areopag wieder die unbeschränkte Gewalt in Athen gehabt habe. In Wirklichkeit war die Machtbefugnis des Areopags nur eine vorübergehende; es handelte sich bei der Notlage des Staates um ausserordentliche finanzielle Massnahmen, für welche besondere

Vollmacht erteilt wurde. Bei dem Einrücken der Perser musste, wie Themistokles seit zehn Jahren vorhergesehen hatte, die Flotte, wie eine rettende Arche, die Bürgerschaft aufnehmen. Volksversammlungen konnten jetzt nicht abgehalten werden, deshalb wurde der Areopag mit Vollmacht bekleidet, um die Räumung des Landes, sowie die Verpflegung und Einschiffung des Volkes zu leiten.

Ueber die Einsetzung der Archonten gibt Aristoteles bisher unbekannte Nachrichten, welche hier jetzt wenigstens teilweise als richtig anerkannt werden. Mit ganz besonderer Sorgfalt ist dann hier in der neuen Auflage der gr. Alt. die Gesetzgebung des Drakon behandelt worden, besonders in ihrem Verhältnisse zu der des Solon. Manches, was früher dem letzteren zugerechnet wurde, erweist sich als viel älter und nur von ihm benutzt.

Folgendermassen wird uns hier die Drakontische Verfassung in ihren Grundzügen vorgeführt:

I. Das notleidende Volk erlangte nicht unmittelbar eine Erleichterung seiner Lage; das oligarchische Herkommen wurde fixiert, aber nicht beseitigt. Seit der Einsetzung der ein Jahr amtierenden neun Archonten (681/80) wetteiferten alle Eupatriden um Erlangung der obersten Magistratur; der bevorrechtete Adelsstand hatte kein Interesse mehr, die Gewalt der Machthaber zu beschränken und Bedrückungen Geringerer zu verhindern. Die Schranke der *θεσμοί* des Drakon wurde mit Widerstreben angenommen, um für den Augenblick unerträgliche Zustände zu beseitigen. Nach Aristoteles (*Π. Ἀθ.* II, 2. IV, 5) war das Ackerland in den Händen Weniger. Die Landgüter waren zwar unveräusserlich, aber die Besitzer waren faktisch in den Händen der reichen Adligen, da sie dem Gläubiger ein Sechstel des Ertrages abliefern mussten. Aus den Eigentümern waren Zinsbauern geworden, die ihre Pacht oft nicht zahlen konnten; aber auch Nachbarn, die den selbständigen Betrieb aufrecht erhalten wollten, gerieten leicht in Geldverlegenheit und konnten dann ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen. Beide Klassen der Landbewohner mussten, wenn sie mit ihren Zahlungen im Rückstande blieben, nach dem bestehenden Schuldrecht die Verpflichtung in Fesseln abarbeiten oder wurden gar ins Ausland als Sklaven verkauft (c. II, 2. 3; XII, 4. v. 8—15). Diese Zustände blieben bis Solon; durch Drakon erhielten die widerrechtlich Gekränkten wenigstens das Recht, beim Rate der Areopagiten eine Anklage anzubringen, unter Angabe des Gesetzes, welches verletzt worden sei (IV, 4. 5. S. 340).

II. Die Einschränkung der Adelsherrschaft erfolgte nur insofern, als mehr Bürgern Teil an der Staatsverwaltung gegeben wurde, ohne den Oligarchen das Geringste zu nehmen. Von den drei Ständen, die von dem volksfreundlichen Theseus herrühren sollten, den Eupatriden, Agroikoi oder Geomoroi

und Demiurgoi, bildeten die ersten eine geschlossene Adelskaste. Zu den vier Gentiltribus (*φυλαί*), die von Aristoteles auf Jon zurückgeführt werden (c. XLI, 2), gehörten die angeblich autochthonen und einige eingewanderte Adelsgeschlechter. Bekanntlich zerfiel jede Phyle in drei Phratrien und jede von diesen in dreissig Geschlechter, Familien, die nicht alle stammverwandtlich verbunden waren, aber den Kultus eines mythischen Stammvaters gemein hatten. Die Landleute uud Gewerbetreibenden waren bis auf Drakon ohne politische Bedeutung; dieser gewährte allen denen das volle Bürgerrecht, die sich eine Waffenrüstung beschaffen konnten. Da gelegentlich der Vermögensklassen gedacht wird, so ist es sehr wahrscheinlich, dass Drakon die militärischen Leistungen in der Art bestimmt habe, dass *ζευγίτης* der in Reihe und Glied kämpfende Hoplit, *ἱππεύς* der zu Ross dienende Wohlhabende, *πεντηκοσιομέδιμνος* der reiche Grossgrundbesitzer ist, welcher zu kostspieligen Leiturgieen herangezogen wird. Ausserdem hat Knoke (in den Grenzboten 1891, 43-44) wahrscheinlich gemacht, dass die Pentekosiomedimnen ursprünglich nur eine Unterabteilung der *ἱππεῖς* waren und *ἱππεῖς πεντηκοσιομέδιμνοι* hiessen. Es begreift sich auch, weshalb die Theten bei dieser Gelegenheit von Aristoteles nicht erwähnt werden; dies ist das vom Heerdienst befreite niedere Volk, das nur im Notfall oder als Leichtbewaffnete und Schiffsvolk verwendet wird. Aus diesen militärischen Bezeichnungen wurden bei Solon Namen von Steuerklassen, die sich nach dem steuerbaren Besitze abstuften. Deshalb hat Aristoteles für seine Zeit recht, wenn er die Meinung verwirft, dass zur zweiten Klasse die gehörten, welche ein Streitross zu halten imstande waren, seinerseits aber sich für die Bestimmung nach dem Bodenertrage entscheidet (c. VII, 4. S. 346_2). Während Solon seiner Einteilung der Bürgerschaft in vier Vermögensklassen den Ertrag aus dem Landbesitz zu Grunde legte, knüpfte Drakon den Zutritt zu den höheren Aemtern an ein verschieden abgestuftes Mass von schuldenfreiem Grundbesitz.

III. Die Behörden und Beamten, welche schon vor Drakon bestanden haben, liess er fortbestehen, aber die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Priestertümer und alles, was sonst von amtlicher Verwaltung vorhanden war, fiel lediglich den Eupatriden zu. Durch Aristoteles erfahren wir, dass schon Drakon einen Rat (*βουλή*) von 401 Mitgliedern einsetzte; diesen entsprechen später die 400 Ratsherren des Solon. Zugleich werden Prytanen erwähnt, die, wie es scheint, mit den abgetretenen Strategen und Hipparchen für ihre Nachfolger haften, deren jeder ihnen dafür einen Bürgen von gleichem Census zu stellen hat. Prytanen sind hier die Vorsitzenden des Rats. Für die Versäumung einer Ratssitzung oder Volksversammlung wurde eine Busse auferlegt, dem Pentakosiomedimnen drei Drachmen, dem Hippeus zwei, dem Zeugiten eine Drachme.

An dieser Stelle finden wir sogar die Volksversammlung erwähnt, deren Befugnisse unter dem oligarchischen Regimente gewiss sehr gering waren. Eine ähnliche Verfügung findet sich in der in manchen Stücken sehr ähnlichen Verfassung von 410, eine Strafe von einer Drachme täglich für die säumigen Buleuten. Die z w e i t e Ratsversammlung, die auf dem Areshügel tagte, ἡ ἄνω βουλή, gewöhnlich Areopag genannt, setzte sich aus den abgehenden Archonten zusammen und war das Bollwerk der Aristokratie, da die Wahl der Archonten ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην erfolgte. Der Areopag wurde auf Lebenszeit gewählt. Drakon gab ihm die Stellung, dass er die Erfüllung der Gesetze zu überwachen und auf die gesetzmässige Verwaltung der Beamten zu halten, ausserdem aber Klagen der vor Gericht Gekränkten anzunehmen hatte, in dieser Stellung liess ihn Solon. Seiner Wirksamkeit bei Mordprozessen wird von Aristoteles weder bei Drakons noch bei Solons Verfassung gedacht und wir müssen annehmen, dass das, was er als bestehende Sitte über die Ephetengerichtshöfe berichtet, nach seiner Ansicht auch für die frühere Zeit Geltung hatte. Das Gesetz des Drakon περὶ φόνου ist erhalten, da es durch einen Volksbeschluss vom Jahre 409/8 in Stein verewigt wurde (C. J. A. I, 61. 13. S. 511 4). Die Bezeichnung βουλή verblieb dem Areopag auch noch in den spätesten Zeiten, als sein verminderter Wirkungskreis nicht mehr dazu passte.

Wie die strengen Gesetze gegen Mord und Totschlag durch die bei Kylons Vertreibung vorgekommenen Greuel mittelbar veranlasst sein mögen, so hing die Einsetzung der Naukraren mit der Entwickelung des attischen Seewesens zusammen, als die Kämpfe mit Megara um den Besitz der Insel Salamis ebenso wie das Aufblühen benachbarter Seeplätze den Athenern das Bedürfnis einer Kriegsflotte fühlbar machten. Jede Phyle zerfiel zu diesem Zwecke in zwölf räumlich zusammenhängende Bezirke (ναυκραρίαι), alle vier also in achtundvierzig. Vier dieser Unterbezirke standen in einem engeren Verbande unter einander, und wurden, weil sie den dritten Teil einer Phyle ausmachten, Trittyen genannt. Naukrariai heissen diese Bezirke von der ihnen auferlegten Verpflichtung, je e i n Kriegsschiff auszurüsten, ausserdem stellten dieselben je zwei Reiter, also im ganzen sechsundneunzig. Zu den Kosten hatten die Reicheren nach Massgabe ihres Vermögens beizutragen, aus welchen dann die 48 Vorstände (ναύκραροι) gewählt wurden. Diese bildeten ein Kollegium mit Prytanen an ihrer Spitze, und während die übrigen Naukraren zum Teil ausserhalb der Stadt auf ihren Gütern lebten, blieben die Prytanen permanent in Athen, hatten dort ihr Versammlungshaus, das Pytaneion, und besorgten die laufenden Angelegenheiten. Ihr Geschäftskreis umfasste das Finanzwesen, besonders die Erhebung von Steuern und die Bestreitung der Staatsausgaben. Doch waren ihre Machtbefugnisse um die Zeit Drakons noch sehr wenig abgegrenzt.

Ausser den erwähnten Beamten sind die neun Archonten und die Schatzmeister zu nennen. Die Archonten haben bis auf Solon aller Wahrscheinlichkeit nach mit den 51 Epheten den Staatsrat (Areopag) gebildet, der als solcher, wie die spartanische Gerusia, zugleich an den althergebrachten Stätten die Kriminalrechtspflege ausübte. Die Kolakreten, welche ihr hohes Alter in der Form des Namens zur Schau trugen, waren eine den Naukraren untergeordnete Finanzbehörde.

IV. Die Wahlordnung ist, wenn wir die vom H. vorgenommene Feststellung des Textes annehmen, von Drakon bedeutend geändert oder vielleicht zum ersten Male angeordnet worden. Die geringeren Aemter und die Mitgliedschaft im Rate wurde, um den thatsächlichen Zutritt allen Berechtigten (*τοῖς ὅπλα παρεχομένοις*) zu gewährleisten, unter diese, soweit sie das dreissigste Lebensjahr erreicht hatten, in der Weise verlost, dass niemand zum zweiten Male zugelassen wurde, bevor nicht alle anderen zu einer Stelle im Rate oder einer Behörde berufen worden waren. Für Rat und Aemter bestand ein gemeinsamer Turnus. Dagegen wurde für die wichtigeren Aemter die Wahl beibehalten und die Wählbarkeit an ein Minimalmass hypothekenfreien Grundbesitzes gebunden, für die Strategen und Hipparchen hundert Minen (7500 Mk.), für die neun Archonten und die Schatzmeister das Doppelte. Für die beiden ersteren Aemter wurde ausserdem der Besitz von mindestens zehnjährigen Kindern aus rechtsgültiger Ehe und die Beschaffung besonderer Bürgschaft gefordert.

In der gegebenen Darstellung befremdet am meisten die Hinaufrückung der Losungen in so frühe Zeit; auch Schoemann setzte noch die Wahlen durch das Los frühestens in die Zeit des Kleisthenes. Denn man habe in dieser Einrichtung eine demokratische Massregel zu erblicken, um Rivalitäten und Wahlumtrieben zuvorzukommen, besonders aber um jede Bevorrechtung des einen Teiles der Bürger vor dem andern durch Geburt, Reichtum und andere Vorzüge auszuschliessen und der Mehrzahl der Geringen aufzuhelfen. Der Rat der 401 — man wusste bisher nur von dem solonischen der 400 — wird in einen wunderbaren Zusammenhang gebracht mit den kleineren Aemtern. Man muss annehmen, dass der neugebildete Volksausschuss noch keine grosse Geltung erlangt hatte und dass der alte eupatridische Areopag aus Eifersucht, um ihn zu drücken, jedem vollgültigen Bürger den Zutritt frei erhalten wollte; deshalb kamen alle zur Verlosung heran und so leicht niemand zweimal in demselben Turnus. Die Mitglieder (*βουλευταί*) wurden durchs Los, und zwar mit Bohnen ernannt, welche Wahlart bereits durch Drakon eingeführt worden war. Wenn wirklich die Besitzer der Waffenrüstung den Zeugiten entsprechen, so wurden schon zu jener Zeit die Ratsherren aus den ersten drei Vermögensklassen gewählt; jede Phyle stellte die gleiche Zahl von Mitgliedern.

Die einjährigen Archonten wurden in vorsolonischer Zeit von dem Areopag gewählt, der nach Gutdünken zu jedem Amte den Geeigneten aufrief und prüfte. Die Adelsphylen mochten jährlich je fünfzehn Mitglieder für den Staatsrat wählen und dann aus diesen neun Mitglieder als Exekutivbehörde (Prytanen, Archonten) ernennen, während die übrigen als Buleuten und Richter fungierten. Wenn für Drakons Zeit der Grundbesitz eines Pentakosiomedimnos den Kapitalwert von 100 Minen haben konnte, so wurde dies Vermögen als Minimalmass für die Wahl der Strategen und Hipparchen festgesetzt. Es ist also unmöglich, dass das Timema für die neun Archonten und die Schatzmeister nur zehn Minen betragen haben soll (c. IV, 2). Der H. findet es wahrscheinlich, dass sich Drakon für den Zutritt zum Archontat und Schatzmeisteramt nicht, wie Solon, mit der Zugehörigkeit zur ersten Klasse begnügt, sondern den doppelten Census verlangt habe. Die Wahl fand aus von den Phylen vorgeschlagenen Kandidaten statt, wie es auch unter den Vierhundert im J. 410 geschah.

Ueberhaupt zeigten die Herrscher des genannten Jahres eine grosse Vorliebe für drakontische Einrichtungen. Nach Aristoteles befand sich der Staat bei dieser Verfassung, die sich leider nur kurze Zeit erhielt, sehr wohl. Oben sahen wir schon, dass derselbe die Herrschaft des Areopags nach den Perserkriegen lobt (c. XXIII, 2), dagegen die Zustände nach der Schwächung des Areopags durch Ephialtes für ganz zerrüttete hält.

Der allgemeine Teil der Schoemannschen Altertümer (S. 85 bis 196) hat keine wesentlichen Zusätze erhalten. Er beruht auf den schon oben erwähnten Politika des Aristoteles, der hier nicht nur den Staatsbegriff im allgemeinen, sondern auch vorzüglich die politische Praxis der Griechen erklärt und durch viele Beispiele erläutert. Für Schoemann ist dadurch die Unbequemlichkeit erwachsen, dass das Verständnis der theoretisch geschilderten griechischen Staatsverfassungen oft nur durch Vorwegnahme des später zu Behandelnden zu ermöglichen war, und Wiederholungen nicht ausbleiben konnten; zuweilen steht sogar die allgemeine Auseinandersetzung mit den besonderen Darstellungen in der zweiten Hälfte des Buches nicht recht im Einklange. Förderlicher wäre es gewesen, in die Darstellung des spartanischen und athenischen Staates die theoretischen Reflexionen einzuflechten, und dann, so weit es nötig war, die Verfassungen der anderen Staaten, inwiefern sie damit übereinstimmen oder davon abweichen, daran zu schliessen. — Der vorliegende Band macht durch grossen und deutlichen Druck auf schönem Papier bei bequemem Format einen höchst angenehmen Eindruck; wenn nun noch das Werk durch Umstellung des Materials auf die Hälfte des Umfangs gebracht werden könnte, wird es sich voraussichtlich manche neuen Freunde erwerben.

Kolberg. Dr. A. Winckler.

44.

Graf York von Wartenburg, Maximilian, Kurze Uebersicht der Feldzüge Alexanders des Grossen. Mit 6 Textskizzen und 6 Uebersichtskarten. 8°. 83 S. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. M. 2,25.

Es ist ein dem Leserkreis kriegsgeschichtlicher Werke schon vorteilhaft bekannter Autor — es sei an seine hervorragende zweibändige Arbeit „Napoleon als Feldherr“ erinnert — der eine Uebersicht der Feldzüge Alexanders des Grossen giebt. Die gleiche Tendenz, die er in jenem Werk zeigt, sehen wir auch hier wieder. Er will nicht eine auf neuen Quellen beruhende Untersuchung darbieten; seine Absicht ist eine andere: Er versucht eine in ihren Grundzügen bekannte Epoche der Weltgeschichte, unter geschickter Auswahl in der Benutzung der vorhandenen Litteratur, in zusammenfassender Weise darzustellen. Solche Zusammenfassungen sind von Zeit zu Zeit notwendig, weil sie eine Reihe neuerer Monographieen verarbeiten; die Berechtigung der vorliegenden Arbeit scheint mir noch besonders in der angewandten Methode zu liegen. Unter glücklicher Vermeidung einer rein philologisch betriebenen Quellenkritik behandelt er seine Aufgaben in Kürze vom Standpunkt der Sachkritik, ohne sich in grössere Polemik zu verlieren.

Dadurch, das Graf York in geeigneten Fällen auf die Feldzüge neuerer Zeit, die wir besser kennen, auf Friedrich den Grossen, Napoleon, besonders 1812, und Moltke verweist, Vergleiche, die ihm bei seinen ausgedehnten kriegsgeschichtlichen Studien wohl nahe lagen; dadurch, dass er seinen Betrachtungen moderne Anschauungen zu Grunde legt und moderne Ausdrücke für taktische und strategische Begriffe, wie Avantgarde, Kavalleriedivision, Etappentruppen, Erweiterung der Operationslinie zur Basis gebraucht, erreicht er es, uns jene zeitlich so entfernten Feldzüge nahe zu rücken und ein grösseres Interesse zu wecken und nicht nur sich und seinen Kameraden von der Armee, sondern auch weiteren Kreisen den oft doch ziemlich leeren Namen Alexanders als eines der grössten Feldherrn mit Inhalt zu erfüllen. Damit legt er dar, dass bei aller Verschiedenheit der Zeiten und ihrer Kriegsmittel auch die Kriege des Altertums reiche Belehrung bieten, und erinnert er an die Allgemeingültigkeit der Grundregeln aller Kriegführung.

Nur zu billigen ist es, dass der Verf. zuweilen offen ein non liquet bestehen lässt, so über den Verlauf des zentralasiatischen Feldzuges, den wir bei den uns heute unverständlichen geographischen Angaben nicht mehr im einzelnen rekonstruieren können. Ferner zeugt es von Sinn für historische Kritik, wenn er bei aller Empfindung für geschichtliches Werden und für geschichtliche Grösse dennoch stets die Frage nach der Berechtigung und Durchführbarkeit der Operationen selbst eines Alexander stellt und dabei mehrfach zu dem Schluss kommt, dass, so un-

vergleichlich die Dauerleistung von 2400 Meilen in $8^1/_2$ Jahren im Armeeverband und die Erfolge sind, man sich doch immer daran erinnern müsse, die Art des alles auf sein eigenes Selbst stellenden Eroberers passe nicht für alle Zeiten und Verhältnisse. Selbstverständlich ist es auch, dass Verf. den Satz Clausewitz's, der Krieg sei die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln und deshalb Natur und Richtung der Kriegführung von den politischen Zielen bestimmt, dazu benutzt, auf die Vorteile einer in einer Hand vereinigten militärischen und politischen Führung bei Alexander im Gegensatz zu Hannibal hinzuweisen, und dass er in der Niederlage der Perser nur den Ausdruck der Unhaltbarkeit der persischen Verhältnisse sieht, entsprechend der Niederlage Preussens durch Napoleons Eroberungsstrategie.

In vorsichtiger und geschickter Weise vermeidet er es ferner, ein Motiv als das allein Ausschlag gebende hinzustellen; er koordiniert z. B. lieber bei der Vorgeschichte von Gaugamela Verpflegungsschwierigkeiten und Umgehungsstrategie, als dass er sich für eines dieser beiden Motive entscheidet, da es, abgesehen von der Beschaffenheit der Quellen, unmöglich ist, in der Seele des Feldherrn zu lesen. Nicht minder vorsichtig ist er bei Festlegung der einzelnen Festungen und Städte im afghanischen Feldzuge, während er andererseits wieder aus der Richtung der modernen Eisenbahnlinien Schlüsse zieht. Und ein Bild von dem Maass der in den einzelnen Feldzügen aufgewandten Energie gewinnt er, indem er am Schluss jedes Feldzuges die Marschroute des Heeres nach Stationen und Entfernungen feststellt und dann die Dauer der Marschleistungen und des ganzen Feldzuges berechnet.

Im einzelnen sei bemerkt, dass der Stoff nach Feldzügen in 11 Kapitel geteilt ist: Feldzug auf der Balkanhalbinsel, 1. kleinasiatischer, 2. kleinasiatischer, syrischer, persischer, zentralasiatischer, 1. turkestanischer, 2. turkestanischer, afghanischer, indischer Feldzug, Rückzug. Nicht anschliessen kann ich mich dem Verf., wenn er Arrians Höhenmass der vor Gaza errichteten Dämme von 80 m gelten lässt, da eine solche ausserordentliche Höhe selbst bei einer intermittierenden Kontravallation unglaublich erscheint. Wenn Verf. ferner wiederholt und zwar mit vollem Recht für manche Operationen die Erklärung giebt, dass den Alten die gegenseitige Lage der Weltteile und Länder völlig unklar gewesen sei (wie denn Alexander geglaubt habe, im Indus den oberen Nil vor sich zu haben und daher, diesen abwärts fahrend, nach Alexandria zu kommen), so möchte ich doch nicht nur diesen Grund für den Marsch nach Aegypten gelten lassen, für den Verf. sonst keine militärische Erklärung glaubt geben zu können, dessen Bedeutung er überhaupt recht gering zu schätzen scheint, so dass er Aegypten Nebensache und den Marsch dorthin „ohne Notwendigkeit unternommen“ nennt; ein den Persern treues Aegypten konnte einem in Innerpersien befindlichen Gegner

gegenüber die strategische Lage ausnutzen, von der politisch-moralischen Bedeutung jenes Zuges nicht zu reden.

Und wenn ich es mit dem Verf. für militärisch richtig halte, dass Alexander die Indusfahrt unterliess und Afghanistan nicht aufgab, und zwar weil wir heute ex effectu die Gefahren der thatsächlich eingeschlagenen Rückzugslinie kennen, so möchte ich es eben nicht einfach für objektiv unmöglich erklären, wie Verf. S. 75, dass Alexander den Indus wieder aufwärts marschierte, sobald er von den ungeheuren Schwierigkeiten eines Marsches durch Beludschistan und Südpersien Kunde erhielt. Es ist wohl zu viel gesagt, dass der Nimbus seiner militärischen Unfehlbarkeit zerstört worden wäre, wenn Alexander offen vor aller Welt eingestanden hätte, dass er sich in ein falsches Unternehmen eingelassen habe, wenn er der schon abgeschickten Heeresabteilung durch den Bolanpass nach Kandahar gefolgt wäre. Ist wirklich jeder Rückschritt ein Fehlschritt? Schliesslich ist jeder Entschluss bis zu einem gewissen Grade doch Temperamentssache.

Dass Verf. bei seinem Bestreben, das Studium der Feldzüge des Altertums für die Gegenwart nutzbar zu machen, vielfach Vergleiche anstellt, die schliesslich zu Urteilen über die Gegenwart führen, ist begreiflich. So weist er auf Alexanders gefährdete Lage im 1. kleinasiatischen Feldzuge hin, dessen Studium vielleicht noch anderen Absichten entspringt, weil er keine Marine besass; so erklärt er bei dem Unterschied zwischen Söldner- und Volksarmeen, dass letztere schwächer seien und dass sich weniger auf dem Schlachtfelde als auf der Marschstrasse die jetzige kurze Dienstzeit fühlbar machen werde, und dass deshalb an das Volk die „furchtbar schwere Forderung“ zu stellen sei, aus sich heraus die Spannkraft zu gebären, die geeignet sei, die Kriegsenergie zu steigern.

Besser wäre es aber wohl gewesen, in einer objektiv-historischen Darstellung von den modernen Angriffen auf unser Offizierkorps keine Notiz zu nehmen und nicht die Behauptung aufzustellen, dass mehr als in irgend einem anderen Berufe im Offizierstand tägliche Selbstverleugnung nötig sei; es hätte wohl genügt, die Bedeutung der festen Disziplin und des guten Offizierkorps in Alexanders Heer darzulegen, die Anwendung hätte sich von selbst ergeben oder war doch anderen an anderer Stelle zu überlassen. Vielleicht ein besserer Schluss, als die Vorteile monarchischer Einrichtungen zu betonen und auf Wilhelm I. und seine Traditionen hinzuweisen.

Charlottenburg. Ernst Wiehr.

45.

Conrat (Cohn), Dr. Max, Die Christenverfolgungen im römischen Reiche vom Standpunkte des Juristen. 8°. 80 S. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1897. M. 2.—.

Der durch seine „Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts im früheren Mittelalter“ sowie durch seine Beiträge zum römischen Vereinsrecht bekannte Verfasser bietet in dem vorliegenden Buche, das aus einem im deutsch-evangelischen Verein zu Amsterdam gehaltenen Vortrage sich entwickelt hat, einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Christenverfolgungen, der wohl noch mehr als den Juristen den Historiker und Theologen interessieren wird. Aus dem grossen Gebiet der Christenverfolgungen, über das gerade in den letzten Jahren bedeutsame Untersuchungen von Mommsen, Neumann, Arnold, le Blant, Ramsay u. a. veröffentlicht sind, hat er sich die spezielle Aufgabe herausgegriffen, „zu ermitteln, nach welchen Gesetzen bez. um welcher Strafthaten willen die Christen im Christenprozess vor Gericht gestellt worden sind“.

Während die übrigen Verfolgungen von gemeinsamen Gesichtspunkten aus behandelt werden, wird zunächst der Christenprozess im Falle der Neronischen Verfolgung, deren Veranlassung und Verlauf an der Hand der zeitgenössischen Schriftsteller eingehender geschildert wird (p. 1—3), für sich zum Gegenstande einer Betrachtung gemacht, da hierbei im Unterschiede zu allen anderen Verfolgungen die Christen der Brandstiftung angeklagt wurden, eines Verbrechens, an das die fanatisierte gegen die Christen erbitterte Menge selbst nicht glaubte (p. 26 f.). Diese nahm vor allem Anstoss an der Teilnahmlosigkeit der Christen inbezug auf das öffentliche Leben, da sie hierin „eine gewisse vaterlandslose Haltung sah, welche dem antiken Menschen fast noch weniger zusagen wollte als dem modernen“. (p. 27—29).

Bei den späteren Verfolgungen kommen neben der Uebertretung der Vereinsgesetze, auf die nicht näher eingegangen wird, besonders in Frage: Incest, Kindesmord, Abfall von den römischen Göttern und das Verbrechen der maiestas in seinen zwei verschiedenen Formen (p. 29 ff.).

Wenn Verfasser bei der Besprechung der Anklage auf Incest die Behauptung aufstellt: „dass gelegentlich auch bei den Versammlungen der Christen Unsittliches oder Verbrecherisches verübt worden ist, wird durchaus nicht für ausgeschlossen gelten dürfen“, so ist er den Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben. Die Stellen aus Athenagoras und Tertullian, die er selbst (p. 31, Anm. 48) anführt, entkräften das im Text Gesagte; die Behauptung Justins, dass die Juden solche Gerüchte ausgesprengt hätten, ist bisher nicht widerlegt worden, und Arnold (die Neronische Christenverfolgung, Leipzig 1888) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass derartige Beschuldigungen der Christen gerade in rabbinischen Kreisen eine Stätte fanden.

Die Anklagen gegen die Christen wegen Abfalls und Proselytenmacherei (p. 46—53) erklären sich aus den im römischen Reiche herrschenden religiösen Zuständen (p. 42—45). Die Römer waren tolerant gegen Religionen wie die von Isis und Mithras, die selbst gegen ihre — die römischen — Staatsgötter tolerant waren, dagegen durfte der römische Bürger bei Gefahr strenger Ahndung nicht Jude oder Christ werden, da der Gott dieser Religionen das Recht absoluter Ausschliesslichkeit für sich in Anspruch nahm und damit die Existenz der offiziellen römischen Gottheiten negierte.

Einen ferneren Grund zur Anklage bot die Verweigerung des Kaiserkultus von seiten der Christen (p. 53—58), die juristisch als Majestätsbeleidigung galt. Der dem Kaiser und seinem Genius gezollte Glaube und Kultus war für jeden Bewohner des römischen Reichs verbindlich, jede Verletzung dieser Pflicht erschien dem Römer als ein lediglich gegen die staatliche Ordnung und Sicherheit gerichteter Thatbestand, indem darin eine Verletzung der Person des Kaisers erblickt wurde.

Endlich kamen noch gegen die Christen die Gesetze wegen maiestas gegen die Götter in Anwendung (p. 58 ff.); „nicht weil ein römischer Bürger vom Glauben abfällt, ist er straffällig, die Strafthat ist darin gelegen, dass ein Bewohner des römischen Reichs, zu welchem Gotte resp. Götterkreis er sich im übrigen bekennen mag, den römischen Göttern, den Göttern der führenden Gemeinde, die gebührende Reverenz verweigert". Im Anschluss daran behandeln die Abschnitte 15—19 die Kategorie der wegen maiestas angeklagten Christen, Gestaltung des Christenprozesses in diesem Falle, das Motiv für das Verhalten des Richters im Prozess wegen maiestas u. a. mehr. Der 20. Abschnitt giebt einen Ausblick auf die Verfolgungen seit Decius, die einen allgemeinen Charakter tragen und hervorgerufen sind durch die Vorstellung der leitenden Kreise, dass von seiten des Christentums die heidnische Gesellschaft und der heidnische Staat bedroht seien; die letzten Verfolgungen unter Diocletian und seinen Nachfolgern haben schliesslich den Christen als politischer Partei gegolten.

Wenn der Verfasser p. 3—26 noch vor der Lösung der eigentlichen Aufgabe sich in eingehende Erörterungen darüber vertieft, welcher Gewinn aus der — nachfolgenden — Lösung für einzelne Punkte in der Geschichte der Christenverfolgungen sich ergiebt, und hiermit gleichsam eine Begründung für die Wahl seiner Aufgabe giebt, so wären m. E. diese Ausführungen zweckmässiger auf die bereits gelöste Aufgabe gefolgt, da er mehrfach vorgreifend auf Resultate sich beziehen und auf Fragen eingehen muss, die erst aus der eigentlichen Untersuchung sich ergaben. Verf. kommt dabei wesentlich zu folgenden Ergebnissen: 1., die Christenverfolgung ist im römischen Reich keine chronische Erscheinung gewesen und hat sich vorzugsweise im Wege des geregelten Gerichtsverfahrens vollzogen; 2., die Vereinzeltheit der

Christenverfolgungen wird dadurch erklärt, dass sie sich nicht nur provinziell oder lokal beschränkt haben, sondern dass auch an den einzelnen Orten die gerichtliche Verfolgung sich auf einzelne Gemeindeglieder beschränkt hat; 3., die Zugehörigkeit zum Christentum als solche ist niemals verboten gewesen und ist darum auch niemals verfolgt und bestraft worden; 4., das Motiv für die Verfolgungen war die Ueberzeugung, dass durch das Verhalten der Christen die Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung erschüttert würden; 5., auf Grund der bestehenden Gesetze erfolgte nicht bloss Verurteilung, sondern auch Freisprechung, selbst da — allerdings sehr selten —, wo der Angeschuldigte seine Zugehörigkeit zum Christentum nicht in Abrede stellte.

Von besonderem Interesse sind in dem vorliegenden Buche die Anmerkungen unter dem Texte, in denen die Ausführungen des Textes durch Quellenangaben und vielfache Bezugnahme auf die altchristliche Litteratur erläutert und erweitert werden. M. E. würde es sich freilich empfohlen haben, wenigstens einiges, was in den Fussnoten sich versteckt, mit in den Text zu ziehen; manches, was bei einem Vortrage in einem weiteren Kreise — für diesen Zweck waren die Ausführungen zunächst bestimmt — wegbleiben durfte oder musste, hätte in einer wissenschaftlichen Abhandlung bereits im leitenden Text recht gut seine Stelle gefunden.

Zum Schluss noch eine kurze Bemerkung über die Sprache, die besonders in den kurzen Inhaltsangaben bisweilen recht verwickelt ist; welcher Nichtjurist vermöchte z. B. sofort den Sinn folgender Worte zu erfassen: „Unstatthaftigkeit der Lösung der Aufgabe durch die Annahme einer Verbrechenskategorie der Zugehörigkeit zum Christentum“?

Charlottenburg. Paul Siebert.

46.

Monumenta Germaniae historica. — Scriptorum rerum merovingicarum Tomus III. Passiones vitaeque sanctorum aevi merovingici et antiquiorum aliquot. Edidit Bruno Krusch. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani 1896. 4°. VIII und 686 S. M. 22,—.

Schon in den beiden ersten Bänden der Scriptores rerum merovingicarum waren eine Anzahl von Heiligenleben, in dem ersten die hagiographischen Schriften Gregors von Tours, in dem zweiten diejenigen Heiligenleben, deren Helden Mitglieder des Königshauses sind, herausgegeben und in der Vorrede zu dem letzteren war angekündigt worden, dass die grosse Masse der sonstigen Heiligenleben aus dieser Zeit in einem dritten Bande werde veröffentlicht werden. Dieser dritte Band liegt jetzt vor, aus der Vorrede aber ersehen wir, dass mit demselben dieser

Gegenstand keineswegs vollständig erledigt ist, sondern dass noch zwei weitere Bände mit solchen Heiligenleben angefüllt nachfolgen sollen. Unter diesen Umständen drängt sich die Frage auf, ob denn die Schriften dieser Art wirklich so beschaffen und von solchem Wert sind, dass ihnen ein so bedeutender Raum in einer Sammlung von Quellen zur deutschen Geschichte gebührt, und wenn man nun diesen neuen Band darauf hin näher ansieht, so wird man zu sehr erheblichen Zweifeln daran veranlasst. Von den 39 Stücken, welche derselbe enthält und welche hier also als Quellen zur Geschichte des fränkischen Reiches in der Merovingerzeit veröffentlicht werden, hat ein gutes Drittel mit diesem Gegenstande überhaupt gar nichts zu thun, denn diese Stücke handeln von Heiligen, welche der vorfränkischen Zeit und fast sämtlich Gallien angehören. Aber auch nicht einmal als Erzeugnisse jener Periode der fränkischen Geschichte können die meisten von ihnen hier einen Platz beanspruchen, denn von mehr als vier Fünfteln derselben, die sich freilich meist als Werke zeitgenössischer Autoren ausgeben und auch bisher als solche gegolten haben, weist der Herausgeber mit unbarmherziger Kritik nach, dass sie viel späteren Ursprungs und fast sämtlich wertlos sind. Er zeigt, dass die historischen Nachrichten, welche sie enthalten, insoweit sie nicht aus uns bekannten Quellen, namentlich den Werken Gregors von Tours herstammen, nicht aus verloren gegangenen zuverlässigen älteren Quellen geschöpft, sondern entweder willkürlich erfunden sind oder auf unzuverlässiger Ueberlieferung beruhen. Nun verdient ja die Mühe und der Scharfsinn, welche er auf die Lösung dieser kritischen Fragen verwendet hat, alle Anerkennung, aber das Ergebnis seiner Forschungen hätte ihn, so sollte man meinen, veranlassen sollen, eine Sonderung unter diesen Heiligenleben vorzunehmen, und nur diejenigen hier zu veröffentlichen, welche wirklich von historischem Interesse sind. Das ist aber nicht geschehen, sondern sie sind sämtlich, die meisten in ihrem vollen Umfange, nur wenige auszugsweise, aufgenommen. Auf die Ausgabe des Textes ist die grösste Mühe und Sorgfalt verwendet, es ist ein reiches handschriftliches Material zusammengebracht und möglichst der ursprüngliche Wortlaut und die ursprüngliche Schreibweise herzustellen versucht worden. Auch das ist aller Anerkennung wert, aber trotzdem wird man sagen müssen, dass diese Mühe hier nicht an richtiger Stelle verwendet worden ist. Warum überlässt man die Veröffentlichung solcher hagiographischen Schriften, welche, wenn überhaupt irgend welches, nur ein kirchliches oder lokalhistorisches Interesse beanspruchen dürfen, nicht den Nachfolgern der Bollandisten, die ja jetzt wieder eine so rührige Thätigkeit entfalten, oder weist sie den Publikationen der lokalhistorischen Vereine zu?

Wir unterlassen es, auf sämtliche Stücke dieser Publikation im einzelnen näher einzugehen, wir bemerken nur zunächst, dass

jedem eine längere oder kürzere Einleitung vorausgeschickt ist, in welcher der Herausgeber den Ursprung, die Abfassungszeit und den Wert desselben bespricht, darauf die von ihm benutzten Handschriften und die früheren Ausgaben anführt und endlich das bei der Herstellung des Textes anzuwendende Verfahren erörtert, und wir heben dann diejenigen hervor, welche wirklich historisch von Wert sind. Da ist zuerst Nr. 18, die Lebensbeschreibung des Bischofs Remigius von Rheims, zu nennen, welche Erzbischof Hincmar 878 verfasst hat. Auch diese ist, wie der Herausgeber näher nachweist, ein Lügengewebe und als solches schon früher erkannt worden, aber sehr richtig führt derselbe zur Rechtfertigung der Aufnahme in diese Sammlung an: meminisse oportet, mendacia illa olim credita auctoritate magna per medium aevum floruisse iisque et praesulum Remensium honorem ecclesiasticum politicumque primum stabilitum et successores, ut maiora auderent, commotos esse. Aehnlich steht es mit Nr. 23, der Vita S. Charileffi abbatis Anisolensis, einer jener groben Fälschungen, welche in dem Streite zwischen den Bischöfen von Le Mans und dem Kloster St. Calais von beiden Seiten hergestellt und vorgebracht worden sind, sie ist, wie der Herausgeber bemerkt, ad fraudes hagiographicas discernendas maximi momenti. Ihrem Inhalt nach ist am wertvollsten die Lebensbeschreibung des Bischofs Caesarius von Arles (Nr. 27), welche wenige Jahre nach dessen Tode (542) von einigen seiner Schüler verfasst ist und eine Fülle von zuverlässigen und schätzbaren Nachrichten über die politischen und kirchlichen Zustände des südlichen Galliens in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts darbietet. Um so dankenswerter ist es, dass der Herausgeber unter Verwertung des gesamten handschriftlichen Materials den Text in wesentlich verbesserter Gestalt vorgeführt hat. Nicht ohne Wert ist auch (Nr. 28) die Vita Johannis abbatis Reomaensis, welche der 659 auf einer Reise einige Tage in diesem Kloster (Moutier-Saint Jean) verweilende Abt Jonas auf Bitten der Mönche verfasst hat, namentlich der Bericht über den Feldzug König Theudeberts 539 nach Italien. Sehr interessant schon um ihres Verfassers wegen ist (Nr. 38) die älteste Vita des Bischofs Desiderius von Vienne, welche wenige Jahre nach dessen Tode (607) der westgotische König Sisebut geschrieben und in welcher derselbe zwar nicht in unparteiischer Weise, aber doch auf Grund guter Kenntnis die damaligen Wirren im fränkischen Reiche dargestellt hat. Endlich wäre noch N. 39 zu erwähnen, die Lebensbeschreibung des ca. 625 gestorbenen Bischofs Gaugericus von Cambrai aus dem Ende des 7. Jahrhunderts, von welcher der Herausgeber bemerkt: Licet historia politica parvum fructum ex Gaugerici Vita capiat, tamen in hac fontium penuria etiam parca seges laete ferenda est. — Der Herausgeber hat dem Bande ausser einem Index auch Lexika beigegeben.

Berlin. F. Hirsch.

47.

Monumenta Germaniae historica. — Legum sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomus I. II. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani 1881. 1897. 4°. XII und 461, XXXVI und 726 S.

Die 1835 in den Monumenta Germaniae historica, in dem ersten Bande der Leges, erschienene Ausgabe der Kapitularien, der Gesetze und Verordnungen der fränkischen Könige und Kaiser, von G. H. Pertz ist lange als mustergültig angesehen worden. Allmählich aber wurden einzelne Einwendungen erhoben und schliesslich hat A. Boretius die Autorität der ganzen Arbeit schwer erschüttert, indem er in seiner 1864 veröffentlichten Schrift „Die Kapitularien im Langobardenreich“ zunächst für einen Teil der Kapitularien, für diejenigen, welche auch im Langobardenreich Geltung erlangt haben oder besonders für dasselbe erlassen worden sind, den Nachweis führte, dass die Angaben von Pertz über die Herkunft und die Abfassungszeit derselben sowie über den Zusammenhang der einzelnen Stücke mehrfach unrichtig oder unbegründet sind, und auch, dass von demselben für die Feststellung des Textes das handschriftliche Material nicht genügend verwertet ist. Er wies darauf hin, dass eine neue Ausgabe, welche schon damals angekündigt wurde, sich nicht darauf beschränken dürfe, die wenigen später zum Vorschein gekommenen neuen Kapitularien einzuschalten, sondern dass für dieselbe eine vollständige und sorgfältige Durcharbeitung sowohl der Kapitularien im Grossen und Ganzen, als auch des Textes im Einzelnen erforderlich sei. Bei Lebzeiten von Pertz ist es nicht dazu gekommen, nach dessen Tode aber hat die neue Zentraldirektion der Monumenta Boretius selbst diese Aufgabe übertragen und von ihm ist 1881 der erste Teil der neuen, in handlichem Quartformat hergestellten Ausgabe veröffentlicht worden, welcher die bis zum Jahre 827 erlassenen Kapitularien und die Kapitulariensammlung des Abtes Ansegis enthält. Die Hauptvorzüge dieser neuen Ausgabe bestehen darin, dass entsprechend jenem von Boretius früher aufgestellten Programm ein reicheres und zuverlässigeres handschriftliches Material benutzt worden ist, indem teils neue Handschriften herangezogen, teils solche, welche Pertz schon benutzt hatte, besonders die Pariser und die Vatikanischen, neu kollationiert und auf dieser Grundlage so gut wie möglich der authentische Text hergestellt wurde, teils darin, dass genauere Untersuchungen über die Entstehung, Abfassungszeit und Bestimmung der einzelnen Kapitularien, über die Zusammengehörigkeit verschiedener Stücke, sowie über das Verhältnis der verschiedenen Redaktionen, in welchen manche vorliegen, angestellt und entsprechend den dabei gewonnenen Resultaten eine neue, mehrfach abweichende Anordnung vorgenommen worden ist. Bei den chronologischen Bestimmungen ist Boretius viel vorsichtiger als Pertz zu Werke gegangen und hat,

wo sichere Anzeichen für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Jahre fehlten, sich auf die Anführung weiterer Zeitgrenzen beschränkt. Leider hat er die Vorrede, in welcher er über die Handschriften und die früheren Ausgaben handeln und jedenfalls auch die von ihm angewandte Methode der Textkritik darlegen und rechtfertigen wollte, nicht gleich in diesem Teil erscheinen lassen, sondern sie für den zweiten verspart, so dass man hier noch kein deutliches Bild von derselben gewinnt. In einer Selbstanzeige, welche er in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1882 hat erscheinen lassen, bemerkt er diesen Punkt betreffend, er sei, wo nur eine einzige Handschrift vorliege, dieser getreu gefolgt, wo mehrere vorhanden seien, habe er, da keine Handschrift eine massgebende Autorität beanspruchen dürfe, zwar die, welche als die beste erscheine und daher von ihm als die erste angeführt sei, zu Grunde gelegt, aber Schreibfehler und Entstellungen aus anderen Handschriften berichtigt und so, besonders in Kleinigkeiten, ein eklektisches Verfahren angewendet, sich aber vor der Aufnahme zweifelhafter Konjekturen gehütet. Dagegen sind hier den einzelnen Stücken kurze Bemerkungen vorangestellt, in welchen die vorhandenen Handschriften aufgeführt und die in Betracht kommenden sachlich kritischen Fragen erörtert sind. Unter dem Text sind die wichtigeren Varianten angeführt und kurze erläuternde Anmerkungen beigegeben.

Der Inhalt dieses Teiles ist folgender. Abschnitt 1 enthält die merovingischen Kapitularien, 9 an der Zahl, darunter auch (Nr. 6) den schon in die Ausgaben von Baluze und Pertz übergegangenen Bericht Gregors von Tours über den am 29. November 587 zwischen den Königen Guntram und Childebert II. abgeschlossenen Vertrag, und (Nr. 1) den bisher nur in die Konziliensammlungen aufgenommenen Brief Chlodovechs an die Bischöfe seines Reiches, in welchem derselbe über die Vorschriften berichtet, welche er zu Beginn des Krieges gegen die Westgoten zu Gunsten der Kirchen, sowie deren Unterthanen und Schützlinge erlassen hat, ferner vervollständigt (Nr. 9) das Edict Chlotars II. von 614. Darauf folgen in dem 2. Abschnitt (Nr. 10—12) drei von den Maiores domus Karlmann und Pippin erlassene Kapitularien, dann in dem 3. (Nr. 13—18) die in die Königszeit Pippins fallenden Kapitularien, darunter auch Synodalbeschlüsse und ein Brief des Königs an Lull. Die Abschnitte 4—6 enthalten die Kapitularien aus der Zeit Karls des Grossen und zwar der 4. (Nr. 19—87) die von diesem allein erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, sowie die Beschlüsse fränkischer Synoden, darunter neu Nr. 63, eine Instruktion für missi, wahrscheinlich von 809, Nr. 76, ein Praeceptum pro Hispanis vom 2. April 812, welches Baluze, aber nicht Pertz aufgenommen hatte, Nr. 82, ein Capitulare de latronibus, von dem letzterer nur ein Stück veröffentlicht hatte, Nr. 83, ein bisher nicht bekanntes Capitulare missorum, vermutlich von 813, Nr. 84

und 86, ähnliche Stücke aus unbestimmter Zeit, und Nr. 87, auch nicht genauer zu datierende Capitula de rebus ecclesiasticis. Als Abteilung 5 folgen dann (Nr. 88—103) die von Karl und dessen Sohn Pippin für Italien erlassenen Kapitularien (darunter neu Nr. 100 und 101, zwei von Baudi di Vesme aufgefundene und publizierte Verordnungen aus unbestimmter Zeit). Abteilung 6 enthält Capitula singillatim tradita Karolo Magno adscripta, d. h. vereinzelte in verschiedenen Handschriften befindliche und Karl dem Grossen zugeschriebene Bestimmungen aus unbekannter Zeit und wenigstens teilweise von zweifelhafter Echtheit. In Abschnitt 7, betitelt Additamenta ad Pippini et Karoli M. capitularia, sind dann eine Anzahl von Stücken (Nr. 106—131) zusammengestellt, welche Pertz den Kapitularien mit eingereiht hatte, welche aber nicht solche sind, sondern nur als Ergänzungen dazu einen Platz in der Ausgabe derselben beanspruchen dürfen, wie z. B. Nr. 106, ein Verzeichnis der Teilnehmer an einer Synode zu Attigny, Nr. 107, deutsche Fragen und Antworten bei der Taufe, Nr. 108, ein Verzeichnis von heidnischen und abergläubischen Gebräuchen.

Es folgen in den Abschnitten 8—11 die Kapitularien aus der ersten Hälfte der Regierung Ludwigs des Frommen (bis 827) und zwar wieder in ähnlicher Weise gesondert in Abschnitt 8 (Nr. 132—156) die von dem Kaiser selbst erlassenen (darunter neu Nr. 132 und 133, zwei Verordnungen zu Gunsten flüchtiger Spanier aus den Jahren 815 und 816, und Nr. 149, eine solche für das H. Kreuzkloster in Poitiers), dann in Abschnitt 9 (Nr. 157—166) die Kapitularien, welche der schon 818 nach Bernhards Tode zum König von Italien ernannte Lothar auf seinen beiden Zügen dorthin 822—823 und 824—825 für dieses Reich erlassen hat, ferner in Abschnitt 10 wieder Capit. singillatim tradita (Nr. 167 und 168) und endlich in Abschnitt 11 Additamenta ad Hludowici Pii et Hlotharii capitularia (Nr. 169—182), darunter neu Nr. 178, ein Privileg des Kaisers für den Erzbischof Hetti von Trier aus dem Jahre 819.

Der letzte Abschnitt 12 enthält die Sammlung von Kapitularien Karls und Ludwigs, welche der Abt Ansegis von Luxueil und Fontanelle 827 veranstaltet und welche bald eine fast offizielle Geltung erlangt hat. In der ausführlichen Vorrede dazu giebt Boretius zunächst eine Uebersicht über die Lebensverhältnisse des Verfassers, er setzt dann auseinander, welchen Plan derselbe bei dieser Arbeit verfolgt hat und wie sie angeordnet ist. Er zeigt ferner, wie Ansegis bei dieser Anordnung, welche teils eine sachliche, teils eine chronologische sein sollte, oft geirrt hat und dass namentlich das von ihm Karl dem Grossen zugeschriebene Capitulare ecclesiasticum Ludwig dem Frommen zugehört. Es folgt eine Aufzählung der zahlreichen Handschriften und der früheren Ausgaben. Der Text weicht von dem der Pertz'schen Ausgabe wenig ab.

Beigegeben sind diesem Teile zwei Uebersichtstafeln, welche die verschiedene Anordnung der einzelnen Stücke in dieser neuen Ausgabe und in denen von Baluze und Pertz veranschaulichen.

Ueber der Fortsetzung des Werkes hat ein wahrer Unstern gewaltet. Boretius hatte die Hoffnung ausgesprochen, schon nach Jahresfrist dem ersten Teile den zweiten nachfolgen lassen zu können, aber Kränklichkeit nötigte ihn, nachdem er die Ausgabe der weiteren Kapitularien Ludwigs und derjenigen aus der folgenden Zeit bis 850 vorbereitet hatte, zunächst die Arbeit ruhen zu lassen und sie schliesslich ganz aufzugeben. Die Fortsetzung derselben wurde dann Victor Krause übertragen. Dieser kam aber, als er selbständig das handschriftliche Material durcharbeitete, zu Ergebnissen, welche von denen seines Vorgängers abweichend waren, und er hat nun nicht bloss bei der Herausgabe der späteren Kapitularien eine veränderte textkritische Methode angewendet, sondern nach dieser auch die von Boretius schon fertig gestellten Stücke umgearbeitet, wobei allerdings der Text nur wenig verändert worden ist, sondern hauptsächlich nur die Varianten in grösserer Zahl und in anderer Ordnung aufgeführt sind. Er hat nacheinander 1890 eine erste und 1893 eine zweite Lieferung erscheinen lassen, welche die Kapitularien von 828 an bis zum Ausgange der Karolinger enthalten. Er hat aber leider, ebenso wie Boretius, die Vorrede, welche die Uebersicht über die Handschriften und die Auseinandersetzung und Rechtfertigung der von ihm bei der Benutzung derselben angewandten Methode enthalten sollte, nicht gleich mit veröffentlicht, sondern dieselbe für die Schlusslieferung, welche er hoffte bald folgen lassen zu können, aufgespart. Das ist ihm aber nicht vergönnt gewesen, sondern er ist am 9. März 1896 durch einen vorzeitigen Tod dahingerafft worden. Wir besitzen von ihm nur eine vorläufige kurze in dem 16. Bande des „Neuen Archiv“ veröffentlichte Auseinandersetzung, in welcher er besonders hervorhebt, dass es nicht nur möglich, sondern auch notwendig sei, die verschiedenen Handschriften nach Familien zu gruppieren und an Stelle des mehr eklektischen Verfahrens von Boretius ein streng systematisches bei der Benutzung derselben anzuwenden, und in der er schon eine Genealogie derselben aufstellt.

Des so zum zweiten Male verwaisten Werkes haben sich dann die Herren Professoren Brunner und Zeumer angenommen, und sie haben es mit Hülfe des neuen Mitarbeiters Herrn Dr. Werminghoff zu Ende geführt. Letzterer scheint sich aber doch nicht von der Richtigkeit der Anschauungen Krauses überzeugt zu haben, statt einer ausführlichen, das handschriftliche Material behandelnden Vorrede hat er in der jetzt 1897 erschienenen Schlusslieferung nur ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der sehr zahlreichen Handschriften, sowie ein ähnliches der früheren Ausgaben, ferner der Sammlungen von Gesetzen und Kanones sowie derjenigen Quellenschriftsteller, in welchen sich Kapitularien vor-

finden, zusammengestellt. Der Inhalt dieses zweiten, jetzt fertig vorliegenden Bandes ist folgender. Auf die kurze Vorrede der Herren Brunner und Zeumer und den von Herrn Werminghoff bearbeiteten Conspectus librorum, welche an den Anfang gestellt werden sollen, folgen in Abschnitt 13 die Kapitularien aus der späteren Zeit Ludwigs des Frommen (Nr. 184—194) und darauf wieder in Abschnitt 14 Additamenta dazu (Nr. 195—200). Die weiteren Abschnitte 15—22 enthalten dann die Kapitularien der späteren Karolinger, dieselben sind aber nicht wie bei Pertz alle in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt, sondern nach den verschiedenen Reichen geordnet, in welche die Monarchie Karls des Grossen zerfallen ist. Zuerst kommen in Abschnitt 15 die Kapitularien Lothars I. und der späteren Könige von Italien bis Lambert (Nr. 201—225), darunter neu Nr. 203, das von Maassen entdeckte Kapitular Lothars I. de expeditione contra Sarracenos facienda von 846, das erste Stück von Nr. 219, eine Verordnung gegen Räuber aus dem Liber Papiensis, und Nr. 223, eine kurze Strafbestimmung König Widos gegen aufständische Geistliche, sowie wesentlich verbessert auf Grund neuer Handschriften Nr. 224 und 225, zwei Kapitularien Widos und Lamberts. Anhänge dazu bilden Abschnitt 16 Additamenta (Nr. 226—232) und Abschnitt 17 (Nr. 233—241), in welchem die bisher nicht in die Kapitulariensammlungen aufgenommenen Verträge fränkischer Könige und Kaiser mit Venedig und die von solchen dieser Stadt verliehenen Privilegien herausgegeben sind. Abschnitt 18 enthält die Kapitularien der späteren Könige des ostfränkischen Reiches (Nr. 242—246) und Abschnitt 19 die Additamenta dazu (Nr. 247—253), darunter neu Nr. 248, die Beschlüsse einer Mainzer Synode von 847, und weit vollständiger als früher Nr. 252, die verschiedenen Redaktionen der Beschlüsse, welche eine 895 zu Tribur abgehaltene Synode gefasst hat. Es folgen in Abschnitt 20 die Kapitularien aus dem westfränkischen Reiche (Nr. 254—290), darunter neu ein früher für unecht gehaltenes Praeceptum pro Hispanis von 844, und als Anhang dazu in Abschnitt 21 Additamenta (Nr. 291—304), darunter neu Nr. 293, die Akten einer Pariser Synode von 845—846, und Nr. 297, ein Brief einer 858 zu Kiersy versammelten Synode an Ludwig den Deutschen. In Abschnitt 22 sind endlich die auf die Ehescheidung Lothars II. von Theutberga bezüglichen Aktenstücke (Nr. 305—307) zusammengestellt.

Als Anhang sind dann hier auch herausgegeben die 840 bis 842 verfasste Schrift des Abtes von Reichenau Walafrid Strabo, und Hincmars von Rheims epistola de ordine palatii vom Jahre 882.

Es folgen zunächst wieder Uebersichtstafeln, welche die Vergleichung dieser Ausgabe der Kapitularien mit den früheren von Baluze und Pertz erleichtern sollen, und dann sehr reichhaltige Indices, zuerst ein schon von Krause angefertigter Index

nominum, dann ein von diesem nur begonnener, auf Grund des von ihm hinterlassenen Materials, so gut es ging, von Zeumer und Werminghoff vollendeter Index rerum et verborum, dann ein Glossarium linguarum vernacularum, endlich noch ein Index initiorum.

Berlin. F. Hirsch.

48.

Dahn, Felix, Die Könige der Germanen. VIII. Band, 1. Abteilung: Die Franken unter den Karolingen. XII, 108 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1897. M. 3,—.

Dem umfangreichen VII. Bande über die Franken unter den Merovingen, der in seinen 3 Abteilungen 1163 S. umfasst und in den Jahren 1894 und 1895 erschienen ist (Vgl. M. H. L. XXIII, 284 ff. und XXV, 159 ff.), folgt nun die erste Abteilung des abschliessenden Bandes in um so kürzerer Form. Der Verf. giebt nämlich als Einleitung nur einen Ueberblick über die politische Geschichte des Reichs vom Jahre 613—843, das heisst über die Regierung der Arnulfinger und ihrer Abkömmlinge, der Karolinger, bis zum Teilungsvertrage von Verdun; denn er wollte in dem vorliegenden Werke „die altgermanische Königszeit nur bis auf die Feudalzeit“ verfolgen, wo „seit der Mitte des 9. Jahrhunderts der altgermanische Staatsgedanke hinter die Vasallität und das nun mit dieser begrifflich verbundene Benefizialwesen zurücktritt“. Warum diese Scheidung einer verhältnismässig kurzen Einleitung und einer notwendigerweise grösseren Fortsetzung beliebt worden ist, die wieder überwiegend Verfassungs- und Rechtsgeschichte sein wird, ist nicht recht einzusehen. Die Erzählung, von manchen anregenden Vor- und Rückblicken, Vergleichungen und Betrachtungen belebt, schildert in der bekannten geistvollen, den Stoff beherrschenden, vor zuweilen überderben Worten nicht zurückschreckenden und bald knapper, bald weitschweifiger sich ergehenden Weise die Regierung der Mitglieder der genannten Geschlechter, die der bedeutendsten in besonderen Abschnitten. Der Verf. bringt dabei im wesentlichen nichts Neues und kann es bei den zahllosen Untersuchungen und Darstellungen über diesen Zeitraum kaum bringen. Er stützt sich in der Darstellung ausser auf die wieder eingesehenen Quellenstellen überwiegend auf seine vorangegangenen Werke, auf die „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker“ und auf seine „Deutsche Geschichte“ und wiederholt die darin niedergelegten Anschauungen mitunter wörtlich, berichtigt sie aber auch zuweilen. So hat sich sein ursprünglicher Hass gegen Karl den Grossen allmählich in Bewunderung, ja sogar in Liebe zu ihm verwandelt. Diese Liebe hält ihn freilich nicht ab, das Blutgericht zu Verden (nicht Werden!) als etwas „Scheussliches“, als „Metzgerei“, und die Sachsenkriege als „Blutarbeit“ zu bezeichnen und Karls Neigung

für den Gottesstaat des heil. Augustin die Schuld an dem baldigen Untergange seines Reiches und an allen mittelalterlichen Kämpfen zwischen Staat und Kirche beizumessen. Auch in Kleinigkeiten verbessert er sich. So nimmt er auch die Einsetzung Childerichs III. nicht mehr 741, sondern 743 an. Die Darlegung beschränkt sich übrigens darauf, in möglichst scharfer Weise die Wendepunkte in der Entwickelung des Frankenreichs und den Anteil hervorzuheben, den jedes der Familienglieder der genannten Geschlechter an der Rettung des sich auflösenden merovingischen Reiches, an der Bekämpfung gefährlicher äusserer und innerer Feinde, an dem Wiederaufbau des Staates, der unter Karl dem Grossen seinen höchsten Glanz und grössten Umfang erreicht, und an der Auflösung desselben nimmt, die von Karl selbst durch Erwerbung des Langobardenthrones, der Kaiserkrone und des Sachsenlandes vorbereitet, und dessen Verfall durch die Schwäche Ludwigs der Geistlichkeit und den Söhnen gegenüber und durch der letzteren Bruderkrieg beschleunigt wird. Der letzte Abschnitt zeigt, wie Nachbarvölker sich diesen Verfall mit Erfolg zu Nutze machen, und dass vor allem das Papsttum sich aus seiner Unterordnung unter den Frankenherrscher loslöst, sich zum Gebieter macht und seine späteren erhöhten Ansprüche auf die damaligen Vorkommnisse stützt. Zu den grossen Streitfragen, die so viel Staub aufgewirbelt haben, wie die Schenkung Pippins und Karls, äussert sich der Verf. zwar und spricht seine Ansicht darüber aus, ist aber im ganzen nur leise daran vorbeigegangen, so dass man die Schwierigkeiten, die sich dabei aufthun, nicht merkt. Ob er im Hauptteil schärfere Stellung zu anderen Anschauungen nehmen wird, ist abzuwarten. Der Stil ist ruhiger als in früheren Werken, wenn auch nicht völlig frei von zahlreichen Gedankensprüngen und Satzeinschaltungen. Auf die Schreibung geographischer und geschichtlicher Namen wäre grössere Sorgfalt zu verwenden gewesen. Dem Ueberblick über die Geschichte ist eine reichhaltige und dankenswerte Uebersicht über die besonders in den letzten Jahren erschienene einschlägige Litteratur vorangeschickt.

Berlin. H. Hahn.

49.

Piekosiński, F., Ludność wieśniacza w Polsce w dobie Piastowskiej (Die Landbevölkerung in Polen im Zeitalter der Piasten). 8°. 151 S. Krakau, Poln. Verlagsgesellsch., 1896.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Geschichte des polnischen Landvolkes seit seiner Niederlassung bis gegen das Ende des Mittelalters. Die Einwanderung der Lechen aus Asien und ihre Ansiedelung zwischen der Weichsel, Netze, Oder und den Karpaten, sowie ihr Vorstoss bis an die Elbe wird in das sechste Jahrhundert nach Christi gesetzt. Der Verf. schildert

nun zunächst im § 1 den Zustand dieser Gebiete zur Zeit der lechischen Niederlassung, die Lebensweise der Ansiedler, wobei er sich zum Teil auf die Ergebnisse archäologischer Forschungen, zum Teil aber doch auch nur auf Mutmassungen stützt. Am wichtigsten sind in diesem Abschnitte die Ausführungen über die Namen und das Alter der Siedelungen. Als die ältesten, schon zur Zeit der Ansiedelung entstandenen zählt der Verf. zwei Gruppen: 1. jene, deren Namen mit -ów, -owa, -owo, -in, -yn, -ina, -yna von den Eigennamen ihrer Begründer abgeleitet wurden, z. B. Dalechów, und 2. jene, deren Benennung von den Eigennamen mittels der patronymischen Silbe -ice abgeleitet sind, z. B. Dalechowice. Die solche Benennungen führenden Ortschaften reichen zumeist bis ins sechste Jahrhundert zurück; aus ihren Namen lässt sich das Verzeichnis der lechischen Ansiedler, welche im 6. Jahrhundert aus Asien nach Europa kamen, zusammenstellen. Erst seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts entstehen die Ortschaften, welche nach der Beschäftigung ihrer Insassen benannt sind; sie sind znnächst von Landleuten besiedelt gewesen, welche für die Besatzungen der in dem genannten Zeitpunkte begründeten festen Orte zu den mannigfaltigsten Diensten verpflichtet waren; andere waren von kirchlichen oder klösterlichen Bediensteten bewohnt. Die vierte Gruppe sind die Dörfer des niederen Adels, der Wlodyken, die fünfte jene der Ritter; beide Standesklassen hatten bis ins 12. Jahrhundert keinen Grundbesitz und wurden erst in diesem Zeitraume mit Grundcomplexen ausgestattet, die sie mit unfreien Knechten bebauten und besiedelten; diese Dörfer sind nach ihren adeligen Begründern benannt. Als die letzte und jüngste Gruppe führt der Verf. schliesslich die von dem bereits begüterten Adel (den Schlachcicen) zu Wirtschaftszwecken begründeten Siedelungen an; sie entstehen erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und führen ihre Namen von ihrer Lage oder ihrer Bestimmung. Sehr wichtig sind die Ausführungen über die verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung, ihre soziale Stellung und ihre Rechte, welche besonders den § 2 des Buches bilden, in verschiedenen anderen aber ergänzt und erläutert werden. Die Ansichten des Verf. lassen sich in Kürze folgendermassen zusammenfassen. In der ältesten Zeit, also auch nach der Ansiedelung in dem oben näher angegebenen Gebiete, bildeten alle Polen eine Klasse; sie waren alle einander gleich, freie Grundbesitzer auf dem von ihnen besetzten und urbar gemachten Boden. In den späteren Jahrhunderten des Mittelalters treten uns dagegen, abgesehen von den Wlodyken und Rittern, drei Klassen entgegen: 1. die freie Bevölkerung (liberi), die persönlich frei ist, aber keinen eigenen Grundbesitz inne hat; diese Leute wohnen auf fremdem Boden, wofür sie Zins entrichten. An 2. Stelle sind die ‚ascripticii‘ zu nennen, welche im Besitze von Grundstücken sich befinden, persönlich aber nicht frei sind; ihre Dörfer befanden sich zunächst im Besitze des

Fürsten und gelangten erst durch dessen Schenkung in jenen der Kirchen und Klöster; ohne Erlaubnis ihrer Obrigkeit dürfen sie ihren Grund nicht verlassen; diese Klasse bildet die Menge der ländlichen Bevölkerung; die 3. Klasse bilden endlich die unfreien und besitzlosen Sklaven (servi, ancille, familia), mögen es nun gekaufte Knechte, Kriegsgefangene oder zur Unfreiheit verurteilte Verbrecher gewesen sein; der Fürst beschenkt seine Ritter mit solchen Dienern, was besonders von grosser Bedeutung für den ritterlichen Stand wurde, als er — wie oben erwähnt worden ist — mit Grundbesitz ausgestattet worden war. Als seine Hauptaufgabe betrachtet es nun der Verf. zu erklären, wie sich aus jener einzigen, durchaus freien und grundbesitzenden Klasse die in Kürze geschilderte Standesgliederung ergeben habe. Die Beantwortung dieser Frage hat er schon vor mehreren Jahren durch die Annahme eines Einfalles der westlichen Elbe-Lechen zu geben versucht. Dieser Einfall, welcher freilich in unseren historischen Quellen sich nicht erwähnt vorfindet, hätte am Ende des 8. oder am Anfang des 9. Jahrhunderts stattgefunden. Die durch ihre fortwährenden Kämpfe mit den Sachsen und Dänen kriegsgeübten Elbeslawen besiegten mit Leichtigkeit die unorganisierten, unkriegerischen Polen an der Weichsel. Diese wurden nun zu Unfreien herabgedrückt und bebauten fortan als unfreie Leute des siegreichen Fürsten ihre Grundstücke. Daraus würde sich erklären, dass die Masse der polnischen Bauern zwar Grundbesitz hatte, aber unfrei war und zunächst im Dienste der Fürsten steht, wie bereits oben ausgeführt wurde. Aus den Siegern ging nun auch der Adel hervor: die halbadeligen Wlodyken und die Ritter-Schlachcicen; dass das Auftreten dieser etwa gleichzeitig mit dem Auftreten des Fürstentums am Ende des 8. oder am Anfang des 9. Jahrhunderts erfolgt, betrachtet der Verf. als eine Bestätigung seiner Hypothese. Die oben genannte Klasse der „liberi", also der persönlich freien, aber besitzlosen Leute, würden aus dem Westen freiwillig eingewanderte Oderslawen gebildet haben. In den folgenden §§ handelt der Verf. über die üblichen Abgaben und Verpflichtungen, die Jurisdiktion, den ländlichen Grundbesitz, die Organisation u. s. w. der polnischen Landbevölkerung. Der § 8 bringt ein mühsam zusammengestelltes Namenverzeichnis dieser Bevölkerung. Im 7. und 9. Abschnitt giebt der Verf. eine Uebersicht über die bisherige Litteratur und kritisiert die gegnerischen Ansichten. Zur völligen Klärung sind leider diese wichtigen Fragen noch nicht gediehen.

Czernowitz. R. F. Kaindl.

50.

Piekosiński, F., Rycerstwo polskie wieków średnich I u. II (Der polnische Ritterstand im Mittelalter). 8°. 399 und 467 S. Mit vielen Abbildungen. Krakau, Akad. d. Wissenschaften (Kommissionsverlag der Poln. Verlagsgesellschaft), 1896.

Prof. Piekosiński hat bereits vor fünfzehn Jahren über die Entstehung der polnischen Stände eine neue Theorie aufgestellt. Nach seiner Ansicht, die er zunächst in den Krakauer Akademieschriften im Jahre 1881 mitgeteilt und sodann im Jahre 1882 verteidigt hat, ist diese Gliederung der polnischen Stände nicht aus einer natürlichen Entwickelung der inneren Zustände unter den Polen hervorgegangen, sondern sie ist die Folge eines Einfalles westlechischer Stämme, welche aus ihren Sitzen zwischen Elbe und Oder in das Gebiet östlich der Oder und an der Weichsel eindrangen. Die hier zwischen der Oder und Weichsel wohnende Bevölkerung bestand ursprünglich aus durchaus freien Landbauern mit gleichen Rechten und freiem Grundbesitz. Diese wurden durch die Eindringlinge, die aus der Gegend der unteren Elbe kamen, unterjocht. Der Grund und Boden, den sie besassen, wurde ihnen zwar belassen, ihre persönliche Freiheit büssten sie aber völlig ein, so dass sie samt ihrem Besitz vom Fürsten verschenkt werden konnten. (Man vergl. das Nähere darüber in der oben angezeigten Schrift desselben Verfassers Ludność wieśniacza w Polsce w dobie Piastowskiej = Die Landbevölkerung Polens im Zeitalter der Piasten, Krakau 1896.) Als Grund der leichten Unterjochung der Weichsel-Polen giebt der Verf. vorzüglich den Umstand an, dass diese unorganisiert und unkriegerisch waren, dagegen die Elbeslawen in den stetigen Kämpfen mit Dänen und Sachsen bedeutende Kriegsübung erlangt hatten. Von ihren Nachbarn wegen der fortwährenden Kämpfe und Räubereien bedrängt, hätten schliesslich diese Slawen ihre Heimat verlassen müssen. Der Auszug muss um 800 erfolgt sein (vergl. weiter unten!), und zwar würden sich die Elbeslawen zu Schiff längs der Küste, dann die Oder und Warthe hinauf nach dem Osten begeben haben. Während nun hier die früheren Insassen in den unfreien Stand herabgedrückt wurden, gingen aus den Siegern die adeligen Ritter und der Halbadel der Wlodyken hervor; ebenso schwang sich der siegreiche Führer der Eindringlinge zum Fürsten empor.

Während also die polnischen unfreien, aber grundbesitzenden Landbewohner der ursprünglichen Bevölkerung angehören, sind der Fürst und der Adel nicht autochthon. Sie sind eingewandert und daraus erklärt sich, dass sie erstens zusammen in Polen auftauchen, und zweitens, dass die Ritter bis ins zwölfte Jahrhundert keinen Grundbesitz hatten. Bis dahin lebten sie am Hofe des Fürsten oder in dessen befestigten Orten und wurden von ihm versorgt und erhalten; ihr einziger Lebensberuf war der Kampf für den Fürsten. Erst Boleslaw Schiefmund stattete den Adel

mit Dörfern, Städten oder Burgen aus, und seither entfällt für den Herrscher die Sorge um den Unterhalt seiner Ritter. Diese Ausstattung mit Besitzungen ist aber nicht mit dem Lehnswesen zu vergleichen. Die Güter dürfen nicht als Lehnsgüter bezeichnet werden, weil sich nirgends eine Spur davon findet, dass sie unter der Bedingung verliehen wurden, dass der damit ausgestattete Adelige zu Kriegsdiensten verpflichtet sei. Zwar war in Polen das Lehnswesen auch bekannt und es fanden Belehnungen im strengen Sinne des Wortes statt, und in diesen Fällen wird ganz ausdrücklich die Pflicht des Kriegsdienstes hervorgehoben, sogar genau vorgeschrieben, wie diese zu leisten sei. In allen Fällen aber, wo es sich um die Uebergabe eines Gutes in den erblichen Besitz des Adels handelt, ist von solchen Bestimmungen niemals die Rede. Weil also auf den Grundgütern keine Verpflichtungen der Heerfolge lastet, so kommt es in Polen auch nicht vor, dass Kirchenfürsten oder Aebte dieselbe zu leisten verpflichtet sind; sie werden daher auch in Verleihungsurkunden niemals davon befreit, und es kommt auch nicht vor, dass sie um Befreiung von dieser Verpflichtung ansuchen. Aus all dem geht hervor, dass der Kriegsdienst des polnischen Adels eine persönliche Verpflichtung war, dass aber auch das von diesen geübte Erbrecht als ein Teil ihres Richterrechtes galt.

Die Erklärung dieses Umstandes hängt mit dem Ursprung des polnischen Adels zusammen. Der Verf. ist nämlich der Ansicht, und diese sucht er sowohl in seinen früheren Werken (vergl. oben; ferner in den Schriften: „O dynastycznem szlachtej polskiej pocholzeniu = Ueber den dynastischen Ursprung des polnischen Adels [Krakau 1888]“ und „Najnowsze poglądy na wytworzenie się szlachty polskiej = Die neuesten Ansichten über die Entstehung des polnischen Adels [Kwart. hist., Lemberg 1890]“) als in den vorliegenden ausführlich darzuthun, dass die polnischen Ritter dynastischer Abkunft, d. h. Mitglieder und Nachkommen der jüngeren Linien der fürstlichen Familie seien. Wie die Hauptaufgabe des Wojwoden (= dux, Herzog) zunächst eine kriegerische war, so waren auch die jüngeren Anverwandten zunächst Krieger. Als solche standen sie dem Senior, dem Fürsten zur Seite; Ritter zu sein, war ihre Verpflichtung, aber auch zugleich ihr Privileg. Ihre dynastische Herkunft berechtigte sie auch zum erblichen Besitze der Güter. Der Verf. beweist anderen Ansichten gegenüber, dass alle Rittergeschlechter, aus denen später die „Schlachta“ hervorging, durch Blutsverwandtschaft verbunden waren, dass sie alle ursprünglich dasselbe Wappen gebrauchten, weil sie eben Mitglieder der herrschenden Familie der Piasten und Popieliden seien, die von der Dynastie Drag der Oderslawen ihren Ausgang habe. Er weist auch statistisch nach, dass die Abkunft so zahlreicher Adelsfamilien von einem Urvater nicht unmöglich sei. Ferner betont der Verf., dass die einzige Art der Erteilung des Adels in Polen darin bestand, dass man

in ein bereits bestehendes Rittergeschlecht adoptiert wurde; that dies nicht ein Adelsgeschlecht, so adoptierte der König den Neugeadelten. Der Geschichte der zwölf ersten Adelsgeschlechter ist der II. Band des Werkes gewidmet. Ueber die anderen werden die zwei folgenden handeln.

Schliesslich weist der Verf. nach, dass die ursprünglichen Abzeichen der Ritter, die sie auf ihren Siegeln und als signa militaria vor dem Aufkommen der Wappen führten, nahe Verwandtschaft mit den skandinavischen Runen aufweisen, zu denen übrigens auch ein bedeutender Teil der polnischen Wappen in engen Beziehungen steht. Auch dies lässt sich aus der ‚Einbruchs-Theorie' des Verf. erklären: die Kenntnis der Runen und ihre Verwendung in den Abzeichen kann bei den Elbeslawen, den Nachbarn der Dänen, nichts Ueberraschendes bieten. Durch diese sind sie nach dem Osten gebracht worden. Schliesslich beweist der Verf., dass in den polnischen Wappen sowohl Runen des älteren als auch Runen des jüngeren Alphabetes vorkommen. Da nun das ältere Runenalphabet am Anfang des neunten Jahrhunderts bereits durch das jüngere verdrängt wird, so kann die Verpflanzung jener Runenzeichen nach dem Osten nur am Ende des achten oder am Anfang des neunten Jahrhunderts erfolgt sein. — So viel aus dem Inhalte des sehr interessanten und überaus mühseligen Werkes; manche von den Ausführungen sind indessen noch nicht völlig gesichert.

Czernowitz. R. F. Kaindl.

51.

Kaindl, Dr. Raimund Friedrich, Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte. 8°. 86 S. Wien, Perles, 1893. M. 2,40.

Die vorliegende Schrift, welche in elf Abschnitte zerfällt, beschäftigt sich vornehmlich mit der Geschichte der Verbreitung des Christentums bei den Ungarn; nur der vierte Abschnitt behandelt die Rumänenfrage und der erste fasst die Ergebnisse und zum Teil auch die Beweisführung der folgenden Abschnitte zusammen, wozu der Verf. im Vorwort die gewiss allseits zu beherzigende Ansicht ausspricht, „dass bei der Fülle der historischen Publikationen jeder Forscher sich für verpflichtet halten soll, durch einen kurzen und zusammenfassenden Auszug seiner Arbeit die Benützung derselben möglichst zu erleichtern".

K. weist, was von anderen früher andeutungsweise ausgesprochen wurde, nunmehr entschieden nach, dass das Christentum den Ungarn im westlichen von Geisa beherrschten Teile von Deutschland, im östlichen, dem Achtum (von der Körös bis südlich zur Donau) und den beiden Gylas (nördlich von der Körös und Teile Siebenbürgens) unterworfenen Gebieten von Konstantinopel, also in der griechischen Fassung gebracht wurde; er handelt sodann von der kirchlichen Organisation Ungarns unter Geisa

und Stephan I., von den politischen Gründen, durch welche diese Fürsten bewogen wurden, selbst das Christentum anzunehmen und ihre Ungarn hierzu zu veranlassen, von der Thätigkeit Wolfgangs von Regensburg und Bruns von Querfurt als Missionäre in Ungarn; er beschäftigt sich ferner mit der Feststellung der Regierungszeit der Könige von Ungarn von Stephan I. bis Emerich (1006—1204), mit der Frage, wer eigentlich jener „Papas" war, der damals am ungarischen Hofe eine wichtige Rolle spielte, und sucht dann die Reihenfolge der ersten Erzbischöfe Ungarns zu ermitteln. — In den Abschnitten III und VIII untersucht K. die vor einigen Jahren von R. Kade entdeckte und in den Monumenta Germaniae historica 15, 2, S. 709—738 veröffentlichte Vita quinque fratrum des Brun von Querfurt und legt dar, dass sich aus dieser Quelle auch für den Ort und die Zeit der Abfassung der Vita S. Adalberti Neues gewinnen lasse, nämlich dass Brun einen Teil der Vita in ihrer ersten Redaktion schon vor seiner Ankunft in Ungarn, welche September 1004 stattfand, also offenbar in Deutschland geschrieben habe; was er in dieser ersten Redaktion über die Jugendzeit Adalberts erzähle, beruhe auf Erkundigungen in Italien und Deutschland (Magdeburg); als er aber mit der schon über das 24. Kapitel hinaus fertiggestellten Vita nach Ungarn gekommen, habe er dort Nachrichten erhalten, welche ihn, vielleicht mit anderen unbekannten Gründen, bewogen hätten, zu einer zweiten Redaktion zu schreiten.

Im vierten Abschnitte sucht K. nachzuweisen, dass Dacien, nachdem die Römer es aufgegeben, von den Romanen, jedoch nur allmählich geräumt worden sei, dass aber zur Zeit des Hunneneinfalls die Romanen aus dem südöstlichen Karpatengebiete völlig verschwunden seien und dass erst in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts eine beachtenswerte Einwanderung der Walachen in Ungarn anzunehmen sei.

So stellen sich diese „Beiträge" ebenso wie die schon früher in diesen „Mitteilungen" (XXIII. 172; XXIV. 159) besprochenen „Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen" desselben Verfassers als wertvolle Untersuchungen zur älteren Geschichte Ungarns dar.

Graz in Steiermark. Franz Ilwof.

52.

von Uslar-Gleichen, Edmund Freiherr, Das Kloster Reinhausen bei Göttingen. Nach archivalischen Quellen bearbeiteter Vortrag, gehalten zu Göttingen am 13. März 1897 im Verein für die Geschichte Göttingens. 8. 38 S. Hannover, Carl Meyer (Gustav Prior), 1897. M. —,75.

Das Kloster Reinhausen lag im alten Leinegau, nahe der Grenze Sachsens gegen Thüringen im alten Fürstentum Göttingen.

Jetzt sind nur spärliche Ueberreste erhalten. Es ist von den Grafen von Reinhausen gegründet: sie verwandelten den Stammsitz ihres Geschlechtes um 1085 in ein Kanonikatstift, das seinerseits um 1112 in ein Kloster umgewandelt wurde. An der Hand archivalischer Quellen giebt der Verf. eine gefällige Uebersicht über die Klostergeschichte, geordnet nach den Aebten. Zu ihnen gehörte Reinhard, der 44 Jahr amtierte und ein Lehrer Wibalds von Stablo und Corvey war, zu ihnen Günther von Roringen, der verderblichste Reinhäuser Abt, der je gelebt hat, zu ihnen Johann Hovener, Visitator der Benediktiner-Klöster kraft päpstlichen Auftrages, ein sorgsamer Verwalter des ihm anvertrauten Kirchengutes. 1542 wurde das Kloster reformiert; der evangelische Abt Johann Dutken und weltliche Amtleute hatten die Verwaltung des Klosters. Nach Dutkens Tod 1549 wurde Peter aus Utrecht als lutherischer Abt berufen. Kurz vorher (1548) hatte Herzog Erich II. durch das sogen. Interim den Gottesdienst nach katholischem Ritus wiederhergestellt und verordnet, dass einstweilen nicht von der alten Lehre abgewichen werden sollte. Aber bereits 1553 erklärte der Herzog, die Ausbreitung der lutherischen Lehre in seinen Landen nicht ferner hindern zu wollen. Die Wiedereinführung der neuen Lehre machte der Scheinexistenz des Klosters Reinhausen ein Ende.

Marburg. Eduard Heydenreich.

53.

Davidsohn, R., Geschichte von Florenz. Bd. I. 867 S. Berlin, Mittler & Sohn, 1896. M. 18,—.

Davidsohn, R., Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz. 188 S. Berlin, Mittler & Sohn, 1896. M. 5,—.

Die Darstellungen der florentinischen Geschichte von Gino Capponi Storia della repubblica di Firenze (Florenz 1875 ff.) und Perrens Histoire de Florence (Paris 1877 ff.) teilen neben grossen Vorzügen ihrer wohlgeordneten, lebensvollen Darstellung den Mangel, die ersten Jahrhunderte der florentinischen Geschichte über Gebühr vernachlässigt zu haben. In der Schilderung derselben ist Capponi durch unvollständige Verwertung der neuesten Litteratur — er erblindete, vordem er die letzte Hand an sein Werk legte — Perrens durch unmethodische Benutzung der Quellen hinter den Ergebnissen der Forschung zurückgeblieben. Diese Mängel sind auch in P. Villari's I primi due secoli della storia di Firenze (Florenz 1893) nicht völlig vermieden worden, da Villari's Werk, eine Sammlung verschiedenartiger, seit 1866 entstandener Vorträge, teilweise veraltet ist und auf eingehende Behandlung der frühesten Zeit, „der Entstehung der Kommune", ausdrücklich verzichtet. R. Davidsohn stellte sich daher eine dankbare und aussichtsvolle Aufgabe, als er in florentinischen

Archiven und Bibliotheken das Material sammelte, um mit allen Mitteln der Kritik und möglichst vollständiger Verwertung der neuesten Litteratur die Entwickelung des florentinischen Gemeinwesens zu beschreiben. „Die ältere Geschichte“ der Stadt bis zum Jahre 1209, welche bei Capponi den knappen Raum von 20 Seiten füllt, bildet den Inhalt des ersten 1896 erschienenen umfangreichen Bandes.

Die Darstellung beginnt mit den ältesten Geschicken des etruskischen Florenz, welches durch Bürger Fäsulä's am Arnoufer begründet und von den Römern vermutlich wegen der Fruchtbarkeit des Bodens „Florentia“ benannt wurde. Die antiken Darstellungen von Hannibals Zug durch Etrurien, der seinen Weg über die Stätten des späteren Florenz genommen haben muss, nennen nur Fäsulä, nicht dessen Tochterstadt. Aus diesem Grunde und weil die junge etruskische Stadt vor ihrem Untergange im Jahre 82 eine so hohe Blüte erreicht hatte, dass eine längere Entwickelung anzunehmen ist, setzt D. die Entstehung des etruskischen Florenz in die Zeit nach Abschluss des hannibalischen Krieges (um 200). Die Stadt wurde nicht, wie man bisher annahm, an der Stelle des später erbauten römischen Munizipiums gleichen Namens, sondern etwa $1^1/_2$ km ostwärts desselben begründet. „Die erste Kunde von der etruskischen Florentia ist zugleich die von ihrem Untergange.“ Im Kampf mit dem aristokratischen Regiment Sulla's, dem sich die Bürgerschaft zäher als andere Anhänger der Volkspartei widersetzte, wurde sie von den Siegern erbarmungslos vernichtet.

Wie mit Sulla's Namen der Untergang des etruskischen Florenz zusammenhängt, so mit Cäsars Namen der Aufbau der gleichnamigen römischen Stadt. Villari hält noch an der sullanischen Gründung des römischen Florenz fest; D. führt die Entstehung desselben auf Deduktion einer römischen Kolonie zurück, welche infolge des cäsarischen Ackergesetzes um 59 nach Christi unfern des längst zerstörten etruskischen Munizipiums angelegt wurde. Die junge Kolonie, rings von Mauern umschlossen, deren Ueberreste noch Villani aus eigner Anschauung beschrieb, führte das stille abgeschlossene Leben der italischen Provinzialstädte. Eine „florentinische Geschichte“ beginnt erst mit dem Einfall der ostgothischen Scharen unter Radagais, von denen Florenz durch Stilicho's Sieg am 23. August 406 befreit wurde.

Im zweiten und dritten Kapitel schildert D. die Auflösung des römischen Reichs durch das Eindringen des Christentums, die Herrschaft der Gothen und Langobarden; sie führen in die Periode des eigentlichen italienischen Mittelalters hinüber.

Das Christentum hat sich in Florenz erst verhältnismässig spät eingebürgert, nicht durch die Römer, wie es Fälschungen des 11. Jahrhunderts berichten, sondern vom Orient aus durch Griechen oder gräcisierte Orientalen. Die ersten Spuren finden

sich im Jahre 250, als Decius den Versuch machte, durch Vernichtung des neuen Glaubens die heidnischen Kulte wieder herzustellen; unter den Opfern der Verfolgung fiel Minias, der erste florentinische Märtyrer des Christentums, über dessen Grabe im Beginne des 11. Jahrh. die herrliche Marmorkirche S. Miniato erbaut wurde.

Den griechischen Ursprung des florentinischen Christentums sucht D. aus der Verehrung der Reparata zu erweisen. Auch Minias, der erwähnte florentinische Märtyrer, trägt griechischen Namen. Die Spuren der ältesten Christianisierung sind freilich verwischt worden, sobald die römischen Geistlichen sich der Tradition bemächtigten. Durch ihre Herrschaftsansprüche und den Gegensatz zu Byzanz waren sie interessiert, den Ursprung des florentinischen Christentums an Rom anzuknüpfen. Diesen Zweck suchte man durch Anfertigung der Legenden des Romulus, Zenobius u. a. Heiligen zu erreichen; Florenz und Fiesole sollten als „geistliche Töchter Roms“ legitimiert werden.

Neben der Christianisierung wirkte die Verschmelzung mit germanischen Stämmen bestimmend auf die Bildung des florentinischen Volkes. Eine neue Nationalität und Sprache, die mittelalterliche Kommune begann sich zu bilden. Florenz wurde Sitz eines langobardischen Herzogs, in dessen Hand, wie es scheint, die ausgedehnten Ländereien, das reiche erst von den Gothenkönigen, später vom byzantinischen Fiskus verwaltete Krongut überging. Mit dem Herzog siedelten sich zahlreiche Germanen teils als Beamte, teils als freie Eigentümer an, welche nach der Bekehrung zum orthodoxen Glauben sehr schnell mit den Eingeborenen des Landes verschmolzen. Die erste Grossthat des neu sich bildenden Volkstums war die Ausgestaltung munizipaler Selbständigkeit.

Nach der Besiegung des Desiderius durch Karl den Grossen traten, wie das vierte Kapitel ausführt, an die Stelle der langobardischen Herzöge fränkische Grafen. Unter ihrem Regiment wurden die Komitate Florenz und Fiesole zusammengelegt; ihre Vereinigung ist zuerst zum Jahre 854 nachweisbar. Florenz wurde dadurch „Haupt- und Mittelpunkt des grössten und wahrscheinlich nach Einwohnerschaft und Fruchtbarkeit bedeutendsten Grafschaftsbezirkes Mittelitaliens, des einzigen, der zwei Bistümer umfasste.“ Die Administration dieses ausgedehnten Gebietes führten im 9. und 10. Jahrh. tuscische Markgrafen oder ihre Beauftragten, die vicecomites. Aber schon frühzeitig wurde die karolingische Verfassung, die Geschlossenheit der staatlichen Organisation durch Immunitätsverleihungen durchbrochen. Die Bischöfe schlugen die erste Bresche; sie liessen sich Steuerrecht und Jurisdiktion auf ihren Territorien übertragen. Mit dem Episkopat erhoben sich Kirchen und Klöster.

In der Periode der sächsischen Kaiser, die das fünfte Kapitel behandelt, erweiterte sich die Macht der Bischöfe, indem diese mit

den Grossen paktierten, die Grossgrundbesitzer gewannen, sich Privilegien und Krongut übertragen liessen. Otto der Grosse versuchte der steigenden Macht der Bischöfe und der zunehmenden Verwilderung des Klerus Schranken zu setzen. Stärkere Wirkung aber und grössere Dauer, als die kaiserlichen Verordnungen, sollte die sich in der Stille vorbereitende Reformbewegung der Klöster als Vorkämpfer gegen das Unwesen der verkommenen Welt-Geistlichkeit erlangen. Zur Zeit, da das Mönchtum sich zu neuer religiöser und politischer Bedeutung erhob, entstand das erste grosse Kloster innerhalb der Stadt Florenz, „die Badia“, von Markgraf Hugo reich beschenkt, der während seiner langen Regierung Florenz besonders bevorzugte. Sein Nachfolger Bonifaz versuchte umsonst den Klöstern den ihnen von Hugo übertragenen Besitz zu verkürzen.

In jene Zeit fallen „die Anfänge der kirchlichen Reformbewegung“, welche Ueberschrift und Inhalt des sechsten Kapitels bilden. Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des wirtschaftlichen und geistigen Verfalls der florentinischen Kirche bietet die bisher unbekannte, um 1125 verfasste Lebensbeschreibung des Johannes Gualberti, welche D. in den „Forschungen“ mit einer erklärenden Einleitung herausgegeben hat. Aus ihr erfahren wir, was bisher nicht bekannt, dass der Antrieb zur Kirchenreform von dem etwa 9 km fern von Florenz gelegenen Kloster Settimo, einer Stiftung des vielbegüterten Kadolingergeschlechtes, ausging. Abt Guarino von Settimo soll begonnen haben, „frei gegen die Simonisten zu sprechen und die mit Konkubinen lebenden Kleriker anzuklagen.“ Als er im heiligen Eifer für das Wohl der Kirche mit Alberga, der Gattin Bischof Hildebrands von Florenz, in Streit geriet, trat das Kloster in dauernden Gegensatz zur bischöflichen Kirche. Papst Benedikt VIII. als abgesagter Feind der Priesterehe nahm Guarino in Schutz und löste Kloster Settimo aus der Herrschaft des Bischofs. Zwei Schüler des kampfesmutigen Abtes, Mönche aus Settimo, gründeten mit Johannes Gualberti im Waldgebirge Vallombrosa oberhalb des Arnothales die später so berühmte Klostergemeinschaft der Vallombrosaner, die im Kampf gegen Simonie und Priesterehe eine führende Rolle spielte.

In der Zeit der kirchlichen Streitigkeiten kamen Papst Benedikt IX. und Kaiser Konrad II. nach Florenz. Als Heinrich III. und Viktor II. daselbst im Jahre 1055 eine Synode abhielten, wurde es Mittelpunkt der das Reich umfassenden Reformbewegung. Wichtiger noch war für die Entwickelung der Stadt, dass Heinrich sie zur Reichsstadt erhob und von der drückenden Herrschaft der Markgrafen befreite. Doch als Gottfried von Lothringen nach der Vermählung mit Beatrix, der Wittwe des 1052 ermordeten Markgrafen Bonifaz, in grösster Machtfülle 1057 die Vertretung des Reichs als tuscischer Markgraf übernahm, konnte sich Florenz nicht mehr als Reichsstadt behaupten. Es wurde

der Verwaltung der markgräflichen Beamten zurückgegeben und blieb fortan die Residenz des mächtigsten italischen Fürsten.

Kapitel 7 „Florenz zur Zeit des Investiturstreites“: Aus der Arnostadt, „in der die Reform sich zuerst kräftig geregt, ging auch der erste der Reformpäpste hervor, der von einem italienischen Bischofssitz auf den Stuhl des Apostels erhoben wurde.“ Bischof Gerhard von Florenz wurde dank der eifrigen Thätigkeit Hildebrands, des päpstlichen Legaten, der in Tuscien die Führer der Reformbewegung um sich scharte, zum Papst designiert und am 24. Januar 1059 als Nikolaus II. in St. Peter inthronisiert. Nach seinem Tode erhob sich durch die vom deutschen Hofe gewünschte Wahl des Petrus Mezzabarba zum florentinischen Bischof eine Reaktion gegen die Reform. Aber infolge der unermüdlichen von Johannes Gualberti geleiteten Agitation der Vallombrosanermönche wurde der Bischof vertrieben und von der Ostersynode 1068 seines Amtes entsetzt. Die Erhebung der Vallombrosaner war das Vorspiel der gregorianischen Bewegung.

Unter Leitung Mathilde's, einer Tochter der Beatrix, stand Florenz von Anfang an „auf der markgräflichen und päpstlichen Seite“. Von ihrer Zeit „lässt sich das Widerstreben gegen die kaiserliche Herrschaft als die eigentliche Grundstimmung der florentiner Politik nachweisen“. Als Heinrich IV. 1081 alle bedeutenden Städte für sich gewann, die Grossgräfin ihres Amtes entsetzte, hielt Florenz allein an Mathilde und Gregor VII. fest. Wie die tuscischen Städte in jener für die Bildung munizipaler Freiheit entscheidenden Periode durch kaiserliche Privilegien gewonnen wurden, so muss auch Florenz von der Grossgräfin wesentliche Vorrechte erhalten haben, welche der Stadt später den Weg zur Unabhängigkeit ebneten.

Ein längerer, der städtischen Verfassung gewidmeter Abschnitt über die „nachbarlichen Verbände“, ihr Verhältnis zu den Burgherren, die Bedeutung der consules und boni homines etc., über Recht und Verwaltung der Kommune unterbricht den Zusammenhang der Darstellung, welche im neunten Kapitel „Machterweiterung“ mit dem zwischen Heinrich IV. und seinem gleichnamigen Sohn geführten Streit wieder aufgenommen wird. Damals vertrat Florenz, getreu der einmal ergriffenen Partei, mit Mathilde die päpstlichen Interessen. Ohne Uebereilung und Vergeudung seiner Kräfte strebte es klar und zielbewusst nach Erweiterung städtischer Macht. Prato, ein Kastell der mächtigen Grafen Alberti, wurde zerstört; es war der erste Versuch der Florentiner „eine selbständige, auf städtische Interessen gestellte Politik zu betreiben“. Monte Cascioli sank unter den Angriffen der waffengeübten Bürgerschaft in Trümmer. Die bisher von den Darstellern florentinischer Geschichte wenig beachteten Kämpfe um die Erbschaft der Kadolingergrafen und die Hinterlassenschaft der 1115 verstorbenen reichen Grossgräfin übten bestimmenden Einfluss auf die Entwickelung der aufstrebenden Kommune und ihr Ver-

hältnis zum Reich. Bedeutsamer noch war die Zerstörung der alten Rivalin Fiesole (Sept. 1125). Der Sieg über die Nachbarstadt bildete ein epochemachendes Ereignis in der florentinischen Geschichte; spätere Chronisten datieren von ihm den glänzenden Aufschwung, den die Kommune zur Begründung künftiger Macht und Grösse genommen. Nur selten wurde die Eroberungspolitik durch äussere Einflüsse aus der einmal betretenen Bahn geleitet. Die Zwistigkeiten der Städte dauerten fort und gelangten erst zu vorläufigem Abschluss, als Friedrich Barbarossa's eiserne Hand die Hadernden aufrüttelte und zum Frieden zwang.

Friedrichs I. Sieg über Mailand, der Fall der mächtigen lombardischen Metropole war ein harter Schlag für die freiheitlichen Bestrebungen aller jungen Munizipien, die sich im Kampf mit den feudalen Gewalten zu wirtschaftlicher Blüte und politischer Macht erhoben. So sehr der grössere Teil der florentiner Bürgerschaft zur Partei Alexanders III. neigte, der steigenden Macht des Kaisers konnte er sich nicht widersetzen. Als Rainald von Dassel die Verwaltung Toskana's neuordnete — es war der erste Versuch zur Einführung einer Reichsverwaltung in Tuscien —, scheint die überwiegende Zahl der tuscischen Bischöfe, unter ihnen der florentinische, dem kaiserlichen Papst gehuldigt zu haben.

Das Jahr 1166 bezeichnet D. als die Zeit, „in der für Florenz die kaiserliche Gewalt ihren Höhepunkt erreicht hatte“. Aber in demselben Jahre drückte die verheerende Katastrophe der Pest den eben zu Rom Gekrönten von der Höhe kaiserlicher Allgewalt zu tiefer Ohnmacht herab. Die Wirkung dieses Missgeschickes und der schnell umgreifenden Auflehnung gegen die kaiserliche Herrschaft kam auch in Tuscien zur Geltung; Florenz trat, anfangs zögernd, zur Partei Papst Alexanders III. über (1170).

Als Christian von Mainz nach Italien kam, um Frieden zu stiften und den Weg für einen künftigen Romzug Friedrichs zu bahnen, wurden die Florentiner und Pisaner in einen Krieg mit dem kaiserlichen Legaten verwickelt, der das Amt des unparteiischen Schiedsrichters sehr bald vergass und gegen jene für Lucca und Genua Partei ergriff. Vor den Mauern von Colle di Val d'Elsa wurde Christian mit den toskanischen Aufgeboten geschlagen (August 1172). Der Sieg der Florentiner war für die Politik Christians, der nunmehr Toskana verliess, ebenso verhängnisvoll, als er die Bedeutung der frisch aufstrebenden Arnostadt hob. Diese nutzte den günstigen Augenblick aus, sich durch Bau eines neuen Mauerkreises, welcher die Vorstädte umfasste, wehrhaft zu machen. Indem das Gebiet der Stadt durch Eroberungen erweitert wurde, verschob sich der politische Schwerpunkt im Lande mehr und mehr zu Gunsten der Florentiner. Die Reichsgewalt war seit der Schlacht von Legnano unfähig, die Rechte und Besitzungen der kaiserlichen Vasallen gegen die wachsende städtische Macht zu schützen.

Zur selben Zeit, da der Kampf zwischen Kaiser und Papst ein Ende nahm, erhob sich der innere Hader in den Kommunen Italiens. „Mit dem Jahre 1177 — nicht, wie man wohl annahm, mit dem späteren Auftreten der Parteinamen von Guelfen und Ghibellinen — beginnt die Reihe jener furchtbaren Stadtkämpfe, die von Generation zu Generation Hass auf Hass, Rache auf Rache häuften.“ Die Uberti, ein altangesessenes kaisertreues Adelsgeschlecht, versuchte das Konsularregiment zu stürzen, um selbst die Herrschaft der Stadt zu gewinnen. Zwei Jahre dauerten die Metzeleien unter den städtischen Parteien; sie endeten ohne Ergebnis. Trotz des verheerenden Bürgerkrieges erstarkte das Gemeinwesen und erwarb im Kampfe gegen die Feudalaristokratie der Landschaft, insbesondere gegen das Haus Alberti, neuen Besitz und wichtige Vorrechte. Seine Herrschaft umfasste fast das ganze Grafschaftsgebiet.

Seit dem Siege über Christian von Mainz (1172) hatte sich die Stadt der Justiz, der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, vollständig bemächtigt. Aber ein beträchtlicher Teil der gewonnenen Rechte und Besitzungen wurde den Florentinern genommen, als mit Friedrich's I. Aufenthalt in Tuscien (Sommer 1185) eine zwölfjährige starke Reaktion sich durchsetzte. Der Kaiser nahm den Städtern die Befugnis, im Grafschaftsbezirk Steuern zu erheben und Gericht zu halten. Sie wurden ausserhalb der Mauern aller erworbenen Rechte beraubt; „nur die munizipale Verwaltung im beschränktesten Sinne wurde ihnen belassen.“ Dagegen begünstigte der Kaiser die Edlen der Grafschaft und stattete sie mit Privilegien aus, um sein Regiment fortan wieder auf ihre Hilfe stützen zu können. Auch die Klöster und Prälaten, insbesondere der Bischof von Fiesole, erhoben sich durch Friedrichs Gunst. Die Grafschaftsordnung wurde neugeordnet. „Was dem genialen Kölner Staatsmann nur vorübergehend gelungen, was Christian von Mainz nicht hatte durchführen können, glückte dem Kaiser am Abend seines Lebens und dem Sohne fast während der ganzen Dauer seiner Herrschaft.“ Von toskanischen Städten blieben nur Pistoja wegen seiner reichstreuen Haltung und Pisa aus Rücksicht auf seine seemächtige Stellung im Besitze des Komitates, dem sie angehörten. „Tuscien ward, jene beiden Bezirke abgerechnet, in einem strengeren Sinne als je zuvor, zum Reichslande“. Freilich konnte die kaiserliche Ordnung nicht in ganzer Strenge aufrecht erhalten werden. Schon 1187 gab König Heinrich VI. Florenz einen Teil der Grafschaftsrechte zurück. Die Stadt kam auf den Stand des Besitzes, auf dem sie am Anfang des Jahrhunderts vor dem Beginn der Eroberungspolitik gewesen.

Kapitel 11: Als Heinrich VI. zur Krönung nach Rom zog, regte sich in Tuscien kein Widerstand gegen ihn. Florenz galt als kaisertreue Reichsstadt; es wurde von Podestas regiert, die mit den Reichsgrafen im besten Einvernehmen standen. Unter

dem Einfluss dieses kaiserlichen Regimentes vollzog sich die erste Demokratisierung der florentinischen Stadtverfassung, indem sich die Feudalgewalten mit den niederen Schichten des Volkes, den sieben von je einem Rektor geleiteten Zünften der Gewerbtreibenden, gegen die aristokratische Kaufmannsgilde vereinigten, deren tüchtigste Mitglieder bisher den herrschenden Geschlechtern der Stadt angehört hatten. Die Zünfte waren es fortan, die „der Stadtpolitik die Richtung wiesen, ... denn ohne ihren Willen konnte kein Gesetz nach innen, keine Vereinbarung nach aussen hin zu stande kommen.“ Der sichere Grund zur glänzenden Entwickelung des florentinischen Volkstums wurde zu eben der Zeit gelegt, da das Kaisertum durch Unterwerfung Siziliens das lang ersehnte Erbe der Normannen in Besitz nahm. Philipp, Heinrichs VI. jugendlicher Bruder, wurde im April 1194 zum Markgrafen Tusciens ernannt. Als dieser zwei Jahre später sein Amt niederlegte, erlosch die markgräfliche Würde, nachdem sie durch die aufblühende Macht der Städte immer mehr zum Schatten geworden war.

Seit jener Zeit trat der innere Gegensatz des Bürgertums gegen die vom Reich gepflegten feudalen Gewalten wieder merklich hervor; mit ihm wuchs der Hass gegen den Steuerdruck und die Erhebungen der kaiserlichen Beamten. Kaum hatte Heinrich VI. im September 1197 die Augen geschlossen, so vereinigten sich die Konsuln von Florenz, Lucca, Siena, S. Miniato und der Bischof von Volterra, um den durch Kardinal Pandulfs kluge Diplomatie vorbereiteten tuscischen Städtebund ins Leben zu rufen, mit dessen Gründung man die Abwehr deutscher Herrschaft und Erhaltung der Autonomie jedes einzelnen Bundesmitgliedes bezweckte, ein epochemachender Abschnitt in der Entwickelung der tuscischen Städte. „Der eigentlich mittelalterliche Zeitabschnitt“ der florentinischen Geschichte ging damals zu Ende.

Schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1198 gewann Florenz die Führung des tuscischen Bundes. Die Kapitulation Semifontes im April 1202 machte es zum Herrn der gesamten Grafschaft.

Die letzten drei Kapitel „Ausgestaltung der Stadtverfassung“, „Kirchentum und Ketzerwesen“, „Die Stadt und ihre Bauten. — Bürgerliches Dasein. — Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Kunst und Litteratur“ beschliessen mit dem Verzeichnis der citierten Druckwerke, einem Personen- und Orts-Register die gehaltvolle Darstellung. Das Register berücksichtigt zugleich die „Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz“, die in einem besonderen Heft ausgegeben sind und in Form längerer Anmerkungen „Erörterungen zur Erläuterung und Ergänzung des gleichzeitig erschienenen Werks über die Geschichte von Florenz“ enthalten. Als wichtig seien folgende Abhandlungen hervorgehoben: „Die Lage der etruscischen Florentia“, „Die Gründung der römischen Florentia“, „Die Lebensbeschreibungen des Johannes Gualberti und Vita Johannis Gualberti adhuc inedita“, „Die Kadolinger-Erbschaft“,

„Die Ordnung der tuscischen Reichsverwaltung durch Erzbischof Rainald von Köln", „Regesten unedierter kaiserlicher und päpstlicher Urkunden".

In dem engen Rahmen eines Referates lässt sich ein zutreffendes Bild von dem reichen Inhalt des Buches nicht erwarten. Im einzelnen bietet es viel Anregung und Belehrung. Mit eindringendem Verständnis legt D. den Einfluss der leitenden Ideen der Zeit auf die Bildung des florentinischen Volkstums dar. Aber der weite Hintergrund der italischen Geschichte, der weltbewegenden Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum nimmt einen unverhältnismässig grossen Raum ein und drängt sich in allzu vollen Farben hervor. Da die Ferne in allen Details ausgemalt wird, tritt der Mittelpunkt stellenweise ganz zurück. Nicht immer ist die Berücksichtigung der Reichsgeschichte durch ihre Beziehung zum Thema motiviert. Trotzdem würde man die allgemeineren Abschnitte des Buches ungern missen, denn der Verfasser versucht auch hier neue Anschauungen zu begründen; die Schilderung ist eingehend, anregend, im Ausdruck niemals weitschweifig. Warum sie gerade bis 1209 geführt wird, ist nicht einzusehen; denn dieses Jahr bezeichnet keinen Wendepunkt in der florentinischen Geschichte. Mehr hätte es sich wohl empfohlen, den ersten Band mit der Begründung des tuscischen Städtebundes abzuschliessen.

Berlin. H. Spangenberg.

54.

Domeier, Victor, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Einflusses in Deutschland [= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-Geschichte. Herausgegeben von O. Gierke. 53. Heft.] Breslau, Wilh. Köbner, 1897. IX, 115 S. M. 3,60.

Vorliegende Arbeit muss im Manuskript bereits vor längerer Zeit entstanden sein, da die Arbeiten von Dönitz (1891), Meyer v. Knonau, Martens (Gregor VII. 1894), Mirbt, Sander (1893), Halbe u. a. m. nicht berücksichtigt sind, da der Verf. Lambert nur nach der alten Ausgabe in den Scriptores zitiert und vor allem sich mit Redlich. Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst (1892) nicht auseinandersetzt. Der Stoff ist in die 4 Abschnitte: Das Richteramt der Kurie unter Gregor VII., unter Innocenz III., unter Gregor IX und Innocenz IV., das Richteramt der Fürsten über den König gegliedert, von denen besonders der letzte mir nicht ohne Wert erscheint; auch das Eingehen des Verf. auf die Theorieen der deutschen Rechtsbücher sei hervorgehoben.

Greifswald. Wilh. Altmann.

55.

Ludwig, Friedr., Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. X, 193 S. M. 3,75.

Diese Arbeit ist die preisgekrönte Lösung einer Aufgabe der Strassburger Kaiser-Wilhelm-Universität, die im Jahre 1893 die Sammlung und kritische Würdigung der Quellenzeugnisse vornehmlich des 12. und 13. Jahrhunderts gefordert hatte, „aus welchen die Schnelligkeit der Fortbewegung von Königen und Fürsten, sowie bei Eilboten bei Reisen in Friedenszeiten und von marschierenden Truppenteilen im Kriege geschlossen werden kann."

Die Schwierigkeiten der Untersuchung liegen einmal in der Zerstreutheit des Materials, dann in der mangelhaften Genauigkeit der Zeit- und Wegeangaben und endlich in der ganz unvollkommenen Kenntnis der mittelalterlichen Strassenzüge: hatte schon die Beschränkung auf das 12. und 13. Jahrhundert, wie sie in der Aufgabe ausgesprochen war, ihren guten Grund, da für diese Zeit die Quellen ziemlich vollständig und gut bearbeitet vorliegen, so waren doch für den vorliegenden Zweck nicht bloss die deutschen, italienischen, französischen, englischen SS. und die urkundliche Litteratur der deutschen Kaiser und Könige sowie der Päpste einzusehen, sondern auch die nicht wenig umfangreiche Reiselitteratur, die gerade im Zeitalter der Kreuzzüge eine hohe Blüte erreichte. — Aber auch die peinlichste Durchsicht und Vergleichung dieses Materials beseitigte nicht die zweite Schwierigkeit, die Ungenauigkeit und Mangelhaftigkeit der Zeit- und Wegeangaben. Die Zeit ist längst vorüber, wo man in der Urkundendatierung eine verlässliche Quelle für den Aufenthalt eines Herrschers oder Fürsten zu haben glaubte. Ist auch, wie Ficker sagt, an der Richtigkeit des urkundlichen Itinerars im ganzen und grossen nicht zu zweifeln, für die hier gestellte Aufgabe dienen sie im allgemeinen doch nur dazu, „die eingeschlagene Route genauer festzustellen und so zur Ermittelung der Reisegeschwindigkeit beizutragen". — Freilich der wirkliche Weg, den Herrscher und Heer genommen haben, ist auch so in den meisten Fällen nicht festzustellen, da wir die mittelalterlichen Strassenzüge, besonders in Deutschland, vorläufig noch zu wenig kennen; so war der Verf. darauf angewiesen, die Luftlinie zu messen, um nur überhaupt zu einem Resultat zu kommen.

Dennoch ist die mit grossem Fleiss und vieler Sorgfalt ausgeführte Arbeit ein sehr wertvoller und dankenswerter Beitrag zur historischen Forschung. Denn wie empfindlich die jetzt ausgefüllte Lücke war, zeigen die wenn auch teilweise nur gelegentlich unternommenen Versuche, diese Frage zu lösen, wie wir sie bei Kehr, Sickel, Kilian, in den Jahrbüchern und sonst finden. Aber gelegentlich lässt sich diese Frage nicht lösen, dazu gehört

in erster Linie eine möglichst reiche Zusammenstellung von zuverlässigen Quellenzeugnissen, wie sie der Verf. bietet.

Die Arbeit zerfällt in drei grosse Abschnitte und zwei Exkurse. Im ersten Abschnitt behandelt der Verf. die Itinerare der deutschen Könige und Kaiser, der französischen Könige (Philipps III.) und der Päpste (Gelasius' II., Calixt II., Innocenz' II., Alexanders III., Innocenz' III. u. IV.). Von den Königen und Kaisern sind die Reisen und Märsche Lothars, Konrads III., Friedrichs I., Heinrichs VI., Philipps und Ottos IV., Friedrichs II., Konrads IV., Manfreds, Konradins, Wilhelms, Richards und Heinrichs VII. untersucht worden. — Der zweite Abschnitt enthält die Reisen Bernhards von Clairvaux, Wolfgers von Passau und Odos von Rouen, ferner die Itinerarien von Nikolaus von Thingeyrar, von Matthaeus Paris und Albert von Stade. — Der dritte Abschnitt ist den Kreuzzügen gewidmet, die ausser dem ersten fast alle behandelt sind. — Der erste Exkurs enthält Bemerkungen über die Alpenübergänge der deutschen Kaiser etc., der zweite behandelt die Schnelligkeit der Reisen der Eilboten und Verbreitung von Nachrichten im 12. und 13. Jahrhundert.

Die Ergebnisse der Untersuchung stellt der Verf. übersichtlich geordnet in einem besonderen Kapitel zusammen. Daraus ergiebt sich für die Reisen deutscher Kaiser und Könige eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 30—35 km für den Tag, für die Reisen von hochgestellten Persönlichkeiten 40—45. Daneben berichten die Quellen in zuverlässiger Weise von oft wesentlich höheren Leistungen. Dasselbe gilt für die Märsche des Heeres, das durchschnittlich 20—25 km zurücklegte, unter Friedrich II. aber einmal in $1^1/_2$ Tagen 112 km weit marschierte. Kleiner sind die Durchschnittsstrecken, die die Kreuzfahrer in den unbekannten und weniger gangbaren Gegenden des südöstlichen Europas zurücklegten; man muss sie nach den Quellen auf 17 km täglich schätzen. Bei der Flussschiffahrt ist der Durchschnitt wechselnd, bei der Seefahrt circa 50—60 km, wo freilich auch Leistungen von 120—170 km vorkommen.

Die Entstehung dieser Zahlen lässt sich aus dem beigebrachten reichen Quellenmaterial genau verfolgen; und wird sich im einzelnen über diese oder jene Berechnung bei den vorhandenen Schwierigkeiten streiten lassen, im allgemeinen dürfen die Ergebnisse als gesichert gelten. Wünschenswert wäre eine grössere Reinheit der Sprache, besonders die Fortlassung so mancher, wenig schöner Fremdwörter gewesen, wie instruktiv, Kongruenz, Route, Illustrierung, Schlussresumé, Parforceleistung (2 Mal S. 60 und 183!)

Berlin. Karl Wersche.

56.

Sievers, Georg, Die politischen Beziehungen Kaiser Ludwigs des Baiern zu Frankreich in den Jahren 1314—1337 (a. u. d. T.: Historische Studien veröffentlicht von Dr. E. Ebering. Heft II). VI, 206 S. Berlin, E. Ebering, 1896. M. 4,—.

Vorliegende Arbeit, welche eine Fortsetzung zu den Dissertationen von J. Heller (1874), A. Bergengrün (1884), H. Henneberg (1891) bietet, verdankt wie die beiden letztgenannten hre Entstehung einer Anregung Scheffer-Boichorsts und bietet im einzelnen viele Berichtigungen zu den betr. Abschnitten in dem Werke Carl Müllers „Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie" auf Grund des mittlerweile veröffentlichten, neuen Quellenmaterials. Der kritische Sinn des Verf. dokumentiert sich noch in einer Reihe wertvoller Exkurse. Das Schlussergebnis lautet: „Wohl ist es wahr, dass dem Charakter Kaiser Ludwigs die Eigenschaften der Festigkeit und Stätigkeit allzusehr fehlten, aber zu seinem Ruhme muss gesagt werden, dass er Frankreich gegenüber in den 23 Jahren seit 1314 es stets verstanden hat, seine Stellung zu behaupten, es stets verweigert hat, zu seinem persönlichen Vorteil, zum Schaden seines Landes weite Gebiete abzutreten. Darum musste er ausserhalb der kirchlichen Gemeinschaft stehen, darum schien es jetzt, als solle Deutschland in die grossen Welthändel hineingerissen werden und wieder handelnd an der europäischen Politik teilnehmen, als solle ein von nationaler Begeisterung getragener Krieg gegen Frankreich losbrechen."

Wir hoffen, dass der Herr Verfasser die Fortsetzung seiner Arbeit bis zum Ende der Regierung Ludwigs uns nicht lange vorenthalten wird.

Greifswald. Wilh. Altmann.

57.

Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reichs und seiner Territorien im 14. und 15. Jahrhundert. Mit allergnädigster Unterstützung Seiner Majestät des Kaisers. Herausgeg. durch das K. Preussische Historische Institut in Rom. Pontificat Eugens IV. (1431—1447). I. Band. Unter Mitwirkung von Johannes Haller, Joseph Kaufmann und Jean Lulvès bearbeitet von Robert Arnold. gr. 8. LXXIX, 677 S. Berlin, A. Bath, 1897. M. 26,—.

Vorliegender Band bietet den verheissungsvollen Anfang eines neuen Unternehmens, das ein Verzeichnis aller in den päpstlichen Archiven, sowie in den gelegentlich ergänzend eintretenden andern römischen Archiven und Bibliotheken sich findenden Materialien zur deutschen Geschichte aus der Zeit von 1378—1447 bieten soll. Unter deutscher Geschichte ist dabei verstanden:

1. „alles, was sich auf Geschichte des deutschen Reichs und seiner Territorien in dem Umfange von 1378 (nach heutiger Gliederung: das deutsche Reich, die russischen Ostseeprovinzen, Oesterreich diesseits der Leitha, die Schweiz, an Elsass-Lothringen grenzende französische Gebiete, Luxemburg, Belgien, die Niederlande) sowie auf das heute zu Preussen gehörige polnische Gebiet bezieht; 2. gewisse Generalia (wie Sendung von Nuntien und anderes, was eventuell auf Deutschland zurückweisen konnte) betr. die östlichen und nördlichen Grenzlande; 3. alles, was sich über Deutsche im Auslande findet."

Als handschriftliches Material sind benutzt:

1. die in ihrer Einrichtung wohl allgemein bekannten vatikanischen Register;

2. die Registra brevium, d. h. jener im 13. Jahrhundert aufgekommenen päpstlichen Urkunden, welche, mit dem Fischerring verschlossen, zunächst nur politische und Verwaltungssachen betreffen;

3. die Registra supplicacionum. Mit diesen hat es folgende Bewandnis. „Wer an den Papst eine Bitte um eine Gnade oder dergl. richten wollte, hatte darüber der Regel nach selbst in Rom eine knappgefasste undatierte schriftliche Supplik einzureichen," welche von den Referendaren geprüft und dann dem Papst zur Entscheidung vorgelegt wurde. „Bewilligte der Papst eine Supplik, so schrieb er an ihr Ende den Genehmigungsvermerk *fiat* mit dem Anfangsbuchstaben seines ursprünglichen Vornamens, Eugen IV. also G. (Gabriel Condolmario)." „Wollte der Papst eine Supplik nicht bewilligen, so unterblieb einfach der Genehmigungsvermerk; wollte er von einer nur einen Teil bewilligen, so strich er in der Originalsupplik den ihm missfälligen Passus durch; aber auch dann wurde die ganze Supplik in das Supplikenregister eingetragen mit den entsprechenden Erklärungen." Weniger wichtige Suppliken wurden vom Vizekanzler erledigt, nachdem sie auch von den Referendaren geprüft waren. Der Vizekanzler unterschrieb nicht mit *fiat* wie der Papst, sondern mit: *concessum*. „Nachdem der Papst oder der Kanzleichef die Supplik signiert hatte, setzte ein anderer Beamter darauf das Datum der Bewilligung, unter welchem später auch die Ausfertigung erfolgte. Dieser Beamte heisst Datator oder Datarius; nach ihm erhielt im Laufe der Zeit die Behörde, welche alle diese Gnadensachen zu bearbeiten hatte, die Bezeichnung Datarie. Die so signierten und datierten Suppliken, (welche natürlich in die Hände der Petenten zurückkamen), wurden weiter in extenso in die registra supplicacionum eingetragen." Diese sind sämtlich auf Foliopapier geschrieben und in Bände zu 15 Lagen à 20 Blätter abgeteilt. „Eine innere Ordnung in der Reihenfolge der Suppliken nach Betreff, nach Ländern u. s. w. existiert nicht; sie wurden im wesentlichen chronologisch kopiert, wie sie dem Registrum zukamen." Die Registerkopieen wurden vom Korrektor regelmässig

mit den Originalsuppliken verglichen. Die vom Vizekanzler erledigten Suppliken sind übrigens in anderen Registerbänden gebucht als die vom Papst eigenhändig bewilligten.

4. Die Registra Lateranensia. „Vom Supplikenregister aus kamen die signierten Suppliken an die Prokuratoren der Petenten zurück. Diese hatten dann in bestimmten Fristen weiter die Expedition der Ausfertigung zu betreiben. Sie überreichten die Suppliken zu dem Zwecke dem Vizekanzler oder dem regens cancellariam, welcher sie unter die Abbreviatoren zur Anfertigung des Konzepts, der Minuta, verteilte. Die fertige Minuta wurde in der Kanzlei in Gegenwart des Vizekanzlers“ oder seiner Stellvertreter „auf ihre Richtigkeit geprüft, indem sie neben der Supplik laut verlesen wurde, und danach signiert dem Procurator des Petenten ausgehändigt. Dieser brachte sie dann in das Bureau der Ingrossisten, wo von den Scriptores die Reinschrift gefertigt wurde, die noch weiteren Prüfungen unterzogen werden musste und endlich taxiert und plumbiert wurde. Das fertige Original kam nun erst an die registratores literarum apostolicarum; denn wie von allen Suppliken, so wurden auch von allen darauf in der Kanzlei ausgefertigten Originalen Abschriften in den registra cancellarie zurückbehalten. Diese Kanzleiregister ruhten früher im Archiv der Dataria, derjenigen Behörde, welche alle die Gnadensachen bearbeitete, und wurden im Lateran aufbewahrt“, von wo sie jedoch jetzt ins Vatikanische Geheimarchiv übergeführt sind.

5. Die Libri obligationum prelatorum. „Für die im Konsistorium vergebenen bischöflichen Kirchen und grossen Abteien, die sogenannten Konsistorialpfründen, waren die servicia zu zahlen, und zwar 1., das commune servicium, einem Drittel des Jahreseinkommens der betreffenden Pfründe entsprechend, commune genannt, weil es dem Papst und dem Kardinalcolleg zusammen zustand, so dass beide Parteien je die Hälfte erhielten; sowie fünf minuta servicia, von denen eines dem camerarius und den clerici camere zusammen, drei den officiales et familiares pape, das fünfte den clerici des Kardinalkollegs zufielen.“ „Alle ausgefertigten Bullen über Verleihung solcher Bistümer und Abteien mussten an die camera apostolica und zwar an deren den Monatsdienst versehenden Kammerkleriker (clericus mensarius) abgegeben werden, und dieser durfte sie den Beliehenen nicht aushändigen, bevor sie nicht sich zur Zahlung jener Abgaben verpflichtet, obligiert hatten. Darüber wurde in der thesauraria camere apostolice in der Regel vor mehreren Kammerklerikern, wohl auch in Gegenwart des Thesaurars selbst, eine Verhandlung aufgenommen, welche ein Kammernotar in die dafür angelegten libri obligacionum prelatorum oder communium eintrug.“

6. Die Libri annatarum. „Alle vom Papst nicht im Konsistorium verliehenen Pfründen (beneficia non consistorialia), welche ein Einkommen von mehr als 24 Dukaten brachten, hatten die Annaten zu zahlen, d. h. die Hälfte des Einkommens des

ersten Jahres. Alle bezüglichen Bullen wurden deshalb ebenso wie die über Konsistorialpfründen in die camera apostolica gebracht und von ihr nicht ausgehändigt, bevor nicht der Beliehene die Annate bezahlt oder sich, eventuell durch einen Bankier oder eine andere kreditwürdige Person, zur Zahlung verpflichtet hatte. Diese Verpflichtungen werden dann gleichfalls in eigene Journale eingetragen, in die libri annatarum."

7 und 8. Die Libri solutionum und die Libri quitanciarum. „In der camera apostolica wurden Abschriften der von ihr ausgestellten Quittungen, wie verwandter Stücke in 2 Serien von Registern eingetragen, und zwar die Quittungen über die von den Konsistorialpfründen zu zahlenden servicia in die Libri solucionum, die über Annaten, Census u. s. w. in die libri quitanciarum."

9. Die Libri introitus et exitus. „Die für die camera apostolica eingehenden Gelder kamen in die Hände ihres Bankiers, des depositarius, der auch die Ausgaben zu leisten hatte; er führte darüber ein Kassenjournal in italienischer Sprache, gewissermassen eine Kladde, das er wahrscheinlich monatlich der Kammer einreichte. Von den Kammernotaren wurde dieses dann ins Lateinische übersetzt, und zwar wurden zwei solche lateinische gleichlautende Reinjournale aufgestellt, welche offizielle Geltung hatten. Das eine davon kam wohl zur Registratur des Camerars, das andere zu der des Thesaurars, doch scheint eine strenge Scheidung zwischen diesen beiden Registraturen nicht stattgefunden zu haben."

10. Die Libri bulletarum und mandatorum. Sie enthalten „als Beläge der Ausgaben Abschriften der von der Kammer ausgehenden Zahlungsbefehle", besonders solche, welche im Interesse der Stadt Rom ergangen sind.

11. Die diversa [scilicet negocia] cameralia, Urkunden, welche sich in die sonstigen Register nicht einreihen liessen.

12. Die Akten des Kardinalkollegiums, welches, wie schon erwähnt, die Hälfte aller servicia communia und für seine Kleriker je ein minutum servicium erhielt.

Dieses handschriftliche Material ist nun in der Weise für die Regesten bearbeitet worden, dass der wesentliche Inhalt der Vorlage, insbesondere alle Orts- und Personennamen (diese in der latein. Gestalt der Vorlage) aufgenommen worden sind; für den Benutzer der Regesten dürfte daher ein Zurückgehen auf die Vorlage überflüssig sein.

Ein ausführliches Personen- und Ortsregister ist beigegeben; letzteres bietet die modernen Ortsnamen. Die „Personennamen sind immer unter dem zweiten Namen zu suchen, auch wenn sie dreigliedrig sind, also Joh. Johannis de Bladen unter Johannis."

Der wissenschaftliche Ertrag des Bandes wird von dem Herausgeber folgendermassen bestimmt: „Den Interessen der deutschen Lokal- und Provinzialgeschichte in erster Linie soll

das Repertorium Germanicum dienen, und für solche Studien wird gewiss mancher Forscher an der Hand des Personen- und Ortsregisters reiches Material unserer Publikation entnehmen können. Die weitaus grösste Mehrzahl der Urkunden betreffen Personalien, die Verleihung von Pfründen, deren Erträge dabei immer angegeben sind, Prozesse um solche, Erteilung geistlicher Gnaden u. s. w. Für die grosse Politik war, nachdem Rainaldus die hierfür in Betracht kommenden Aktenserien bereits benutzt hatte, wenig Neues zu erwarten; indessen bietet doch unser Band mancherlei über das Verhältnis zwischen Eugen IV. und Sigismund über das Konzil, über die Kämpfe gegen die Hussiten und die Verwüstungen durch sie, über die Legation Giuliano Cesarinis, über die Wirren in Utrecht, Trier, Strassburg, Sitten u. s. w."

„Wichtiger erscheint aber, dass der Forscher in unserem Bande einmal ein ziemlich vollständiges aktenmässiges Bild erhält, wie tief die Kurie in die kirchliche Verwaltung eines grossen Reiches bis in die kleinsten Details oft eingreift, wie es fast immer die Kurialen deutscher Nationalität sind, die solche Eingriffe in die Kompetenzen der untergeordneten Organe veranlassen."

Es wäre besonders im Interesse der Territorialgeschichtsforschung sehr zu bedauern, wenn dieser Band keine Fortsetzung in der gleichen Ausführlichkeit erfahren sollte; doch wird wohl die betr. Kommission bei der Berliner Akademie der Wissenschaften sich zu dem in der Vorrede angedeuteten Plan entschliessen müssen, „wenigstens für bestimmte grössere Abschnitte nur ausführliche Register zu drucken, die Masse der Regesten selbst aber an einer allen Forschern zugänglichen Stelle niederzulegen."

Greifswald. Wilh. Altmann.

58.

Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. Hrsg. und erläutert von Felix Priebatsch. II. Band. 1475 bis 1480. X, 744 S. Leipzig, S. Hirzel, 1897. M. 25,—. Auch u. d. T.: Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven. 67. Bd.

Dem ersten Bande dieser schönen Publikation (vergl. diese Zeitschrift Jahrg. XVIII, S. 443) ist in verhältnismässig sehr rascher Zeit dieser zweite gefolgt, dem der Schlussband baldigst nachfolgen soll. Bei der geradezu immensen Fülle des neuen Materials, das zum guten Teile nur in Auszügen mitgeteilt ist, wäre ein Eingehen auf Details hier nicht am Platze; es muss hier der Hinweis genügen, dass die gesamte Politik Albrechts auf Grund dieser Korrespondenz nun klar zu Tage liegt, dass fast auf alle wichtigen Ereignisse der damaligen deutschen Geschichte neues

Licht fällt. Möchte die Forschung hier eifrigst einsetzen, möchte der Herausgeber, der die Geschichte Albrechts so eingehend beherrscht, uns mit einer ausführlichen, abschliessenden Biographie Albrechts beschenken.

Auf seine Ausgabe hoffe ich bei Gelegenheit des Schlussbandes noch eingehend zurückkommen zu können.

Greifswald. Wilh. Altmann.

59.

Bellerode, Bruno, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte. Erstes Heft. Geschichtliche Untersuchungen über die Plesser Lehnsurkunden (1474—1500). 8°. IV und 67 S. Breslau, Ed. Trewendt, 1897. M. 2,40.

Bisher war man allgemein der Ansicht, dass das Fürstentum Pless gegründet worden sei durch die Urkunde, die König Wladyslaw von Böhmen am 23. Juni 1478 für Heinrich von Münsterberg ausstellte. Nach ihr sollten Pless, Sohrau und Rybnik das Fürstentum bilden. Heinrich habe dann Pless gegen Kolin mit seinem Bruder Viktorin von Troppau getauscht; von diesem sei dann Pless an Kasimir gekommen u. s. w. Niemand hat sich dabei die Frage vorgelegt, wann denn nun eigentlich Sohrau und Rybnik von Pless losgetrennt seien; ja, manchem hat sogar nicht einmal der Umstand Kummer bereitet, dass der Tausch Pless-Kolin bereits 1475 stattfand. Sowohl das preussische Obertribunal sah in seinem Urteil vom Jahre 1850 die Urkunde Wladyslaws als Grundlage der Plesser Lehnsverhältnisse an, als auch Gedike in seiner Geschichte der Schlesischen Bergbauprivilegien[1]). Zuerst hat Wutke auf diese verworrenen Verhältnisse aufmerksam gemacht in seinen Studien über das Bergregal in Schlesien[2]). Er stellte fest, dass die Urkunde von 1478 damals ohne Folgen geblieben ist.

Vollständige Klarheit über den Sachverhalt giebt nun Bellerode mit dem vorliegenden Buche. Man kann es ohne die geringste Uebertreibung als Muster einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung hinstellen. Die Beweisführung ist klar und durchsichtig, der Ausdruck knapp und gewandt. B. behandelt zunächst die Rechtsgiltigkeit der von Matthias Corvinus und von Wladyslaw von Böhmen in den Jahren 1474—1479 erlassenen Verfügungen hinsichtlich Schlesiens. Er zeigt, dass Matthias allein im stande war, Verfügungen über Schlesien zu treffen, da er sich im thatsächlichen Besitze des Landes befand, dass dagegen die Verfügungen, die etwa Wladyslaw traf, weiter nichts als Wechsel auf die Zukunft waren. Durch den Olmützer Vertrag von 1479,

---

[1]) Zeitschr. f. Bergrecht 1872. Bd. XIII. S. 236.

[2]) S. 49 ff. Vgl. Mitt. a. d. hist. Litt. XXV, 481.

in dem Schlesien nebst Mähren und der Lausitz von Wladyslaw an Matthias abgetreten wurde, erhielten die Verfügungen des letzteren unanfechtbare und ausschliessliche staatsrechtliche Geltung, die des ersteren kamen auch rechtlich in Fortfall. Nicht also die Urkunde des Böhmenkönigs von 1478, sondern die des Ungarn vom 12. Dezember 1474 bildet die Grundlage der Plesser Lehensverhältnisse. Darin giebt nun Matthias Pless an Heinrich den Jüngeren, Hynek, den Sohn Georg Podiebrads. Von Sohrau und Rybnik ist keine Rede, diese werden anderweitig vergeben. Auch davon ist nichts zu finden, dass Pless zum Fürstentum gemacht worden sei; nicht mit dem „ius ducale“ wurde es an Hynek übertragen, sondern „mit der vollen Herrschaft“, d. h. mit den Rechten ex dominio, dem Rechte der Grundherrschaft. Befremden kann dabei nur etwas erregen, dass nämlich der Bruder Hyneks, Heinrich der Aeltere von Münsterberg, das Recht jenes zu gefährden scheint, wenn er sich Pless 1478 von Wladyslaw zusichern lässt; denn es steht geschichtlich fest, dass die Söhne Georg Podiebrads alle im besten Einvernehmen gelebt haben. Dieses Bedenken fällt aber fort, wenn wir im Auge haben, dass 1478 eben noch keine definitive Entscheidung erbracht war, dass die Brüder sich Pless auf jeden Fall sichern wollten. Dass aber stets nur die Urkunde von 1474 Ansehen gehabt hat, geht aus einem Urteil des Breslauer Fürstengerichts vom 24. Jan. 1499 hervor, ganz besonders aber daraus, dass Wladyslaw selber, als er nach dem Tode Matthias' wieder Oberherr von Schlesien geworden war, nicht auf seine eigene Belehnung, sondern die seines Gegners zurückgriff. — Am 28. Juni 1475 tauschte dann Hynek mit seinem zweiten Bruder, Viktorin von Troppau, Pless gegen Kolin aus. Die Verwechslung der beiden Heinriche (Hyneks und Heinrichs des Aelteren) war dadurch möglich, dass alle Söhne Podiebrads den Titel Herzöge von Münsterberg und Grafen von Glatz führten. In diesen Tauschurkunden ist ein weiterer Beweis dafür enthalten, dass Pless nicht als Fürstentum von Matthias verliehen war. Der letzte Beweis dafür ist die 1500 von Wladyslaw vorgenommene Allodifikation von Pless, denn „eine Allodifikation der Landeshoheit ist rechtlich unkonstruierbar.“

Noch mag zu erwähnen sein, dass B. das Todesjahr Wenzels, des Vorbesitzers von Pless, richtig stellt; nicht 1479, sondern 1478 ist er in Glatz gestorben.

Das sind die Resultate des kleinen Buches, die nicht nur für die Geschichte Schlesiens in mancher Hinsicht umwälzend sind, sondern auch für die künftige Rechtsprechung grosse Bedeutung haben.

Breslau. Karl Siegel.

60.

Langer, Dr. Ed., Materialien zur Geschichtsforschung im Adlergebirge. I. Band. 1. Heft. 8°. 56 S. Prag, J. G. Calve, 1897. M. 1,20.

Unter diesem Titel druckt der Verfasser, dessen Studien schon früher sich mit dem Adlergebirge beschäftigten, 8 Urkunden ab aus den Jahren 1577—1719. Wie L. in der Vorrede auseinandersetzt, will er die Materialien zu einer systematischen Geschichte dieses Gebietes sammeln, das niemals eine politische oder wirtschaftliche Einheit bildete. Ueber die Schwierigkeit der Herausgabe von Urkunden spricht L. gleichfalls in der Vorrede. Für die Wirtschaftsgeschichte von Bedeutung erscheinen mir die Bewilligungen des Salzhandelmonopols an die Stadt Wichstadt (1587) und an Rokitnitz (1651), sowie die Ablösung der Roboten durch einen Geldzins (ebenfalls 1651 in Rokitnitz). Die abgedruckten Urkunden, denen, soweit sie lateinisch oder tschechisch sind, auch eine Uebersetzung beigegeben ist, sind durch reichliche Anmerkungen erläutert. Besonders verdient die Umrechnung der Münzen und Maasse Anerkennung. Manchmal scheint aber des Guten zu viel oder auch zu wenig gethan zu sein, wenn z. B. Mist als Dünger erklärt wird, oder wenn „der minorn Zahl im 78. Jahre“ erläutert wird durch „kleineren“ Zahl. Für den Historiker zu viel, für jeden andern zu wenig.

Breslau. Karl Siegel.

61.

Altmann, Dr. Wilh., Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zum Handgebrauch zunächst für Historiker. I. Teil: 15.—18. Jahrhundert. II. Teil: 19. Jahrhundert. 8°. VIII u. 246, VIII u. 316 S. Berlin, R. Gaertners Verlag, 1897. M. 3 und 4.

Diese Sammlung bildet ein Seitenstück zu den von demselben Verfasser im Verein mit E. Bernheim herausgegebenen, schon in zweiter Auflage (s. Mitt. XXIV, S. 154) erschienenen „Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter“, auch sie will nur eine „handliche praktische Zusammenstellung der für die brandenburgisch-preussische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wichtigsten Urkunden“ sein, bestimmt „wesentlich zum Nachlesen und Nachschlagen, vor allem für verfassungsgeschichtliche Uebungen in Seminarien und zur Vorbereitung für den Geschichtslehrer an höheren Schulen.“ Für diese Zwecke erweist sie sich als vortrefflich geeignet. Der erste Teil, welcher das 15.—18. Jahrhundert behandelt, veranschaulicht zunächst die Verfassung und Verwaltung in den Marken zu Ende des Mittelalters und zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Vorführung von Ernennungen zu verschiedenen Aemtern, von den

höchsten, dem Obersten Hauptmann, dem Kanzler, dem Hofmarschall, herab bis zu den niedrigsten, dem Zöllner und dem Landreiter, ferner von Verleihungen der Gerichtsbarkeit und einer Verordnung wegen der Bürgersprache. Die Machtstellung der Stände in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts veranschaulicht das Privileg Kurfürst Joachims II. für die Oberstände vom 14. Oktober 1550, die Anfänge einer besseren Organisation von Rechtspflege und Verwaltung die Kammergerichtsordnung vom 8. März 1540, die im Auszuge mitgeteilte Konsistorialordnung von 1573, die Landreiterordnung vom 1. Juli 1597, die Einsetzung des Geheimen Rats vom 13. Dezember 1604 und die Organisation der Amtskammer, Hofstaatsverwaltung und Hofrentei von 1615. Als Beispiel für die sehr unzureichenden Vorkehrungen für die Landesverteidigung während des dreissigjährigen Krieges soll das Allgemeine Aufgebot vom 12. September 1631 dienen. Die wichtigsten Fortschritte in der Organisation der Verwaltung unter dem Grossen Kurfürsten veranschaulichen dann die neue Geheimrats-Ordnung vom 4. Dezember 1651, die Amtskammerordnung von 1652, die Ernennung v. Sparrs zum Feldmarschall (26. Juni 1657) und die Instruktion für v. Platen als General-Kriegskommissarius (4. Juli 1669), ferner die Verordnung wegen Einführung der Accise in den Städten vom 15. August und die Zusätze dazu vom 15. November 1667, sowie die Instruktion für die Accisebeamten vom 28. März 1680. Die gesteigerte Machtstellung des Kurfürsten in Preussen soll die im Auszuge mitgeteilte Verfassungsurkunde vom 14. November 1661 vorführen. Doch ist dieses Beispiel nicht glücklich gewählt, da jene Verfassungs-Urkunde, welche der Kurfürst dem Lande oktroyieren wollte, nicht zur Durchführung gekommen ist. Passender wäre vielleicht der Unterschied der früheren und der späteren Zeit zur Darstellung gebracht worden, wenn einerseits die Hauptbollwerke der ständischen Macht, die Konfirmation der Landtagsrezesse durch die Königl. Kommissarien vom 5. Oktober 1566 und das Testament Herzog Albrechts vom 17. Februar 1567, andererseits der Landtagsrezess vom 1. Mai 1663 angeführt worden wären. Aus der Zeit Friedrichs III. werden die Einsetzung der Hofkammer und die Instruktion für dieselbe vom April 1689, sowie die Instruktion für die Kriegs- und Steuerkommissarien vom 6. Mai 1712 angeführt. Die grossartige Reformthätigkeit Friedrich Wilhelm I. wird dann veranschaulicht durch die Verordnungen über die Errichtung des General-Finanzdirektoriums vom 6. Mai 1712, über die Verwandlung der Lehn- und Allodialgüter vom 5. Januar und über den Ersatz der Lehnpferde durch Geld vom 17. April 1717, ferner durch das Stadtverordnetenreglement für die magdeburgischen Städte vom 15. Juni 1717, die Verordnung wegen Einführung des Schulzwanges vom 28. September 1717, das Bauerndienst-Reglement vom 26. Oktober 1720, die Instruktion für das General-Direktorium vom 20. Dezember 1722 und die Ordnung

des Militär-Ersatzwesens vom 1. Mai 1733. Endlich werden dann noch das Rathäusliche Reglement für Berlin vom 1. Februar 1747, die Neueinrichtung der Zoll- und Accisesachen (Regie) vom 14. April 1766 und die neue Instruktion für das General-Direktorium vom 28. September 1786 angeführt.

Der zweite Teil behandelt das 19. Jahrhundert. Die hier vereinigten Dokumente zerfallen in drei grosse Gruppen. In der ersten werden die Hauptverordnungen aus der Zeit der Regeneration Preussens 1807—1815, die Edikte über den erleichterten Besitz des Grundeigentums und über die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Städteordnung u. s. w. (N. 1—9), sowie die Erlasse mitgeteilt, welche die Entwickelung der Verfassungsfrage unter Friedrich Wilhelm III. veranschaulichen, von der Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes vom 22. Mai 1815 an bis zu der über die Einrichtung von Provinzialständen vom Juni und Juli 1823 (N. 10—15). Die zweite Gruppe (N. 16—31) enthält die Dokumente, welche die Hauptstadien der weiteren Entwickelung der Verfassungsfrage unter Friedrich Wilhelm IV. bezeichnen, von dem Erlass über die Bildung des ständischen Ausschusses in Preussen vom 21. Juni 1842 an bis zu der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, dem Staatsschuldengesetz vom 24. Februar, der Einsetznng des Oberkirchenrates vom 29. Juni desselben Jahres, der neuen Städteordnung vom 30. Mai 1853 und dem Gesetz über die Bildung des Herrenhauses vom 12. Oktober 1854. Die dritte Gruppe (N. 32—41) beginnt mit dem Gesetz wegen Erteilung der Indemnität vom 20. September 1866, führt dann die durch die Erwerbungen von 1866 veranlassten Verordnungen und endlich diejenigen aus der neuesten Zeit vor, durch welche die Geschäftskreise der obersten Behörden neu geregelt und die Verwaltung der Landbezirke umgestaltet worden ist.

Berlin. F. Hirsch.

62.

Huck, Chrysostomus, Dr., Dogmenhistorischer Beitrag zur Geschichte der Waldenser. Nach den Quellen bearbeitet. Mit Approbation des Hochw. Kapitelsvikariats Freiburg. Gr. 8°. 88 S. Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagshandlung, 1897. M. 2,—.

Eine namentlich für Protestanten beachtenswerte, auf gediegenen Quellenstudien beruhende Arbeit, welche die vielfach in Angriff genommene und bisher nie recht glücklich gelöste Frage nach dem Verhältnis der Waldenser zu den Protestanten auf Grund der ältesten katholischen Geschichtsquellen, der sogenannten Auctores Gretseriani: Peter von Pilichdorf, Eberhard von Béthune, Bernhard von Fontcaud und Ermengard oder Ermengaud mit grossem Geschick und überzeugenden Gründen behandelt. Verf. hält im Verein mit der Auffassung neuerer

Schriftsteller, insbesondere K. Müllers, Die Waldenser und ihre Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrh. Gotha 1886 — welches Buch, wie sein Verfasser verschwiegen hat, übrigens ganz auf L. Kellers trefflichen, leider vielfach missverstandenen und verkannten Arbeiten über die Reformationsparteien, namentlich die Waldenser, beruht — die angegebenen, von protestantischen Schriftstellern bisher so gut wie gar nicht beachteten Quellen mit Recht für sehr zuverlässig und erachtet die spätere waldensische Litteratur für tendenziös gefärbt.

Die interessante, auch gut geschriebene Monographie behandelt im ersten einleitenden Abschnitt die Waldenser und ihre Litteratur, im zweiten die oben erwähnten Auctores Gretseriani, d. h. die vom Jesuiten Jak. Gretser herausgegebenen, bereits angeführten Schriften, im dritten die Lehren der Waldenser, d. h. ihre Stellung zur römisch-katholischen Kirche im allgemeinen und zu den Sakramenten, Sakramentalien und zum katholischen Kultus im besonderen, auch ihre Lehrabweichungen bezüglich eschatologischer Fragen, im vierten endlich das innere Verhältnis ihrer Doktrinen zum Protestantismus durchgängig in eingehender und keineswegs von katholischer Einseitigkeit beherrschter Darstellung. Die teilweise geübte Polemik gegen Pregers Beiträge zur Geschichte der Waldenser, z. B. S. 43 u. a., Dieckhoffs Waldenser im Mittelalter, Göttingen 1851, z. B. S. 13, 14, 32 u. a. und einzelne andere Verfechter entgegengesetzter Ansichten erscheint beifallswert.

Im einzelnen hat Verf. recht gute Resultate gewonnen. Es ist ihm entschieden gelungen nachzuweisen, dass die Waldenser zwar die katholische Glaubensregel, kirchliche Hierarchie und Lehrautorität verwarfen, aber doch an dem von der römischen Kirche übernommenen Inspirationsbegriff festhielten. Ferner ist durch des Verf.s ergebnisreiche Studien klargestellt, dass die Waldenser in der Erklärung der heiligen Schrift, auf die sie sich einseitig beriefen, und der patristischen Texte willkürlich verfuhren, ferner, dass sie von der katholischen Sakramentenlehre, allerdings nur allmählich, abgingen, sich vom katholischen Kultus, namentlich der Anrufung der Mutter Maria, und der Heiligenverehrung gänzlich entfernten und die Wirksamkeit der Fürbitte für die Toten unbedingt bezweifelten, sowie die Lehre von der Auferstehung auf Grund alter gnostisch-manichäischer Häresieen als eine gänzliche Vernichtung der Substanz des sterblichen Körpers auffassten, bez. vollständig ablehnten, auch den Unterschied der peccata venialia und mortalia aufhoben.

Luther hielt, wie Verf. S. 75 mit Recht betont, anfänglich sehr wenig von den Waldensern, schloss sich ihnen aber später, hauptsächlich nach der Leipziger Disputation, innerlich und äusserlich an. Das lutherische Formalprinzip, also die Verwerfung der katholischen Glaubensregel und die Auffassung der Bibel als einzigen Glaubensquelle, findet sich in den Lehren der Waldenser

fast genau wieder, dagegen hat das Materialprinzip oder der Grundsatz von der Rechtfertigung durch den Glauben allein in ihren Satzungen keine Stätte gefunden, da sie an der fides formata festhielten. Verf. bemerkt daher S. 85 ganz zutreffend, dass in ersterer Hinsicht die waldensische Bewegung mit Recht als Vorläuferin des Protestantismus angesehen werden muss.

Wollstein. Direktor Dr. Löschhorn.

63.

Keller, Ludwig, Dr., Grundfragen der Reformationsgeschichte. Eine Auseinandersetzung mit litterarischen Gegnern. [Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. V. Jahrgang. 1. und 2. Stück.] gr. 8°. IV und 46 S. Berlin, R. Gaertners Verlag, 1897. M. 1,50.

Die interessante, von allen persönlichen Invektiven freie Schrift steht mit der eben besprochenen in einem gewissen Zusammenhang. Dem Verf., der auch in dieser Broschüre, wie in seinen sonstigen Arbeiten, rein wissenschaftlich verfährt, ist es wohl gelungen, den von ihm im Gegensatz zu manchen Theologen von jeher in der Beurteilung der Reformationsgeschichte eingenommenen Standpunkt siegreich zu behaupten. Seine Ansicht, dass die Geschichte der religiösen Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts mit der der früheren Religionskämpfe sehr eng zusammenhängt und die Reformatoren die Grundsätze der Sekten des Mittelalters annahmen, sowie dass namentlich Zwingli den sogenannten Ketzerschulen nahe stand und die Waldenser, böhmischen Brüder, Täufer und meisten Reformierten sich die Lehre und Verfassung der apostolischen Brüder zum Muster nahmen, muss nach dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft als die allein richtige bezeichnet werden.

Im einzelnen werden namentlich die Arbeiten von H. Lüdemann, Reformation und Täufertum in ihrem Verhältnis zum christlichen Prinzip, Bern 1897, H. Haupt, Die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterlichen Waldenser in dem Codex Teplensis und der ersten gedruckten deutschen Bibel nachgewiesen, Würzburg 1885, und Karl Müller, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, Gotha 1886, gehörig charakterisiert und bei den beiden letztgenannten Verfassern, die dadurch in gewissem Sinne festgenagelt werden, die Thatsache gebührend gekennzeichnet, dass sie nicht selten Kellers Studienergebnisse und Ausführungen angenommen, aber ihren Ursprung verschwiegen und dennoch gegen ihn mit wenig stichhaltigen Gründen polemisiert haben.

Lüdemann irrt, wie Verf. S. 13 treffend bemerkt, hauptsächlich darin, dass er die Angaben einiger Zofinger Bauern im Protokoll des Religionsgesprächs vom Jahre 1532, welches der

reformierte Magistrat der Stadt Bern drucken liess, zur Hauptquelle für seine Kritik der Grundüberzeugungen des Täufertums macht und gleich vielen anderen das Wesen desselben in seiner Lehre, anstatt in seinem Gemeindeleben und höchst anerkennenswerten Streben nach Verwirklichung der Idee des Reiches Gottes auf Erden sucht.

Auch was Verf. gegen v. Nathusius und Bossert mit Bezug auf des ersteren Schrift: „Die christlich-sozialen Ideen der Reformationszeit und ihre Herkunft“ und des letzteren Anzeige von Lüdemanns Abhandlung in der Harnack-Schürer'schen Theologischen Litteratur-Zeitung Nr. 9 vom 1. Mai 1897 vorbringt, unterschreiben wir gern.

Wollstein. Direktor Dr. Löschhorn.

64.

Keller, Ludwig, Die Anfänge der Reformation und die Ketzerschulen. Untersuchungen zur Geschichte der Waldenser beim Beginn der Reformation. — A. u. d. T.: Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. 4. Jahrg. 1. u. 2. Stück. Gr. 8°. IV, 61 S. Berlin, R. Gaertners Verlag, 1897. M. 1,50.

Keller sucht in der vorliegenden Schrift neue Belege und weitere Beweisgründe für seine schon wiederholt vertretene Anschauung beizubringen, dass „auch innerhalb der evangelischen Welt ein ununterbrochener Entwickelungsgang und eine geschichtliche Kontinuität von einer das 16. Jahrhundert weit übersteigenden Dauer vorhanden ist, dass mithin keineswegs, wie die Katholiken sagen, erst seit 1517 ein unerhörter Abfall vom wahren Glauben in der abendländischen Welt Platz gegriffen hat und ebensowenig erst mit Luther, wie seine Anhänger meinen, das Licht des Evangeliums in die Welt gekommen ist.“ Dieser Ansicht entsprechend scheidet Verf. die deutsche Geschichte nicht in zwei, sondern in drei Zeitabschnitte (bis 1350, bis 1650, bis zu unserm Jahrhundert). Dann legt er weiter dar, dass es allerdings früher eine evangelische Kirche in dem Sinne, wie der Begriff der protestantischen Staatskirche seit 1525 wissenschaftlich und gesetzlich festgelegt wurde, nicht gegeben hat.

Die heimlichen Gemeinden und Brüderschaften, die man Ketzer nannte, mussten unter dem Drucke der Not Dunkel über sich zu verbreiten suchen, aus dem sie nur in Zeiten grosser religiöser Erregung auftauchten; so im 15. Jahrhundert, so nach 1517. Zur Erhärtung dieser Ansicht glaubt Verf. zu den bereits früher gemachten Angaben neue Belege aus seltenen Schriften und neue Thatsachen, die er früher nicht erwähnt hat, beibringen zu können. Danach haben zahlreiche Ketzerschulen bestanden, hinter denen eine Organisation stand, deren geistige Führer ihre

eigenen Wege gingen und die die Leitung der einzelnen Brüderschaften keineswegs den Theologen, die sich seit dem Auftreten Luthers in grösserer Zahl den Brüdern näherten, überlassen wollten.

Die Ketzerschulen besassen ihre vornehmste Stütze in den Zünften und Gewerken, mit denen noch andere Organisationen, sogenannte Sozietäten (Sodalitäten) und Brüderschaften in Verbindung standen, die auch ihr Absehen auf geistige Dinge richteten und im Besitze der Kunstgeheimnisse und der dazu erforderlichen mathematischen Kenntnisse waren: sie traten frühzeitig unter dem Namen von Akademieen auf, welche Bezeichnung die Unterweisungszwecke der Sozietäten andeutete und im Sinne der Eingeweihten auch eine tiefere Bedeutung und eine Hinweisung auf die neuplatonische Philosophie in sich schloss. Diese Bestrebungen fanden bei dem Gegensatz der Kirche in den Zunftstuben einen erwünschten Rückhalt und zogen auch Männer an, die das Handwerk nicht selbst ausübten. Nachdrücklich versichern jene Akademieen, dass sie als solche sich nicht mit religiösen Dingen beschäftigen, nicht so bestimmt lehnen sie die Pflege der Philosophie ab, ja nennen sich sogar gelegentlich Anhänger der platonischen Philosophie. Aeusserlich traten sie möglichst wenig in den Vordergrund, gaben sich möglichst farblose Namen; als Ganzes nannten sich die Angehörigen möglichst unbestimmt Poeten, Philosophen, Platoniker, Lateiner; selbst den Namen Akademieen vermied man später, an seine Stelle traten Bezeichnungen wie Gymnasium, Museum. Die Bestrebungen der einsichtigen Mitglieder waren auf gegenseitige Erziehung, nicht auf Entfesselung der religiösen Leidenschaften gerichtet, so dass sie in dieser Beziehung mit dem Humanismus übereinstimmten; auch in der Organisation trat die innere Verwandtschaft beider Richtungen hervor. — Wichtig war es, dass die Erfindung der Buchdruckerkunst den Kreisen der Werkleute entstammte und, von diesen verwertet, die Lage zum Vorteil der Poeten und ihrer Kampfgenossen verschob.

In diesen Kreisen trat im Jahre 1524 Johann Denck in den Vordergrund, dem zu Ende Dezember in Nürnberg der Prozess gemacht wurde, der mit seiner Ausweisung endete. Dieser Nürnberger „Prozess gegen die gottlosen Maler“, wie er genannt wird, ist von Bedeutung, weil hier zuerst die Vertreter der Lutheraner mit den Vertretern der älteren Evangelischen zusammenstiessen und nach dem Vorbilde der römischen Kirche die Staatsgewalt wider die letzteren wegen Glaubensfragen in Bewegung setzten.

Da die Kirche, wie sie den alten evangelischen Gemeinden vorschwebte, keine Bekenntnisgemeinschaft, sondern eine Gesinnungsgemeinschaft sein sollte, so war es ihnen anstössig, dass Luther allmählich in die Wege der Staatskirche einlenkte; da hielten angesehene Brüder in der Schweiz den Zeitpunkt für

gekommen, den Kampf aufzunehmen und die Loslösung von der alten wie der neuen Kirche unter Einführung des Sakraments-Kultus, wie sie ihn für schriftmässig hielten, öffentlich durch die Einführung der Spättaufe um Beginn des Jahres 1525 zu Zürich und alsbald auch zu St. Gallen, wohin sich Denck geflüchtet hatte, zu vollziehen: so folgten die Schweizer Brüder dem Beispiele, das die Brüder in Böhmen 1467 gegeben hatten. Nun begannen die Verfolgungen der Brüder, die sich in kirchlichen Formen organisiert hatten, bald entstanden auch unter den Brüdern selbst innere Kämpfe, bei denen aber die Tauffrage keineswegs den Angelpunkt bildete, da man nicht meinte, dass sie zur Erlangung des Seelenheils notwendig sei. Als man aber von seiten der Gegner die Ketzergesetze wieder aufnahm und als Handhabe die Spättaufe benutzte, so erschien diese den Verteidigern wie den Gegnern bald als das Hauptstück des Christentums, womit eine unheilvolle Verschiebung und falsche Wertmasse eintraten. Die Folge war eine Spaltung unter den Brüdern; die der neuen Entwickelung nicht folgen konnten, schlossen sich vor allem an die Reformierten an, wie sie sich nach Zwinglis Tod und vor dem Auftreten Calvins zu entwickeln schienen. Verf. betont den engen persönlichen und sonstigen Zusammenhang der Ketzerschulen mit der Entwickelung des sogenannten Anabaptismus; der Name „Wiedertäufer" bezeichnet lediglich eine neue Entwickelungsperiode in der Geschichte einer sehr alten Bewegung.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die Besprechung der vorliegenden Schrift durch Hermann Haupt in der deutschen Litteraturzeitung 1897, Spalte 576—578 hinweisen, der in entschiedenstem Gegensatze zu Keller steht.

Treptow a. R. R. Schmidt.

65.

Thomas, Max, Markgraf Kasimir von Brandenburg im Bauernkriege. 8°. VI u. 79 S. Gotha, F. A. Perthes, 1897. M. 1,50.

Das vorliegende Buch sucht den Markgrafen Kasimir von Brandenburg gegen die Vorwürfe zu verteidigen, die schon Bernhard von Eck im 16. Jahrhundert und im jetzigen Zimmermann, Jörg, Janssen u. a. gegen ihn erhoben haben. Der bayrische Kanzler nämlich warf ihm vor, dass er „erstlich der sachen ein zuseher" gewesen, um in der Not der Nachbaren selbst zu gewinnen. Diese Beschuldigung ist dann von den oben genannten Historikern als bare Münze genommen worden. Ihnen gegenüber bespricht nun Th. eingehend das Verhalten Kasimirs im Bauernkriege und weist nach, dass dieser von Anfang an entschlossen war, den Unruhen mit aller Kraft entgegen zu treten. Gerade seine ersten energischen Schritte bewirkten, dass es in seinem Lande erst verhältnismässig spät zum Aufruhr kam.

Wären die Fürsten und Herren des fränkischen Kreises, die er im März 1525 zu einer Beratung nach Neustadt a. d. Aisch einlud, seinen Plänen gefolgt, wahrscheinlich wäre dann Franken überhaupt vom Aufstand verschont geblieben und auch im übrigen Deutschland wäre weniger Blut geflossen. Aber die Scheu vor Geldausgaben hielt die Fürsten zurück, und so war Kasimir allein auf sich angewiesen. Er that alles mögliche, um die Ausbreitung des Krieges zu verhindern. Er zog an Truppen zusammen, was er konnte; den Bauern gewährte er ihre berechtigten Forderungen und unterhandelte schliesslich mit ihnen auf Grund der 12 Artikel, was er anfänglich verweigert hatte, schliesslich aber durch die Not gezwungen zugab. Damit hatte er allerdings kein anderes Ziel im Auge, als möglichst viel zu retten und eine günstigere Zeit abzuwarten. Diese Auffassung Th.s ist entschieden richtiger als die von Bensen ausgesprochene, der an die thatsächliche Absicht des Markgrafen glaubt, sich mit den Bauern zu verbinden. — Nach der Schlacht von Königshofen brach Kasimir sofort alle Unterhandlungen ab. Bereits vorher hatte er einen Bauernhaufen bei Ostheim geschlagen; nun lösten sich die Heere der Aufständischen auf und die abgefallenen Städte boten ihre Unterwerfung an. Vom 4. Juni 1525 an ist nach Th. eigentlich nicht mehr von einem Kriegszuge, sondern nur von einem Exekutionszuge des Markgrafen zu sprechen. Besonders hart wurde Kitzingen von der Rache des Markgrafen getroffen. Aber es ist falsch, wenn Egelhaaf behauptet, dass Kasimir die beschworene Kapitulation gebrochen habe. Ebensowenig sind die Vorwürfe Langs, Zimmermanns und Jörgs gerechtfertigt, die Kasimir als „Prototyp fürstlicher Unterthanenschinder“ hinstellen. Nicht fünfhundert, sondern zweihundert Leute in allen Aemtern wurden dem Nachrichter übergeben. Als die Ruhe wieder hergestellt war, hatte der Markgraf darauf Bedacht, durch wohlerwogene Regierungsmassregeln auch in Zukunft den Frieden zu sichern. Eine Amnestie erfolgte, und die Lasten des gemeinen Mannes sollten erleichtert werden. Allein durch seinen frühen Tod wurde Kasimir gehindert, selbst an die Ausführung dieser Pläne zu gehen.

In den einleitenden Abschnitten bespricht Th. kurz die Thätigkeit des Markgrafen als Regent, Soldat und Diplomat, welch letztere vor allem bei der Kaiserwahl von 1519 und in den Verhandlungen des Reichsregimentes hervortritt. Was die Stellung Kasimir's zur Reformation anlangt, so liess er der Predigt des Evangeliums freien Lauf, ohne selbst zu Luther überzutreten. Vor allem liess er, namentlich in dem Edikt von 1526, die alten Gebräuche und Zeremonieen bestehen, was ihm von Luther den Vorwurf des Abfalles zuzog. Doch bewog ihn zu einer solchen Haltung nicht so sehr die Rücksicht auf den Kaiser, als die Verhältnisse seines eigenen Landes. — In einem Exkurs über die sogenannte Reformation Friedrichs III. macht Th. es wahr-

scheinlich, dass diese Weigand zum Urheber hat und von ihm in dem Heilbronner Verfassungsentwurf ausgezogen wurde. Die erste Fixierung sei die von Goldast herausgegebene handschriftliche Form, die zweite der von Georg Rixner 1523 veranstaltete Druck, die dritte endlich der Zwickauer Nachdruck.

In dem ganzen Buche hat mir nur eine geringe Kleinigkeit Bedenken erregt, dass nämlich der Verf. auf Seite 62 Anm. 3 dem Abte des Klosters Ebrach, Johann Nibling (wie dies aus Ribling zu verbessern ist) allzusehr zu trauen scheint. Im übrigen zeugt das Buch von einer sehr ausgebreiteten und vorzüglich verwerteten Kenntnis der gesamten Quellen und Litteratur.

Breslau. Karl Siegel.

66.

Vorberg, Axel, Dr. jur., Die Einführung der Reformation in Rostock. IX u. 56 S. Halle, M. Niemeyer, 1897. M. 1,20.

Diese vom Verein für Reformationsgeschichte herausgegebene Schrift ist in 3 Abschnitte geteilt, deren erster über die Rostocker kirchlichen Verhältnisse bei Beginn der Reformation handelt. Rostock, zu dem 1158 gegründeten Suffraganbistum Schwerin des Erzbistums Bremen gehörig, bildete ein eigenes 1270 gegründetes Archidiakonat und war seit 1310 wieder mit der Propstei Bützow verbunden, von der es vorher getrennt war. Zu Rostock residierte als Vertreter des Archidiakons, d. h. des Propstes von Bützow, ein Offizial, der die bischöfliche Jurisdiktion ausübte. Ausserdem lebte in Rostock noch ein anderer Offizial, der als Vertreter des Bischofs von Schwerin vorwiegend Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hatte. Ausser 4 Pfarrkirchen besass Rostock 5 Klöster und 4 Hospitale. Ausserdem waren im Laufe der Zeit 3 Kalandbrüderschaften entstanden und eine Niederlassung von Brüdern vom gemeinsamen Leben war gegründet worden. Das Schwesternhaus Bethlehem war wohl eine Niederlassung der Schwestern vom gemeinsamen Leben.

Der 2. Abschnitt behandelt „Vorreformatorische Strömungen". Verf. weist nach, dass Rostock von hussitischen Einflüssen nicht frei geblieben sei, ja sogar Anhänger Wicleffs hätten in Rostock nicht gefehlt. Der wichtigste Faktor aber für die Anbahnung der Reformation war das Aufblühen des Humanismus in der Stadt, der trotz aller Gegenströmungen auch in der Universität seinen siegreichen Einzug hielt.

Der 3. Abschnitt ist überschrieben: „Die Einführung der Reformation". Auch in Rostock hatte ein Unterkommissar von Arcimboldus, der Professor der Theologie Barthold Moller, den Ablass verkündet. Als nun gleich darauf von dem päpstlichen Legaten Dominicus der Herzog Heinrich gebeten wurde, ihm die Erlaubnis zu erteilen, drei Monate lang für das Hospital zum

Heiligen Geist in Rom Ablass in Mecklenburg zu verkaufen und der Herzog diese Erlaubnis erteilte, wollte der Rat nichts von dem Ablass wissen und liess dies dem Herzog eröffnen. Zum Sprecher einer Oppositionspartei hatte sich Konrad Pegel gemacht, der seit 1514 Erzieher des postulierten Bischofs von Schwerin, Herzog Magnus, Sohn des Herzogs Heinrich, war. Der eigentliche Reformator von Rostock aber war Joachim Slüter, dessen Leben Verf. mit wenigen Worten schildert.

Beim Beginn der Reformation herrschten in Mecklenburg Albrecht VII., der Schöne, und Heinrich V., der Friedfertige, Albrecht, mit Anna, Tochter von Joachim I. von Brandenburg, seit 1524 vermählt, nahm zunächst keine entschiedene Stellung zur Reformation ein. Er erbat sich, gleich wie sein Bruder, von Luther einen evangelischen Prediger, blieb aber trotzdem für seine Person katholisch und suchte späterhin die Reformation nach Kräften zu unterdrücken. Anders Herzog Heinrich. Ihm waren zwar durch die 1516 erfolgte Wahl seines Sohnes Magnus zum Bischof von Schwerin die Hände gebunden, aber trotzdem stand er von Anfang an der Reformation wohlwollend gegenüber. Er behielt nicht nur Konrad Pegel als Erzieher seines Sohnes, sondern sandte ihn sogar nach Wittenberg, damit er Luthers Lehre aus eigener Anschauung kennen lerne. Auffallend ist es, dass der Wormser Reichstagsabschied in Mecklenburg nie publiziert ist, was wohl Herzog Heinrich veranlasst haben dürfte. Trotzdem aber kam Herzog Heinrich nicht über eine schwankende, bald die Reformation begünstigende, bald sie bekämpfende Politik heraus. Dass der den Herzog Magnus als Bischof vertretende Domdechant von Schwerin Zülpheld Wardenberg ein entschiedener Gegner der Reformation war und auch der Klerus durchaus zur alten Kirche stand, ist ganz natürlich. Aber auch die Universität verhielt sich gegen die Reformation ablehnend.

Der Rostocker Rat musste schon von etwa 1520 an mit der reformatorischen Bewegung rechnen. Slüters rücksichtsloses Vorgehen veranlasste den Herzog, ihn aus Rostock zu vertreiben, doch durfte er schon im nächsten Jahre wiederkommen. Für die Reformation war es bedeutungsvoll, dass 1526 der alte Streit der Franciskaner mit den Dominikanern über die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Marias von neuem entbrannte und Barthold Moller, eine Stütze der alten Lehre, Rostock verliess, um in Hamburg gegen die Reformation zu wirken. Die Anhänger derselben erhielten durch den zum Stadtsyndikus von Rostock ernannten Dr. Johann Oldendorp, der in Wort und Schrift für die Verbesserung des Kirchenwesens eintrat, eine starke Unterstützung. Das Fortschreiten der neuen Lehre konnte auch die Rückkehr Mollers nicht hindern, denn dessen Kräfte waren durch die Vorgänge in Hamburg gebrochen. 1528 heiratete nach Luthers Beispiel Slüter, was gewiss grosses Aergernis bei dem katholischen Teile von Rat und Bürgerschaft erregte. Aber das

Einzige, was der Rat that, um seine Unzufriedenheit zu zeigen, war, dass er den Ratsmusikanten verbot, auf der Hochzeit zu spielen. Nicht nur die Lehre Luthers, auch die der Wiedertäufer fand in Rostock, die Zwinglis sonst in Mecklenburg Eingang.

Die Reformation entwickelte sich unter der Bürgerschaft Rostocks immer weiter und endlich blieb auch der Klerus nicht unberührt davon. 1529 trat der ehemalige Gegner Slüters, Antonius Becker, über. Nach langen Verhandlungen kam es im Jahr 1531 zu einer Neuordnung der Zeremonieen. Bald darauf wurden die Mönche angewiesen, sich nur in bürgerlicher Kleidung auf der Strasse zu zeigen. Trotz des Eingreifens des Herzogs Heinrich schritt doch in Rostock die Einführung der Reformation weiter fort und war im Jahre 1534 beendet.

Berlin. v. Gruner.

67.

Haupt, Hermann, Beiträge zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Worms. Zwei Flugschriften aus den Jahren 1523 und 1524, herausgegeben und eingeleitet. XXVI u. 31 Seiten. Giessen, Ricker, 1897. M. 2,—.

Eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der rheinischen Reformationsgeschichte bringt die Arbeit des Giessener Oberbibliothekars Haupt durch den Neudruck zweier seltener Flugschriften nicht minder, wie durch die bei aller Knappheit inhaltsreiche einleitende Darstellung der Einführung der Reformation in Worms.

Der seit Jahrhunderten bestehende schroffe Gegensatz der Wormser Bürgerschaft zu ihrem Bischofe, welcher ihr im Bunde mit dem mittelrheinischen Adel und Fürstentum die städtischen Freiheiten entwinden wollte, hat in Worms — ähnlich wie in den meisten andern zur Reichsstandschaft gelangten Bischofsstädten — den Boden für das Eindringen der Reformation geebnet. Hinzu kommt, dass der Mittelrhein während des 15. Jahrhunderts ein Herd hussitischer Unruhen gewesen ist. Haupt führt die von den taboritischen Predigern Johannes Dründorf und Peter Turnow in Speyer angefachte Erhebung des Jahres 1425 an. Dass übrigens noch später böhmische Hussiten gelegentlich nach Worms selbst kamen, geht aus O. Clemens' Abhandlung über Johann von Wesel, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1897, p. 152 Anm. 3 hervor.

Ueber die ersten Beziehungen der Wormser zu Wittenberg teilt Haupt neues Detail mit. Die eigentliche Durchführung der Reformation ging in Worms bei der bedeutenden Machtstellung des Bischofs nicht so glatt vor sich, wie in andern Reichsstädten (z. B. Nürnberg und Strassburg). Dem Prädikanten Ulrich Sitzinger, dem Vater des bekannten gleichnamigen pfalzzweibrückschen Kanzlers, wurde, als er sich im Jahre 1523 (oder

kurz vorher) verheiratete, seine Pfründe entzogen. Gegen diese Massregelung wendet sich die eine der beiden Flugschriften, die in der Form eines Dialogs zwischen einem geistlichen Richter und einem evangelisch gesinnten Laien heftige Anklagen gegen die Geistlichkeit erhebt, insbesondere gegen die in Worms scheinbar ganz übliche Unsitte der Kleriker, im Konkubinate zu leben.

Die Veranlassung zur zweiten, im Jahre 1524 erschienenen (aber an erster Stelle gedruckten) Flugschrift bot die Einkerkerung zahlreicher evangelisch Gesinnter im Erzbistum Mainz, die nach Capitos und Hegios Weggange vom kurmainzischen Hofe erfolgt war. L. Keller hatte die Schrift auf eine ihrem Ursprunge nach „altevangelische“ (waldensische) Gemeinde in Worms zurückgeführt — eine Behauptung, deren Unhaltbarkeit Haupt darthut. Allerdings weicht der eigentümliche religiöse Grundton, der „asketische Enthusiasmus“ des „Trostbriefs“ auf der einen, die fanatische Hoffnung auf ein hereinbrechendes Strafgericht auf der andern Seite, nicht unwesentlich von dem Tone der von lutherischem Geiste erfüllten Flugschriften ab. Inwieweit diese zum Schwärmertum überleitenden Stimmungen von der Wormser evangelischen Geistlichkeit und Bevölkerung damals geteilt wurden, scheint mir nicht klar erwiesen. Hier wäre es wünschenswert zu wissen, welchen Kreisen die Absender des Trostbriefs, die sich als „Bischöfe von Gottes Gnaden und Aelteste der christlichen Gemeinde zu Worms“ bezeichnen, zuzuzählen sind. Unter den „Bischöfen“ die Gesamtheit der Wormser evangelischen Geistlichen zu verstehen, ist doch wohl kaum zulässig, trotz der Seite 27 Anm. 1 angeführten Stellen.

Am Ende des einleitenden Teiles ist natürlich statt „Nürnberger Religionsfriede des Jahres 1555“ zu lesen „Augsburger Religionsfriede“.

Leipzig. H. Barge.

68.

Steffen, Wilhelm, Zur Politik Albrechts von Mainz in den Jahren 1532 bis 1545. Greifswald 1897. 97 S.

Die vorliegende Greifswalder Dissertation unternimmt den Versuch, die äussere Politik Albrechts von Mainz vom Nürnberger Religionsfrieden bis zu seinem Tode darzustellen. Wennschon der Verf. unsere Kenntnis nirgends wesentlich bereichert — die benutzten Akten aus dem Dresdner Archiv handeln über nebensächliche Fragen —, so hat er doch mit Fleiss aus der gedruckten Litteratur Einzelheiten zusammengetragen, die geeignet sind, Albrechts politische Haltung zu erläutern. Einigermassen ergiebig erwiesen sich hierbei die über den Regensburger Reichstag von 1541 vorhandenen Nuntiaturberichte.

Freilich dienen die angeführten Thatsachen kaum zu einer Bestätigung der Ansicht des Verfassers, dass ein einheitlicher

Grundzug durch Albrechts Politik gehe. Mochte sich Albrecht in früheren Jahren auch der Illusion hingegeben haben, eine erfolgreiche Versöhnungspolitik treiben zu können, so ward er später durch den Gang der politischen Ereignisse zu einem unstäten Lavieren gedrängt, das — hervorgerufen durch die Furcht vor politischen Konflikten — ein Handeln nach bestimmten politischen Grundsätzen nicht zuliess. Am 8. November 1532 schliesst Albrecht mit den rheinischen Fürsten und dem Landgrafen Philipp von Hessen für sein Mainzer Erzbistum den sogenannten rheinischen Bund, während er am 21. November 1533 für seine Magdeburger Diöcese (nicht, wie Ranke meinte, für Mainz) dem hallischen Bunde beitritt, der nicht zum mindesten seine Spitze gegen die Bestrebungen des hessischen Landgrafen richtete. Auch später trat Albrecht dem infolge der Bemühungen Helds am 10. Juni 1538 geschlossenen katholischen Bunde zu Nürnberg (der Ort hätte Seite 41 genannt werden müssen!) nur für Magdeburg und Halberstadt bei, weil er im Westen durch die rheinische Einung gebunden war.

Der Rat zu Halle, der sich weigerte vom neuen Glauben zu lassen, wurde 1534 vertrieben. Zu derselben Zeit empfahl Albrecht dem Herzog Georg, seine der lutherischen Lehre zugethane Schwiegertochter, die Herzogin von Rochlitz, nicht zum Genuss des Abendmahls unter einer Gestalt zu zwingen.

Während sich Albrecht noch 1538 allem Anschein nach geneigt zeigte, in die Gewährung des Laienkelches zu willigen (S. 47), ist seine Haltung in der religiösen Frage während der folgenden Jahre gegen die Protestanten feindseliger. Die Gründe dieses Wechsels sind von St. nicht genügend hervorgehoben. Sie sind zu suchen in dem schroffen Auftreten des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich im sogenannten Burggrafenstreite. Johann Friedrich suchte als Burggraf von Magdeburg Albrecht seinen Einfluss in der Magdeb. Diöcese mit Erfolg zu entwinden. Gerade in den Tagen, da Albrecht auf dem Regensburger Reichstage von 1541 sich gegenüber den Ausgleichungsvorschlägen Granvellas ablehnend verhielt und zu Contarini äusserte, ein Krieg gegen die Protestanten sei das beste Heilmittel, wurde durch Justus Jonas das Evangelium in Halle eingeführt. Hier lag der ursächliche Zusammenhang doch nahe.

Die Form der Darstellung kann als genügend kaum bezeichnet werden. Auch von fehlerhaften Ausdrücken abgesehen („daweile" für „unterdessen"; „günstiges Vorurteil"; „zum Gegenstück daran erinnern") fehlt der Darstellung Anschaulichkeit und Fluss. Unrichtig ist die Angabe, dass der Schrecken, den Albrecht die fälschlich ins Jahr 1529 (statt 1528) verlegten Packschen Händel verursachten, noch bestimmend gewesen sein soll für sein Verhalten auf dem Nürnberger Reichstag von 1532.

Leipzig. H. Barge.

69.

Gossart, Ernest, Notes pour servir à l'histoire du règne de Charles-Quint. Bruxelles, Hayez, Rue de Louvain 112. 1897. 119 p.

Der Verfasser, Bibliothekar an der königlichen Bibliothek in Brüssel, richtet sein Augenmerk nicht so sehr auf die Materie der politischen Ereignisse und Verhandlungen im Zeitalter Karls V., als auf die Persönlichkeiten, die die Richtung der habsburgischen Politik bestimmten. So führt er uns von den Stätten des Kampfes und der diplomatischen Actionen weg in das Kabinet des Herrschers, immer bestrebt, die letzten persönlichen Antriebe zu den politischen Massnahmen zu ergründen. Insbesondere bemüht sich der Verfasser, bei eingehender Schilderung des Milieu, in dem sich Karl bewegt, die allmähliche Erstarkung des jungen Herrschers zu politischer Selbständigkeit in ihren einzelnen Stufenfolgen darzulegen. Wesentlich gestützt auf zwei in den Diarii des Sanuto enthaltene venetianische Gesandtschaftsrelationen von Pasqualigo und Corner, von denen freilich Baumgarten die letztere bereits in reichlichem Maasse in seiner Geschichte Karls V. benutzt hat, schildert er uns die Zustände am Hofe Karls während dessen Minderjährigkeit. Karls vollständige Abhängigkeit vom Grosskammerherrn Chièvres und seine dadurch bedingte franzosenfreundliche Politik bis zum Jahre 1521, wennschon im allgemeinen längst konstatiert, erfährt durch eine Reihe intimer Züge oft eine interessante Beleuchtung.

Nach Chièvres Tode im Jahre 1521 sind bald Aeusserungen eines selbständigen Willens bei Karl V. zu beobachten, denn wenn auch der Grosskanzler Gattinara, nunmehr der einflussreichste Ratgeber Karls, diesen alle Zeit in einer feindseligen Haltung gegen Frankreich bestärkt hat, so entsprach eine solche Richtung der Politik doch Karls eigensten Wünschen. Die einzelnen Vorschläge Gattinaras nimmt Karl nicht bedingungslos an, sondern unterzieht sie einer sorgfältigen Prüfung. Ein interessanter Beleg hierfür ist das am Schlusse abgedruckte Dokument, eine Ende 1523 entworfene Denkschrift Gattinaras, der sämtliche Aeusserungen der persönlichen Ratgeber Karls über die einzelnen Punkte des Schriftstückes beigefügt sind. Die völlige Emanzipation Karls von fremden Einflüssen setzt G. in das Jahr 1525: nach der Schlacht von Pavia führten die Meinungsverschiedenheiten mit Gattinara letzteren sogar dazu, um seinen Abschied zu bitten, und einige Tage blieb er dem königlichen Rate fern (p. 62/63).

Im 2. Teile seiner Schrift giebt G. eine Zusammenstellung der Projekte, die auf eine Ausscheidung der Niederlande aus der habsburgischen Hausmacht zielten. Zweimal, in den Jahren 1539 und 1544, scheiterten Unterhandlungen mit Frankreich, bei denen es sich um eine Abtretung teils der Niederlande teils Mailands an den zweiten Sohn des französischen Königs, den

Herzog von Orleans, handelte, der gleichzeitig eine Tochter Karls oder seines Bruders Ferdinand heiraten sollte. Schliesslich blieben die Niederlande doch mit Spanien verflochten.

Ueber die Abdankung Karls werden, vor allem unter Benutzung des 6. Bandes der Venetian Calendars, interessante Details mitgeteilt. Am Ende seiner Arbeit giebt der Verfasser eine verdienstliche Aufzählung der fünfzehn bekannten Testamente Karls.

Leipzig. H. Barge.

70.

Ankel, O., Graf Philipp Ludwig II. und die Gründung von Neu-Hanau. Der Stadt Hanau zur 300jährigen Gedenkfeier der Gründung der Neustadt gewidmet. 4°. II u. 66 S. Hanau, Alberti, 1897. M. 2,50.

Die Schrift, welche zuerst als Programm der Oberrealschule zu Hanau Ostern 1897 erschien, dann mit besonderem Titel als Festschrift der Stadt Hanau gewidmet wurde, ist eine gute und geschickte Zusammenstellung, die jedoch eigentlich Neues nicht bietet. Wie der Verf. S. 63 Anm. 6 selbst angiebt, konnte er, abgesehen von den minder wichtigen Chroniken Dheins und Zieglers, eine Hauptquelle, nämlich die reichen Schätze des Marburger Staatsarchivs, aus Mangel an Zeit nicht benutzen.

Nach einem Ueberblick über den Ursprung und das Wachstum Hanaus bis zum Jahre 1595, schildert der Verf. in einem 2. Abschnitt das Leben des Grafen Philipp Ludwig II. und kommt dann zu der Hauptdarstellung, der Gründung von Neu-Hanau (1597). Neben Gründen religiöser Art kommen bei dem grossen Hanauer Grafen wohl ohne Zweifel besonders wirtschaftliche Interessen in Frage, welche ihn veranlassten, den aus Frankfurt ausgewiesenen, um ihres Glaubens willen verfolgten niederländischen Flüchtlingen in seiner Hauptstadt Aufnahme zu gewähren. Möglich ist, dass auch der Einfluss der Gemahlin des Grafen, einer geborenen Prinzessin von Nassau-Oranien, sich geltend machte. Nach Darlegung der Gründe jener Ausweisung aus den Niederlanden und der mannigfachen Irrfahrten schildert der Verf. in einem 3. Abschnitt die Gründung der Neustadt. Es waren 58 Niederländer, welche sich am 1. Febr. 1597 dem Grafen Ludwig Philipp verpflichteten, in Hanau zu bauen, unter ihnen 3, welche als Führer und Berater hervorragten: t'Kindt, Heldevier und Schelkens. Der Verf. giebt dann eine eingehende Darstellung der Anlage des neuen Stadtteiles, seiner Strassenfluchten, der Befestigungswerke, des durch freiwillige Beiträge gesicherten Baues eines Gotteshauses u. s. w., verfolgt nach den Jahrbüchern Sturios, des ersten Bürgermeisters der Siedelung, das Wachstum der Bevölkerung, die Entwickelung der Gemeindeverfassung und giebt zum Schluss noch einen Ueberblick über die gewerblichen Verhältnisse. Bursatmacher oder

Posamentierer und Tuchmacher waren zahlreich vorhanden, seit 1605 auch Seidenfärber, ferner Gerber, Strumpfwirker, Wollsammetweber, Knopfmacher, Grosgrainhändler*). Auch ein Juwelier, der Ahnherr der jetzt blühenden Hanauer Gold- und Silberwaarenfabrikation, wird unter den ersten Ansiedlern erwähnt, und die ersten Anfänge der Tabakindustrie dürften auf die Niederländer zurückgeführt werden. Zur Beförderung des Handels diente ein Kanal, der von der Neustadt zum Main führte, und den regelmässigen Verkehr mit Frankfurt vermittelte ein Marktschiff, dessen Fahrten zwar zeitweilig durch den Einspruch von Kurmainz eine Unterbrechung erfuhren, das aber dann bis in die Mitte dieses Jahrhunderts seinen Dienst noch versehen hat. Als Anhang giebt der Verf. eine sorgfältig angelegte Regententafel des Hanauer Grafengeschlechts (1243—1736), und ein Verzeichnis der benutzten handschriftlichen und gedruckten Quellen.

Göttingen. W. Falckenheiner.

71.

Schottmüller, Kurt, Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Band XIV, Heft 4.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. X, 121 S. M. 3,—.

Der Versuch, auf Grund eines sehr lückenhaften Quellenmaterials der Staatsarchive zu Düsseldorf und Münster die clevemärkische Zentralverwaltungsorganisation zu schildern, verdient umsomehr Anerkennung, als bisher in dieser Richtung so gut wie nichts geschehen ist. Wenn auch späterhin bei genauerer Durchforschung der clevischen Archivalien gewiss im einzelnen manche Ergänzung und Berichtigung**) des hier Gebotenen eintreten wird, so darf man doch behaupten, dass Sch. die Grundlinien richtig gezeichnet und das, worauf es hauptsächlich ankommt, präzis hingestellt hat. Drei Kapitel sind der Untersuchung der Zentralbehörden Rat, Kanzlei und Rechenkammer gewidmet, während im vierten (Schluss-)Kapitel das Staatsdienerrecht erörtert wird. Die als Beilagen der Arbeit angefügten bisher ungedruckten Ordnungen nehmen ein Drittel des Umfangs der ganzen Publikation ein; das kann jedoch nicht befremden, da Sch. gerade von der ungekürzten Wiedergabe dieser Ordnungen die beste Illustration der von ihm dargestellten Einrichtungen erhoffte.

Sch. kommt durch seine Untersuchungen über Entstehung des Rats und der Rechenkammer zu dem Resultat, dass bereits im 13. und 14. Jahrhundert „in den ministerialen Räten einerseits und in dem Landrentmeisteramt andererseits“ Ansätze vor-

*) Grosgrain = grobes Gewebe.

**) Solche sind inzwischen von F. Küch (Beitr. z. Gesch. des Niederrheins XII, S. 283—288) dargeboten worden.

handen sind, die dann erst durch Einführung des Kollegialsystems, wesentlich auf Anregung der Landstände, zur Entfaltung gelangen. Und zwar geschah dies, wie S. allerdings mit Unrecht annimmt, in den beiden letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, als der Herzog sich durch finanzielle Not gezwungen sah, den ständischen Wünschen nachzugeben. Die erste Ordnung datiert vom 16. Mai 1486 und wird vom Verf. als erste Beilage wörtlich abgedruckt. Durch diese Ordnung war der Herzog mit allen Entscheidungen ganz an das Gutachten von drei oder vier Räten gebunden, ohne deren Vorwissen er nichts verfügen durfte. Freunde der Kulturgeschichte dürfte es interessieren, dass durch diese Ordinantie auch das Tagewerk des Herzogs bestimmt geregelt wurde.

Die zweite ebenfalls im Anhang abgedruckte Ordnung vom 26. Juni 1489 ergänzt in manchen Dingen die erste, stimmt aber in den Hauptpunkten mit dieser überein. Sie setzt die Zahl der Räte auf zwölf fest und macht die einzelnen namhaft. In grösserem Umfange noch trug der Herzog den ständischen Wünschen Rechnung durch den bereits früher bekannten Erlass vom 8. März 1501. Eine gewisse Ergänzung dazu bietet Sch. durch seine Beilage Nr. III, eine Ordinantie vom 7. März 1501, die wohl erst im Jahr 1508 Geltung erlangt hat. Wo sich die Vorlage befindet, hat der Verf. vergessen anzugeben.

Wie schon oben angedeutet, wird die Untersuchung Sch.'s in mancher Weise, besonders hinsichtlich der früheren Verhältnisse, noch ergänzt werden müssen. So ist z. B. das Bestehen einer clevischen Ratskammer viel früher nachweisbar. Sollten sich ferner nicht auch im Clevischen schon im 15. Jahrhundert eigentliche „geistliche Räte“ des Herzogs nachweisen lassen, wie dies für Jülich-Berg möglich ist? Auch das dürfte wohl noch genauer zu untersuchen sein, inwieweit nach der Vereinigung von Jülich-Berg mit Cleve-Mark die Verwaltungsgrundsätze des einen Territoriums auf die des andern eingewirkt haben und in welchem Maasse die Sonderverwaltung der Herzogtümer doch durchbrochen worden ist.

Mit anerkennenswertem Fleiss hat der Verf. in dem Abschnitt „Die Zusammensetzung des clevischen Rates im 16. Jahrhundert“ eine Charakteristik der einzelnen maassgebenden Persönlichkeiten zu geben versucht. Die einflussreichsten Hofbeamten und Gelehrten am clevischen Hof lässt er Revue passieren und kommt dabei zu dem interessanten Ergebnis, dass die clevischen Räte jener Zeit sämtlich Landeskinder waren und nicht, wie etwa in Braunschweig, geldgierige Abenteurer. Verf. stellt weiterhin fest, dass mit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts Einfluss und Zahl der gelehrten Ratsmitglieder sich gegen früher sehr verminderte, teils durch Bevorzugung der adligen Räte teils durch missliche finanzielle Verhältnisse.

Zu den Funktionen des Rats im 16. Jahrhundert gehörte in erster Linie die Leitung der Landesverwaltung, also haupt-

sächlich die Oberleitung und Kontrole der Lokalverwaltung, die Besetzung der Beamtenstellen und die Vergebung der Lehen. „Im allgemeinen darf man wohl sagen, dass alle minder wichtigen und einfach gearteten Angelegenheiten von den Räten selbst erledigt wurden, die wichtigen und „präjudicierlichen“ Sachen dagegen mit dem Gutachten der Räte der Entscheidung des Herrschers vorbehalten blieben.“ Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten geschah in der Hauptsache durch den Fürsten persönlich; nur wenige Räte waren dauernd eingeweiht in alle Fragen der Politik des Herzogs. Auf den Landtagen erschienen die Räte meist in ziemlich beträchtlicher Zahl und hatten hier vollauf zu thun. „Eine fast unbeschränkte Vollmacht erhielten die clevischen Ratsmitglieder, wenn sich der Herzog ausser Landes begab und sie zu Statthaltern für die Zeit seiner Abwesenheit ernannte. Als solche hatten sie sogar die Befugnis, die Stände einzuberufen. Auch richterliche Thätigkeit gehörte zu den Aufgaben des Rates. In erster Instanz hatte er alle die Fälle zu erledigen, „wo die Streitobjekte in verschiedenen Gerichtsbezirken lagen“. Weiter diente er als Appellationsinstanz nach Verhandlung vor den Untergerichten. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts machte sich das Verlangen nach einem vom Rate getrennten besonderen Hofgericht geltend, da die Zustände in der obersten Rechtspflege unhaltbar geworden waren.

Das zweite Kapitel behandelt die Kanzlei und zwar zunächst die Geschichte derselben unter den einzelnen Kanzlern und dann die Funktionen der Kanzlei. Bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts ist der Kanzlertitel in Cleve nicht im Gebrauch gewesen. Ich möchte daher vermuten, dass er erst durch die engere Verbindung mit Jülich in Cleve heimisch geworden ist. Das Amt natürlich bestand schon längst und war bis ins 16. Jahrhundert hinein stets von einem Cleriker verwaltet worden. Auch der erste clevische Kanzler, der diesen Titel führt, Sibert von Rysswick, war geistlichen Standes. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts bestand die clevische Kanzlei aus etwa zehn Personen. Ueber die Persönlichkeiten der Kanzleivorsteher im 15. und 16. Jahrhundert hat der Verf. das Wissenswerteste zusammengestellt. Natürlich liesse sich über die Thätigkeit der Kanzler, wenigstens derer des 16. Jahrhunderts, aus dem bisher wenig durchforschten clevischen Aktenmaterial weit mehr noch sagen; aber das mag späteren Arbeiten vorbehalten bleiben. Es ist dankenswert genug, dass nun doch wenigstens die Aufeinanderfolge dieser wichtigen Beamten klargestellt ist.

Nach diesem Ueberblick über die Thätigkeit und Persönlichkeit der einzelnen Kanzleichefs erörtert Sch. in knapper und lehrreicher Weise die Funktionen der Kanzlei und zwar die Ausstellung der Urkunden, die Erledigung der ein- und ausgehenden Schreiben, die Führung der Protokolle und der Registratur. Es wäre ja sehr erwünscht gewesen, gerade z. B. hinsichtlich des

zweiten Punktes die Entwickelung der Kanzleiformen überblicken zu können. Aber es lässt sich nicht verkennen, dass es übergrosse Arbeit erfordert haben würde, ein klares Bild der Entwickelung zu geben. Der einzelne vermag das kaum zu leisten.

Im dritten Kapitel behandelt Sch. die Rechenkammer und zwar 1) ihre Entwickelung und Zusammensetzung, und 2) ihre Funktionen. Schon aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts liegen Zeugnisse über die Existenz eines clevischen Landrentmeisters vor. Dass damals, wie S. meint, Laien zu diesem Amte verwandt worden seien, im 15. Jahrhundert aber Geistliche, trifft nicht zu; erst im 16. Jahrhundert finden wir weltliche Rentmeister. Sein Amt brachte es mit sich, dass er der Kanzlei zugezählt wurde, und zwar rangierte er fast gleich mit dem Kanzler. Erst durch die erwähnte Ordinantie von 1486 wurde das clevische Finanzwesen gehoben und zentralisiert, namentlich durch Einführung der Rechnungslegung an bestimmten Terminen.

Hand in Hand damit ging die Bildung einer Zentralkasse, über deren Verwaltung vierteljährlich Rechnung gelegt wurde. Auch der Rechnungskontroleur gehörte wie der Landrentmeister der Kanzlei an. Eine völlige Trennung der Finanzverwaltung von der Kanzlei erfolgte erst Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Rechenkammer-Ordnung von 1557, die nun Geltung behielt, bis erst 1601 infolge der auch für die Finanzverwaltung verhängnisvollen politischen Verhältnisse am Ausgang des 16. Jahrhunderts eine Reorganisation notwendig wurde. Die hierdurch geschaffene Zusammensetzung der Behörde blieb bis in die brandenburgische Zeit hinein bestehen.

Nach einem Ueberblick über die Persönlichkeiten der clevischen Rechenkammer von 1486 bis 1609, über die Leitung der Rechenkammergeschäfte durch die Räte, den Geschäftskreis des Rechenmeisters und des Landrentmeisters kommt der Verf. in einem vierten Kapitel zu einer kurzen Abhandlung über das Staatsdienerrecht und erörtert hierin die rechtliche Natur, die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses, die Pflichten und Rechte der Beamten, sowie den Charakter des Beamtentums. Es geht daraus hervor, dass in Cleve der Landesherr nur den höchsten Beamten ein gewisses gegenseitiges Kündigungsrecht verstattete, allen aber das Recht, sich gegen etwaige Verleumdungen vor der Entlassung zu verteidigen, zusicherte. Eigentliche Bestallungen clevischer Beamten sind nicht erhalten; der Verf. war deshalb nur auf einige wenige Hinweise über die Thätigkeit der Beamten im allgemeinen angewiesen. Ueber die Beamtenbesoldung, die neben der Hofkleidung und der Verpflegung auf Dienstreisen von dem Beamten gefordert werden konnte, konnte für die behandelte Periode keine vollständige Uebersicht gegeben werden. Hinsichtlich der Pflichterfüllung und des Bildungsgrades kann der Verf. den clevischen Beamten ein ausserordentlich günstiges Zeugnis ausstellen.

Zum Schluss mag es noch einmal hervorgehoben werden, dass die wertvolle und in den Grundzügen gewiss unwidersprechliche Darstellung alle Beachtung verdient und eine erhebliche Arbeitskraft und Dispositionsfähigkeit ihres Verf. verrät.

Düsseldorf. Redlich.

72.

Bourgeois, Emile, Ludwig XIV. der Sonnenkönig oder das grosse Jahrhundert Frankreichs. Die Künste. Die geistige Richtung. Uebertragen von Oscar Marschall von Bieberstein. Leipzig, Verlag von Schmidt & Günther, 1897. kl. fol. XII u. 454 S. M. 18,—.

Das vorliegende Buch gehört zu den jetzt so beliebten Prachtwerken, deren Hauptwert in den Illustrationen besteht, während der dieselben begleitende Text nur eine Nebenrolle spielt. Der Verfasser erklärt gleich in der Vorrede, dass er ebensowenig wie Voltaire die Absicht habe, eine Geschichte Ludwigs XIV. zu schreiben, sondern dass er vielmehr ein Bild der Zeit desselben entwerfen wolle. Die Grundlage seiner Darstellung bildet Voltaire, dazu sind eine Anzahl von zeitgenössischen Memoiren, ferner der Mercure de France herangezogen, endlich sind auch die Erzeugnisse der Kunst, besonders die der Kupferstichkunst, auch Karrikaturen, als Quellen benutzt worden und danach werden nun Schilderungen des Königs, seines Hofes, seiner Regierung, dann der Entwickelung der Künste, der Litteratur und der Wissenschaften, endlich der die Zeit beherrschenden Ideen, besonders der verschiedenen kirchlichen Richtungen entworfen, welche, namentlich die auf die politischen Verhältnisse bezüglichen, doch recht oberflächlich sind.

Um so dankenswerter sind die Illustrationen, 42 Vollbilder und eine fast unzählbare Menge von in den Text gedruckten Abbildungen, welche von dem Verf. mit grosser Mühe zusammengesucht, mit vielem Verständnis ausgewählt, und welche in geschmackvollster Weise ausgeführt sind. Da finden wir zunächst zahllose Porträts des Königs selbst in den verschiedensten Altersstufen und den mannigfaltigsten Situationen, der Mitglieder seiner Familie, seiner Staatsmänner und Feldherren, seiner Geliebten, der grossen Gelehrten, Dichter und Künstler der Zeit, dann eine Menge allegorischer Darstellungen, Sittenbilder und Karrikaturen, weiter Abbildungen der Bauten des Königs und anderer Kunstwerke, endlich werden in reicher Fülle auch Erzeugnisse der Kleinkunst und des Kunstgewerbes vorgeführt, welche auch das häusliche Leben, besonders der höheren Stände veranschaulichen. Kurz, dieser Bilderschmuck erfüllt seinen Zweck vollkommen, in ihm wird uns jene Zeit nach den verschiedensten Richtungen hin voll und deutlich vor Augen geführt.

Berlin. F. Hirsch.

73.

Müsebeck, Ernst, Die Feldzüge des Grossen Kurfürsten in Pommern 1675—1677. Inaugural-Dissertation. Marburg 1897. 8°. 143 S.

Der bedeutsame Krieg, den Kurfürst Friedrich Wilhelm nach der Schlacht bei Fehrbellin um und in Pommern führte, hat abgesehen von einer Schilderung der Belagerung Anklams durch Täglichsbeck (Balt. Stud. XLIII) seit längerer Zeit keine Behandlung gefunden, obgleich das dafür vorliegende Material noch nie genügend ausgenutzt ist. Nachdem nun F. Hirsch den preussischen Winterfeldzug des Kurfürsten dargestellt hatte, lag es nahe, die diesem voraufgehenden Feldzüge in Pommern zu behandeln. Dieser Aufgabe hat sich der Verfasser der vorliegenden Dissertation, die noch unter der Leitung des zu früh dahingegangenen Naudé entstanden ist, wenigstens zum Teil unterzogen. Er hat dazu Studien in den Archiven in Stettin, Zerbst und Berlin gemacht. Doch mag hier gleich hervorgehoben werden, dass das in Stettin vorhandene Material nicht vollständig genug benutzt ist. Die Arbeit ist auch in dem neuesten Bande der Baltischen Studien (Neue Folge I.) abgedruckt.

In dem 1. Kapitel wird einleitungsweise die politische und militärische Lage nach der Schlacht bei Fehrbellin und der Einbruch des Kurfürsten in Mecklenburg dargestellt. Als Ziel des Kampfes galt für diesen von Anfang an die Vertreibung der Schweden vom deutschen Boden und die Erwerbung von ganz Pommern, namentlich von Stettin. Die politischen Verhältnisse, besonders das Ausbleiben der vom Kaiser versprochenen Hülfstruppen, zwangen aber den Kurfürsten zu einem höchst unerwünschten Abwarten, sodass erst im Oktober der Marsch von Mecklenburg gegen Schwedisch-Pommern beginnen konnte. Hierbei standen ihm das endlich eingetroffene kaiserliche Hilfskorps und die Dänen zur Seite. In einer Anmerkung behandelt der Verf. ganz kurz die gleichzeitigen Darstellungen des pommerschen Feldzuges, die er als Quellen verwendet. Man würde eigentlich ein sorgfältigeres Eingehen auf diese wichtige Frage erwarten. Zweifelhaft erscheint es, ob die handschriftlich in mehreren Exemplaren vorliegende Arbeit des Peter Rudolphi „Der pommersche Greiff" (vergl. Balt. Stud. III, 1. S. 104 f.) die Beachtung verdient, welche ihm M. zu teil werden lässt. Dazu wäre doch erst eine Untersuchung der Quellen notwendig, die jener Arbeit zu Grunde liegen. Doch soll nicht behauptet werden, dass eine solche ein irgend wie lohnendes Resultat erzielen würde.

Das 2. Kapitel enthält eine Schilderung des Vormarsches der Verbündeten nach Pommern, des Feldzugsplans des Kurfürsten und seiner Ausführung. Die Stellung des schwedischen Heeres in Pommern war sehr günstig, und dem Eindringen der Brandenburger stellten sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen,

die aber überwunden wurden. Seinen Plan, sofort gegen Stettin zu ziehen, konnte Friedrich Wilhelm nicht ausführen; er trennte zunächst die beiden Hauptteile des schwedischen Pommerns mit Stralsund und Stettin von einander und liess die Inseln Wollin und Usedom durch den Generalmajor von Schwerin besetzen, um den Zugang zur Ostsee abzusperren. Deshalb musste dieser auch Wolgast belagern, das am 10. November besetzt ward. Dies erzählt der Verfasser in seinem 3. Kapitel, in dem er die weiteren Kämpfe im Winter 1675/76 und die politische Lage behandelt. Die Schweden setzten sich wieder auf Usedom und in der Stadt Wolgast fest, während das Schloss von den Brandenburgern behauptet wurde. Im Januar unternahmen die Verbündeten einen kühnen Streifzug nach Rügen, während die Stettiner Garnison durch mancherlei Unternehmungen das feindliche Heer beunruhigte. Seitdem der Graf Königsmark den Oberbefehl in Pommern führte, kam ein lebhafter Zug in die schwedische Kriegsführung. Daneben ergaben die diplomatischen Verhandlungen für den Kurfürsten wenig Erfreuliches. Jeder Staat verfolgte nur seine Interessen, mit Mühe gelang es, die Unterstützung wenigstens einiger deutscher Fürsten gegen Schweden zu gewinnen.

Einen etwas lebhafteren Fortgang nahmen die Unternehmungen, als die Truppen im Juni die Winterquartiere verliessen. Wieder musste Friedrich Wilhelm seinen Plan auf Stettin vorläufig aufschieben. Es galt die Peenelinie zu gewinnen und Wolgast festzuhalten. Im 4. Kapitel erzählt M. die Eroberung der beiden Peenefestungen Anklam und Demmin, die am 29. August und 13. Oktober eingenommen wurden. Nebenher entspann sich auf der Ostsee ein förmlicher Kaperkrieg, in dem Raule mit brandenburgischen Schiffen den Schweden mancherlei Schaden zufügte. Als dann die beiden festen Plätze Löcknitz und Damm bei Stettin von den Brandenburgern besetzt waren, entschloss sich der Kurfürst noch im September zur Belagerung der Hauptstadt. Es kam aber nur zu einer Blokade, und auch diese musste bereits im Anfang November aufgehoben werden. Die politische Lage war im Winter 1676/77 für Brandenburg durchaus nicht besonders günstig, da seine Erfolge beim Kaiser und im Reiche Neid und Eifersucht erweckten.

Das 5. Kapitel behandelt die Belagerung und Eroberung von Stettin im Jahre 1677. Obgleich diese stets so hoch gepriesene Waffenthat der Brandenburger bereits sehr häufig geschildert ist, entbehrt dieselbe doch immer noch voller Klarheit. Die gleichzeitigen Berichte weichen in Einzelheiten von einander ab, die Haltung der Stettiner Bürgerschaft erscheint nach aktenmässigen Berichten ganz anders, als sie immer dargestellt wird (vergl. Monatsbl. der Gesellsch. für pomm. Gesch. 1892. S. 93 f.). Auch M. bringt im wesentlichen nichts Neues und hat eine sorgfältige Untersuchung der Quellen unter Benutzung des vorhandenen Aktenmaterials nicht angestellt. Schon

sein Anhang III, der Exkurse zur Geschichte des Feldzuges von 1677 enthält, zeigt, dass er das Material nicht beherrscht, auch die Litteratur über die Belagerung nicht genügend kennt. Trotzdem ist seine Darstellung recht geschickt und im allgemeinen klar und verständlich gehalten. Dies gilt von der ganzen Schrift, der es eben nur in Einzelheiten an Gründlichkeit fehlt. Mit der Eroberung Stettins bricht der Verfasser ab und wirft noch einen Ausblick in die folgende Zeit.

Stettin. M. Wehrmann.

74.

Le Glay, André, Les origines historiques de l'alliance franco-russe. Première série. Depuis les origines jusqu'au traité d'Amsterdam (1717). 8⁰. 302 S. Paris, Honoré Champion, 1897.

Die politische Verbrüderung der französischen mit der russischen Nation ist auch auf die historische Litteratur der zwei nunmehr mit einander verbundenen Staaten nicht ohne Einfluss geblieben. Alles, was Russland betrifft, findet in Frankreich grosses Interesse, mit einem wahren Feuereifer stürzen sich die Franzosen auf die Darlegung russischer Verhältnisse und Zustände, mit der grössten Vorliebe behandeln sie Fragen, welche sich auf ein Zusammengehen der beiden Mächte in älterer und neuerer Zeit beziehen; dass dabei sehr vieles mit Gewalt herbeigezogen wird, muss man im Interesse der Wissenschaft sehr bedauern, zumal ja nichts leichter als das Ausfindbarmachen solch loser Verbindungen ist. Von diesem Gesichtspunkte liesse sich das Verhältnis welcher zwei Staaten Europas immer behandeln, natürlich ohne dass man dadurch das historische Wissen förderte und mehr als einer nationalen Eitelkeit schmeichelte, einen nationalen Wunsch, wie man eben kann, erfüllte. In die Reihe dieser Bücher gehört auch das in der Ueberschrift genannte.

Die erste Beziehung zwischen Frankreich und Russland wird in der Zeit des Capetingers Heinrich I. gefunden, und zwar darum, weil dieser König Anna, die Tochter des Grossfürsten Jaroslaw's I., in zweiter Ehe geheiratet hat.

Darauf folgt eine Lücke von ungefähr 400 Jahren; im Jahre 1586 unter Heinrich III. findet der Verf. wieder einmal eine Verbindung Frankreichs mit Russland. Welcher Art diese war, mag man daraus erkennen, dass im Jahre 1586 ein französischer Kaufmann aus Dieppe, namens Johann Sauvage, eine Geschäftsreise nach Russland gemacht hat. — Es folgt die Darstellung der Beziehungen Heinrichs IV. zu den russischen Zaren, die gleichfalls von wenig Bedeutung sind; von nicht grösserem Werte ist die Schilderung des Verhältnisses Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV. zu Russland; doch muss zugegeben werden, dass

der Verf. einzelne interessante historische Details aus diesem Anlasse mitteilt.

Der letzte, mehr als ein Drittel des Buches umfassende Teil des uns vorliegenden Werkes behandelt den Besuch Peters des Grossen in Frankreich, wobei der Verf. nichts mitteilt, was man nicht schon aus anderen publizierten Quellenschriften wüsste.

Vielleicht wird der Verf. in den folgenden Teilen seines Werkes mehr Glück haben und die diplomatischen Verhandlungen, welche zu dem von den Franzosen so sehnsüchtig erwarteten Abschlusse der französisch-russischen Allianz geführt haben, mitzuteilen in der Lage sein.

Budapest. Heinrich Bloch.

75.

Brosch, M., Geschichte von England. 9. Band. XXXIII und 517 S. Gotha, F. A. Perthes, 1895. M. 10,—.

Dieser neue Band umfasst die Zeit von 1783 bis 1815. Verwertung haben Depeschen, Gesandtschaftsberichte, Briefe, ferner Memoiren, insbesondere die von Napoleon I., welche aber dem Verf. nicht immer wahrheitsgetreu erscheinen, gefunden; auch sind die einschlägigen Geschichtswerke benutzt worden. Die Darstellung zeichnet sich durch geschmackvolle Form aus.

Es ist eine merkwürdige Periode der Geschichte des Inselreiches, um welche es sich hier handelt. England wurde noch mehr als bisher das Land der Gegensätze. Der König Georg III., offenbar nicht mehr im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte, war doch noch für lange Zeit nicht bedeutungslos für die schroff behauptete Toryregierung. Der jüngere Pitt wusste als Premierminister, trotzdem er ursprünglich zu den Whigs zählte, ohne Rücksicht auf Wahl die Mittel und Wege zu finden, das Uebergewicht der Krone für später zu sichern und das Volk nach seinem Willen zu leiten, ohne die sowohl in den Kolonieen als im Mutterlande höchst notwendigen Verwaltungsreformen vorzunehmen. Vor allem musste die gänzlich verrottete Wahlordnung, die der moralischen Versumpfung alle Thüren öffnete, festgehalten werden, wenn Pitt die Herrschaft behaupten wollte, und dies hauptsächlich machte den Minister zum unversöhnlichen Gegner der französischen Revolution. Mit scharfem Blick sah er übrigens ihr Ende und ihre Wirkungen ganz anders als Burke voraus und verstand es aus der jeweiligen Lage Vorteil zu ziehen.

In der äusseren Politik verweilt B. bei der Darstellung des 1. Koalitionskrieges besonders bei den Machinationen Englands und Russlands zur Wahrung ihrer eigenen Interessen in Handels- und politischen Fragen. Weshalb Frankreich trotz der zahlreichen Feinde und des inneren Konfliktes sich siegreich behauptete, hat vor Sybel bereits Burke trefflich dargethan. Derselbe hat es

durch seine Schriften gegen die Umwälzung dahin gebracht, dass ein Teil der Whigs aus Furcht vor inneren Bewegungen die Stellung der Regierung verstärkte; dieser Umstand fällt nach B. mehr ins Gewicht für die Behauptung des Postens durch Pitt als dessen glänzende Beredtsamkeit. Beim 2. Koalitionskriege bespricht der Verf. auch das nicht vorwurfsfreie Verhalten Nelsons gegenüber der Königin von Neapel und seine Beziehungen zu Lady Hamilton nebst den politischen Wirkungen. Zahlenangaben werden wie sonst mehrfach erheblich herabgesetzt. Die traurige soziale Lage in England nach dem Frieden von Amiens, das Verfahren der Regierung und das Belassen der unhaltbaren Zustände Irlands schildert B. u. a. sehr im einzelnen. Dass übrigens Pitt die Rebellion der Iren herbeigeführt habe, erscheint B. sehr unwahrscheinlich.

Nach Pitt's Rücktritt wirkte die klägliche Ungeschicklichkeit des Ministeriums Addington in der bekannten Einmischungspolitik neben Napoleons Hochmut mit zu einem neuen Kriege gegen Frankreich. In letzterer Beziehung weist der Verf. auf den schon 1802 ausbrechenden französisch-englischen Zeitungskrieg und die damaligen feindlichen Absichten der Regierung hin, während erst 1805 die Maltafrage den Ausschlag für den Ausbruch des Kampfes gab. Der zum Zweck desselben in Boulogne sich sammelnden Armee Napoleons schreibt auch B. die Bestimmung der Einschüchterung Englands und der Verwendung gegen Oesterreich zu. In den Verhandlungen des wieder gebildeten Ministeriums Pitt zwecks neuer Koalition ist eingehend die Absicht, Preussen zum Beitritt zu zwingen, erörtert. Das Fazit von Pitts Wirksamkeit ziehend sagt B., er habe nichts von dem durchgesetzt, das er für möglich gehalten hätte, teils durch Georgs III. Schuld, teils durch die Folgen der französischen Revolution. Das „Ministerium aller Talente“ operierte meist unglücklich nach aussen und brachte Englands Wohlstand sehr herunter, zumal durch den Kampf gegen Amerika. Die kriegerischen Begebenheiten, ganz besonders in Spanien, nehmen einen grösseren Raum ein. Die Folgen des langen Krieges, der eigentlich nur für Parteizwecke geführt worden ist, schildert B. als für England äusserst traurige. Das Elend der Massen stieg ins Schreckliche dabei. Dann folgt die Darstellung der diplomatischen Aktionen. Den angeblichen Prager Vertrag zwischen England und Oesterreich vom 27. Juli 1813, nach welchem u. a. das Napoleonische Italien an Oesterreich fallen sollte, erkennt B. nicht an, weil er weder urkundlich erwiesen ist, noch dem damaligen Stande der Dinge entsprochen hätte.

Traurig erscheint Castlereaghs Rolle auf dem Wiener Kongress; auch Wellington ist nicht der schärfste Beurteiler der Verhältnisse von 1815. Bei der Restauration Louis XVIII. 1814 hatte die Regierung das Parlament getäuscht, bei derjenigen von 1815 hat Wellington die Verbündeten überlistet „zur Aus-

besserung der Krücke der Legitimität" (Byron). Wenig ehrlich zeigte sich auch der englische General aus torystischen Parteirücksichten in dem Bericht der Schlacht von Waterloo; er handelte nicht nach der ihm erteilten Instruktion bei Festsetzung der Grenzen Frankreichs. Den Schluss des Bandes bildet eine Darstellung von Englands innerpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, geistigem und sittlichem Leben. Dieses zeigt bei der herrschenden Torywirtschaft nichts weniger als erfreuliche Seiten, so dass überall Erneuerung gebieterisch erheischt wird.

Marggrabowa. Koedderitz.

76.

v. Ruville, A., William Pitt (Chatham) und Graf Bute. Ein Beitrag zur inneren Geschichte Englands unter Georg III. 8°. 119 S. Berlin, Guttentag, 1895. M. 2,—.

Der Verf. setzt in diesem Werkchen die in seiner Erstlingsschrift begonnenen Studien fort. Während er in jener die äussere Politik Butes untersucht hatte und dabei zu einer unbefangeneren Würdigung dieses von Friedrich dem Grossen so gehassten Staatsmannes gekommen war, unternimmt er hier eine gleichfalls von früheren Anschauungen stark abweichende Darstellung seiner inneren Politik. Friedrich der Grosse und viele Historiker ihm folgend sahen Bute und Pitt als unversöhnliche Gegner an, die völlig verschiedene Ziele verfolgten; nach R.'s Auffassung besteht ein solcher Gegensatz nur insofern, als Pitt seine Politik nach dem Gesichtspunkt des Allgemeinwohls seines Vaterlandes orientierte, der Günstling des Königs nur auf die Stärkung der persönlichen Stellung des Monarchen bedacht war. Beide aber waren einig darin, dass das Uebergewicht der herrschenden Parlamentsführer, die die Regierung nach eigenen persönlichen Interessen leiteten und ihre Herrschaft mit den unlautersten Mitteln behaupteten, gebrochen werden müsse.

Das persönliche Verhältnis der beiden britischen Staatsmänner zu einander war durchaus nicht unfreundlich, Bute war es, der, Pitts Bedeutung würdigend, diesen seinem Herrn fort und fort empfahl und die persönliche Abneigung Georgs III. gegen ihn zu überwinden suchte. Dass Pitt 1757 in das Ministerium eintrat, ist nach R. vornehmlich auf den Einfluss des Hofes des Thronfolgers zurückzuführen. Sein Rücktritt 1761 ist nicht durch Bute und den Hof direkt bewirkt, sondern durch die Kriegsmüdigkeit, sowohl des Königs, als auch des Volkes und Parlamentes, und durch das herrische Auftreten Pitts selbst, der die sofortige Kriegserklärung gegen Spanien forderte. Als dann Bute die Parteiherrschaft beseitigt hatte, suchte er den grossen Staatsmann wieder zur Uebernahme des Amtes zu bewegen, aber dieser, misstrauisch, lehnte ab. Pitts Verhandlungen mit der Newcastle-

Partei, die er beginnt aus starken Bedenken gegen das Verhalten der Regierung, waren es wieder, die zum grossen Teil den königlichen Günstling bewogen, sein Amt niederzulegen, er wollte eine Verbindung zwischen jenen beiden auf alle Fälle verhindern. Es folgen mehrere Versuche, Pitt zum Eintritt in das Ministerium zu veranlassen, die aber teils an der Abneigung des Königs gegen das autokratische Auftreten des Staatsmannes, teils an dessen Misstrauen gegen die Politik des Günstlings und an seiner Verbindung mit den Führern der Opposition, die sich doch nicht so schnell lösen liess, scheiterten. Daran, dass schliesslich diese Gegensätze doch überwunden wurden, und Pitt 1766 endlich die Leitung wieder übernahm, hat wieder die Thätigkeit und Bemühung seines angeblichen Gegners Bute einen wesentlichen Anteil, und Pitt übernahm das Amt, weil er es entsprechend seinem lange verfolgten Ziele thun konnte; denn die Parteiherrschaft war gebrochen und die Wünsche der Krone bewegten sich damals in derselben Richtung, wie seine eigenen Anschauungen sie forderten.

Das Buch, dessen Ausführungen sicher anregend sind, enthält neben den Beiträgen zu einer neuen Auffassung der inneren Politik Englands in jenen Jahren manche Einzelheiten zur Charakteristik des Königs, Butes und vor allem Pitts, bei Gelegenheit der Erörterung von Problemen, wie sie sich aus der Gesamtanschauung des Verf. mehrfach ergaben. Eine abschliessende historische Würdigung der Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten für die Geschichte Englands, und für den damaligen Kernpunkt seiner inneren Entwickelung, das Verhältnis von Parlament und König, eine Frage, bei deren Beantwortung der tiefe prinzipielle Gegensatz zwischen Pitt und Bute doch wieder hervortreten muss, ist in der Schrift nicht gegeben und auch nicht beabsichtigt.

Charlottenburg. L. Mollwo.

77.

Koch, Gottfried, Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen und der Regierungspraxis. Zweiter Teil: Demokratie und Konstitution. (1750—1791). 8. VIII und 242 S. Berlin, R. Gaertners Verlag, 1896. M. 6,—.

Der Fortsetzung dieses Werkes ist es offenbar zu gute gekommen, dass der Verf. sich im Lauf der Arbeit seine Aufgabe genauer begrenzt hat. Er bezeichnet nunmehr als seine Absicht, eine Geschichte des Konstitutionalismus, der konstitutionellen Doktrin und der konstitutionellen Praxis zu schreiben; dem vorliegenden Bändchen sollen noch zwei weitere folgen, die bis zur Gegenwart führen werden. Der zweite Teil selbst, mit dem wir es hier zu thun haben, enthält die Entwickelungsgeschichte der

Verfassungsverhältnisse in Frankreich und England-Amerika während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, unter beständiger Betonung des Zusammenhanges zwischen Theorie und Praxis.

Das Verdienst der Arbeit besteht hauptsächlich in einer sorgfältigen und kritisch-besonnenen Zusammenfassung der Ergebnisse einer massenhaften und zerstreuten Speziallitteratur, wobei auch vielfach auf das leichter erreichbare Quellenmaterial zurückgegriffen wird. Das Buch würde meines Erachtens an Wert gewonnen haben, wenn ihm der Verf. geradezu den Charakter eines Lehrbuches gegeben hätte — auf keinem Gebiet ist ja ein solcher Mangel an guten, über das Bedürfnis der Schule hinausgehenden Lehrbüchern, wie auf dem der historischen Disciplinen —; er hat indessen offenbar einen weiteren Leserkreis, als den der zünftigen Fachgenossen, vor Augen gehabt. Wesentlich Neues bringt das Buch weder im Thatsächlichen noch in der Auffassung, abgesehen vielleicht von der Erörterung über das Verhältnis der Rousseauschen Lehren zu den Genfer Verfassungszuständen in Kap. 3. Wir glauben deshalb auch von einer ausführlichen Inhaltsangabe absehen zu dürfen und begnügen uns mit einer kurzen Uebersicht.

Die Darstellung geht aus von dem Streit zwischen Krone und Parlamenten in Frankreich unter Ludwig XV.; die Ansichten der Parlamente über die „Konstitution“ Frankreichs werden im Zusammenhange dargelegt; und dieser mit Montesquieus Auffassung sich berührenden Doktrin wird dann die radikale Theorie Rousseaus gegenübergestellt (Kap. 1—3). Der Ansicht des Verf., dass Rousseau durch die demokratischen Tendenzen in der Genfer Bürgerschaft beeinflusst worden sei, wird man zustimmen können; daneben aber wäre m. E. die Abhängigkeit von Locke stärker, als es geschehen ist, hervorzuheben. Der Verf. behandelt dann (Kap. 4) das Regiment Georgs III. in England, mit einigen missbilligenden Seitenblicken auf das Buch von M. Brosch, und, als Gegenbild dazu, die gleichzeitigen Theoretiker der englischen Verfassung, deren Beeinflussung durch Montesquieu (Kap. 5) betont wird. Es folgen die Verfassungszustände in Amerika in drei Kapiteln (6—8) von der Begründung der Kolonieen bis zur Herstellung der Union. Die drei letzten Kapitel (9—11) behandeln wieder Frankreich: die innere Geschichte unter Ludwig XVI., die hauptsächlichsten Aeusserungen der öffentlichen Meinung vor der Revolution und schliesslich die Verfassung von 1791. In der Beurteilung der Bedeutung der französischen Revolution für die Verfassungsentwicklung schliesst sich der Verf. — gegenüber Tocqueville und Taine — mehr den Schriftstellern an, die wie Cherest die Notwendigkeit der Revolution betonen — eine Anschauung, die gegenwärtig überhaupt wieder mehr Boden gewinnt; in der Verfassung von 1791 sieht er mit Recht ein theoretisch bedeutendes und auch praktisch noch weithin wirkendes Ereignis.

Den Zusammenhang der Erklärung der Menschenrechte mit den amerikanischen Verfassungen hebt er richtig hervor. Aber er warnt vor einer Ueberschätzung des amerikanischen Einflusses auf die französische Revolution und er scheint sogar der Meinung zu sein, dass bei der Abfassung der neuen amerikanischen Particularverfassungen, aus denen die Menschenrechte stammen, die Rousseausche Theorie einen massgebenden Einfluss geübt habe. Die Abhandlung von Jellinek über diesen Gegenstand hat der Verf. wohl nicht gekannt; wenigstens wird nirgends darauf Bezug genommen. Die interessante Perspektive von der Theorie der Menschenrechte auf den Individualismus der Calvinisten, die darin enthalten ist, und die sich auch in der von Gierke hervorgehobenen Verwandtschaft zwischen Rousseau und Althusius zeigt, ist doch sehr anregend. Sie führt zu Betrachtungen, aus denen sich vielleicht ergeben würde, dass es unmöglich ist, eine Geschichte des Konstitutionalismus zu schreiben, ohne auf die Reformationszeit zurückzugehen. Der Verf. hat zwar Recht darin, dass eigentlich in aller Historie weder Anfang noch Ende ist, aber es giebt doch relative Anfänge und relative Abschlüsse, namentlich für ein so begrenztes Thema.

Berlin. O. Hintze.

78.

Schleswig-Holsteins Befreiung. Herausgegeben aus dem Nachlass des Professors Karl Jansen und ergänzt von Karl Samwer. Mit einem Bilde des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein und zahlreichen Urkunden. gr. 8°. XVI u. 797 S. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1897. M. 9,—.

Dem Herausgeber dieses Buches galt es, den Nachweis zu erbringen, dass ohne das Auftreten des Herzogs Friedrich (VIII.) von Schleswig-Holstein diese Herzogtümer nicht von Dänemark getrennt worden wären. Auf diesen Nachweis, meint er, hätten die Schleswig-Holsteiner, die in schwerer Zeit treu zu Herzog Friedrich gestanden und mit ihm auf dem Boden des Rechts einst ein selbständiges Schleswig-Holstein in engem Anschluss an Preussen und Deutschland erstrebt haben, ein Recht; doch habe diesem Recht zunächst das höhere Interesse Deutschlands, die neuen Zustände in den Herzogtümern sich befestigen zu lassen, entgegen gestanden. Nun aber, da die neue Ordnung der Dinge so tiefe Wurzeln geschlagen, würde ein längeres Schweigen der Freunde des Herzogs Tadel verdienen, umsomehr, als jetzt noch Männer leben, die für oder gegen den Herzog gewirkt haben und Zeugnis ablegen können. Für den Herausgeber kam ausserdem der Wunsch seines Vaters, des hervorragendsten Ratgebers Friedrichs, in Betracht, „dass die Wahrheit etwa ein Menschenalter nach den Ereignissen von 1863—1866

durch die Herausgabe des urkundlichen Materials, das er mit Wissen und Willen des Herzogs zu jeder ihm angemessen erscheinenden Verwendung besass, erhärtet werden möchte."

Das uns vorliegende Buch ist eine Arbeit Karl Jansens, an deren Vollendung dieser aber durch den Tod verhindert wurde. Der Herausgeber hat das Werk beendet und nicht nur aus dem Briefwechsel seines Vaters, sondern auch nach den Mitteilungen Lebender und aus den nachgelassenen Papieren preussischer Staatsmänner ergänzt.

Wie man sieht, hat man es nicht mit einer objektiven Geschichte dieser interessanten Periode zu thun; nichtsdestoweniger ist das Buch ein überaus wertvoller Beitrag zur neuesten Geschichte Deutschlands und besitzt es in vielen Stücken die Bedeutung einer Originalquelle, sodass jeder Forscher dieser Epoche sich mit ihm auseinanderzusetzen haben wird. Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle dem Verfasser von Schritt zu Schritt folgen; bloss auf seine divergierenden Ansichten und Behauptungen sei hier hingewiesen.

Das Werk zerfällt in sechs Bücher. Das erste ist betitelt: „Die Zeit der Knechtschaft 1851—1863". Es besteht aus drei Abschnitten, deren erster „die Errichtung des Gesamtstaates" behandelt. In einem ersten Kapitel werden „die Vereinbarungen von 1851/52 und die Auslieferung der Herzogtümer" besprochen, im zweiten „der europäische Machtspruch über das schleswig-holsteinische Recht", im dritten „die Einführung der neuen Staatsordnung", im vierten „die dänische Willkürherrschaft in den Herzogtümern". Sehr interessante Einzelnheiten bezeugen das willkürliche Verfahren Dänemarks gegen die deutsche Bevölkerung der Herzogtümer und das Streben der dänischen Regierung, die Herzogtümer zu dänischen Ländern zu machen.

Der zweite Abschnitt führt den Titel: „Die Anfechtung des Gesamtstaates". Im ersten Kapitel wird „das Wiedererwachen der ständischen Opposition" geschildert, im zweiten das „Eingreifen der deutschen Mächte und des Bundes", im dritten die „Neugestaltung der Verfassung und Stellung Holsteins".

Der dritte Abschnitt behandelt den „Bruch des Gesamtstaats" und zwar im ersten Kapitel „die Aussonderung Holsteins", im zweiten „die Einverleibung Schleswigs"; der Verf. nimmt hier den Standpunkt ein, der sich im ganzen Buche bemerkbar macht, dass Bismarck kein Gefühl für die deutschnationale Seite der schleswig-holsteinischen Frage hatte, dass ihm der Wunsch des deutschen und insbesondere des preussischen Volkes, den bedrängten Brüdern im Norden zu helfen, nichts galt, weshalb er vorerst noch geneigt war, Dänemark soweit entgegenzukommen, als es die Ehre Preussens irgend zuliess. Bismarcks damaliger Standpunkt ergiebt sich aus seinem Briefe an Gerlach, in dem es heisst: „Meine eigene Ansicht ist die: Dänemarks Erhaltung liegt in unserem Interesse, denn Alles, was an seine Stelle treten

könnte, ist für uns nachteiliger; mag, wenn der Staat zerfiele, aus dem Herzogtum werden, was da will, der mächtigere Teil des Staates, der dänische mit dem Sund, würde dann immer in stärkere Hände geraten, als die des jetzigen Dänemarks sind; er würde von England, Schweden oder Russland in irgend einer Form abhängig werden". Als die Dinge jedoch, wie in dem Verlaufe der Erzählung eingehend auseinandergesetzt wird, eine andere Wendung nahmen, da fasste Bismarck den Plan, die Selbständigmachung der Herzogtümer unter dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg um keinen Preis zuzulassen, er war vielmehr entschlossen sie für Preussen zu annektieren. An der Weigerung Dänemarks, die Forderungen Preussens im Interesse Holsteins zu bewilligen, scheiterten die Versuche des friedlichen Uebereinkommens. Ein gewaltiger Sturm durchtoste ganz Deutschland, wie der Verf. in dem zweiten, „die nationale Erhebung" betitelten Buche dies ausführlich darthut. Dessen erster Abschnitt „Mein Recht ist eure Rettung" zerfällt in fünf Kapitel. Im ersten („der Tod des dänischen Königs") wird die Thronbesteigung Christians IX. und die Folgen davon besprochen. Im zweiten („Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein") werden die Verdienste Friedrichs (VIII.) um die nationale Erhebung geschildert, nachdem der Verf. zuvor in einer Biographie des Herzogs bis zu dessen Auftreten als Thronerbe in den Herzogtümern die Entwickelung Friedrichs dargethan hatte. Im dritten Kapitel schildert der Verf. die „erste Thätigkeit des Herzogs und seiner Räte" und zwar in erster Reihe die Karl Friedrich Lucian Samwers. Der Herzog wollte sich den Erfolg seines Auftretens durch persönliche Verhandlung mit dem König Wilhelm von Preussen und mit Bismarck, die er für seine Pläne zu gewinnen hoffte, sichern. Die Antwort Bismarcks war nicht, wie Sybel (Die Begründung des Deutschen Reiches III, 161) behauptet, sehr kurz, sie war, wie die im Wortlaut im Anhang mitgeteilte zeigt, ziemlich eingehend. Bismarck erklärte, der Herzog sei im Rechte, er (Bismarck) würde an seiner Stelle ebenso handeln. Der Verf. sucht darzuthun, dass der König, der von Anfang an dem Herzog Friedrich geneigt war und ihm sehr gerne zu seinem Rechte verholfen hätte, bei seinem Ministerpräsidenten den entschiedensten Widerstand gefunden und sich dem Einfluss Bismarcks nicht habe entwinden können. Bismarck soll bereits damals (November 1863) ausdrücklich erklärt haben, er sei völlig bereit, Schleswig-Holstein für Preussen zu erobern.

Die Stellung der Herzogtümer zu diesen Verhältnissen wird in dem vierten Kapitel „Das Land verweigert den Eid" (nämlich Christian IX.) gezeichnet, die Stimmung der deutschen Nation im nächsten („Die Bewegung der Nation"). Der zweite Abschnitt geht auf die Behandlung der Angelegenheit am „Bund" ein. Im ersten Kapitel wird das Verhältnis der „Mittel- und Kleinstaaten", im zweiten das der „Grossmächte" zu der Frage besprochen.

Im dritten, „der Exekutionsbeschluss“, im vierten, dessen „Wirkung auf die Nation“, im fünften, „der Wahrspruch der deutschen Wissenschaft über den Londoner Vertrag“ behandelt. Der dritte Abschnitt bespricht „die Ausführung der Exekution“. Im ersten Kapitel werden „die Gegenbemühungen Englands und Russlands“ gekennzeichnet, im zweiten „der Einzug der Bundestruppen“ in die Herzogtümer geschildert, im dritten „der Einzug des Herzogs in sein Land“, im vierten „die Huldigungen des Landes“ für Friedrich, im fünften der „Druck des nationalen Willens auf die deutschen Mächte“

Der vierte Abschnitt behandelt den „Bruch der deutschen Grossmächte mit dem Bunde und mit der Nation“. Das erste Kapitel ist dem „Bündnis Preussens mit Oesterreich“ gewidmet. In diesem wie in den folgenden drei Kapiteln wird das „Intriguenspiel“ Bismarcks gegen den Herzog aufgedeckt. Die zwei letzten (5. und 6.) Kapitel schildern die Verbitterung des deutschen Volkes, besonders in Preussen gegen Bismarck.

Das dritte Buch behandelt den „Krieg“. Im ersten Abschnitt wird „der Winterfeldzug“, im zweiten werden „die Wirkungen“ desselben geschildert. Der Verf. zeichnet das Bild des befreiten Schleswig unter österreichisch-preussischer Verwaltung; besonders eingehend beschäftigt er sich mit der rücksichtslosen Herrschaft, welche Preussen auf Bismarcks Drängen in Schleswig übte, ausführlich gedenkt er all’ der Schritte, welche von den Herzogtümern und den hervorragendsten Körperschaften derselben im Interesse der Anerkennung Friedrichs bei den Regierungen von Preussen und Oesterreich unternommen worden sind, und zeigt, wie sie und ebenso die Bemühungen der deutschen Bundesstaaten und Englands an der Hartnäckigkeit Bismarcks scheiterten.

Im dritten Abschnitt werden die „Konferenzverhandlungen“ eingehend dargelegt.

Der vierte Abschnitt „Preussen und der Herzog“ ist einer der interessantesten des ganzen Buches. Es werden darin die Versuche des Herzogs Friedrich, den König Wilhelm und besonders Bismarck für seine (des Herzogs) Anerkennung zu gewinnen, eingehend erzählt und gezeigt, welche Konzessionen er der preussischen Regierung zu machen geneigt war. Der Herzog sandte zuerst, nachdem er seine weitgehenden Konzessionen durch den preussischen Kronprinzen dem König und Bismarck hatte anbieten lassen, den Landrat von Ahlefeldt-Olpenitz, einen Universitätsgenossen Bismarcks, nach Berlin; da seine Verhandlungen mit dem preussischen Ministerpräsidenten jedoch zu keinem Resultate führten, schickte er den Fürsten Löwenstein nach Berlin, doch auch diese Mission brachte nicht den erwarteten Erfolg. König Wilhelm liess jedoch durch den Kronprinzen dem Herzog seine Forderungen mitteilen, welche der Herzog annahm. Es begannen nun auf den Wunsch Bismarcks die persönlich in Berlin geführten Unterhandlungen mit dem Herzog. Die Unter-

redungen desselben mit dem König schienen ein glückliches Abkommen zu prognosticieren, allein nicht so die mit Bismarck geführten Verhandlungen, die im Einzelnen dargelegt sind mit stetem Hinweise auf die Abweichungen der darüber gemachten Aufzeichnungen des Herzogs und Bismarcks; der Verf. hält die des Herzogs für die allein wahren, die Bismarcks für absichtlich geändert. Im weiteren Verlaufe sucht der Verf. darzuthun, dass Bismarck anstatt eines objektiven Berichtes über seine Unterredung mit dem Herzog eine höchst tendenziöse Anklage-Akte für den König abgefasst und sich dabei bewusster Fälschungen schuldig gemacht, und dass er diese „Fälschungen“ auch zu Anklagen und Angriffen gegen den Herzog in der Presse benutzt habe.

Im weiteren Fortgange der Erzählung gedenkt der Verf. des „Endes der Konferenz und des Krieges“, der immer geringer werdenden Aussichten des anderen Aspiranten auf die Herzogtümer (des Grossherzogs von Oldenburg), der Friedensverhandlungen zwischen den deutschen Grossmächten und Dänemark, der weiteren Bemühungen Friedrichs und seiner neuen Verhandlungen mit Preussen.

Das vierte Buch zeigt in eingehender Weise die „Annexionsbestrebungen“ Preussens und wie diese Bestrebungen immer mehr fassbare Gestalt annahmen, wodurch sich der Gegensatz zwischen Preussen und Oesterreich immer schärfer zuspitzte. Dieser Teil von Jansens und Samwers Werk ist ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des Krieges von 1866. Die europäische Politik jener Zeit, das diplomatische Spiel der europäischen Mächte wird sehr anschaulich dargelegt, die Schwankungen von Friedrichs Aussichten sind in deutlicher Weise vorgeführt, bis endlich der offene Bruch Preussens mit dem Herzog erfolgte. Die Lage, in die Friedrich dadurch geriet, die Stimmung in den Herzogtümern, die Stellung Oesterreichs zu der Erbfrage, die fortgesetzten Verhandlungen der beiden deutschen Grossmächte mit einander, das alles bildet den Inhalt des vierten Buches.

Das fünfte Buch ist der „deutschen Frage“ gewidmet. Es ist selbstverständlich, dass in erster Reihe die Verhältnisse in den Herzogtümern gezeichnet werden, worauf die stets wachsende Spannung des Verhältnisses der deutschen Grossmächte zu einander geschildert wird, wobei immer Rücksicht auf das Verhalten Preussens und Oesterreichs zum Herzog genommen wird. — Die Motive, welche den Ausbruch des Krieges von 1866 veranlasst haben, die Rolle, die dabei Napoleon III. gespielt hat, die Verhandlungen Preussens mit Italien, die Stellung der Bundesstaaten zu den deutschen Grossmächten, die des Herzogs zum Kriege, all' diese Fragen werden anschaulich und gründlich erörtert.

Das sechste Buch „Herzogtümer und Herzogshaus“ handelt in erster Reihe von der Einverleibung der Herzogtümer in Preussen, von den Annexionsverhandlungen, von dem Annexionsgesetz, von dem dagegen erhobenen Proteste des Herzogs, von

den Verhältnissen in den Herzogtümern, von dem allmählichen Verschmelzen dieser mit Preussen, von der deutschen Gesinnung, welche die Herzogtümer vor und während des deutsch-französischen Krieges bezeugten, worin der Herzog und sein Haus nicht zurückstand, und von der endlichen Versöhnung des Herzogs mit dem König Wilhelm.

Zum Schlusse gedenkt der Verf. der Familienverbindung des herzoglichen mit dem Kaiserhause und der letzten Lebensjahre des Herzogs Friedrich.

Die „Beilagen" (Seite 683—799) enthalten interessante Briefe und sonstige wichtige Dokumente zu der Geschichte der Jahre 1863—1880. — Zu bedauern ist es, dass dem stattlichen Bande nicht ein Namen- und Sachregister beigegeben ist.

Budapest. Heinrich Bloch.

79.

v. Diebitsch, Victor, Die Königlich Hannoversche Armee auf ihrem letzten Waffengange im Juni 1866. Unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des deutschen Krieges nach den besten Quellen dargestellt. Mit einem Portrait, 3 farbigen Uniformbildern, 11 Operationsskizzen, dem Gefechtsplan und der Verlust-Liste von Langensalza, der Armee-Rangliste vom Juni 1866 nebst Nachweis über den Verbleib der Offiziere etc. bis März 1897. Bremen, M. Heinsius Nachf., 1897. X, 380 S. Rangliste 42 S. und Anhang. M. 8,—.

Zuerst giebt der Verf., jetzt sächsischer, früher hannoverscher Offizier, eine Uebersicht der Königlich hannoverschen Armeeverhältnisse vor dem Kriege 1866. Wir gehen hier nicht näher auf die Ruhmesthaten der hannoverschen Truppen ein, die wir neidlos anerkennen und nur bedauern können, dass sie im Peninsularkriege und auch schon früher im Solde der hochmütigen Engländer haben kämpfen müssen, die doch stets mit Uebermut auf sie als auf Söldner herabsahen. Wir geben dem Verf. ferner zu, dass das Leben vor 1866 in weiten Kreisen in Hannover ein sehr angenehmes war. Mochte das „Federvieh" in Göttingen sich auch über die Rechtsverletzungen Ernst Augusts ereifern, mochte sich in der Kammer auch eine liberale Opposition zeigen, der grösste Teil der Hannoveraner lebte in behaglicher Behäbigkeit. Oft hat sie mich an die Schilderungen erinnert, die Gustav Freytag in seinem Roman: Aus einer kleinen Stadt von dem Leben vor 1805 giebt. Der Landmann war wohlhabend, die studierten Stände fein gebildet und wer zu den sogenannten „schönen Familien" gehörte, hatte auf ein behagliches Dasein zu rechnen. Er wurde Jurist oder Offizier und in beiden Fällen stand ihm eine ehrenvolle und bequeme Laufbahn offen. Die Herren haben sehr gejammert, wenn sie in preussische Dienste

traten und das „travailler pour le roi de Prusse“ kennen lernten. Wir geben ohne weiteres zu, dass das Offizier-Korps hoch ehrenwert war, und dass ein Unteroffizier-Korps bestand, wie es selten zu finden ist. Aber wir glauben nicht, dass ein deutsches, buntscheckiges Bundesheer jemals im stande gewesen wäre, Deutschland künftig zu vertreten. Und in solchem Falle können wir der Kammeropposition damaliger Zeit nicht so Unrecht geben, wenn sie meinte, dann seien die Ausgaben für das Heer aufs äusserste zu beschränken. Wir verstehen die Gefühle eines Offiziers sehr wohl, der seine Armee aufgelöst sieht und dann ausruft, sie hätte ein besseres Schicksal verdient.

Wir meinen aber doch, es sei kein so grausames Geschick gewesen, das sie betroffen hat. Man hat ihre guten Seiten allgemein anerkannt und die Offiziere gern in Dienst genommen. Das kann man aus dem Anhange ersehen.

Was will der Verf. einem Preussen gegenüber klagen! Wir mussten ein schweres Examen bestehen, mussten auf unsere Kosten einjährig dienen, wurden dann als Landwehroffiziere mehrfach aus dem Friedensleben herausgerissen, hatten schwere Opfer zu bringen und zuletzt, wem? Wir standen im Westen und Osten auf der Hochwacht und mussten uns dafür von den Mittel- und Kleinstaaten schlecht machen und anfeinden lassen. Währenddessen lebten diese in aller Gemütlichkeit und Behaglichkeit. — Doch genug davon.

Ref. giebt dem Verf. gerne zu, dass der König Georg V. ein edler Herr gewesen ist und dass er fest an dem deutschen Bunde gehalten hat. Aber Alles, was der Verf. von den Verhandlungen vor dem Ausbruche des Krieges mitteilt, beweist doch nur, dass der deutsche Bund ein schwächliches und untüchtiges Institut gewesen ist und dass er die klarsten Rechte nicht hat schützen können und wollen. Ferner teilen wir die Ansicht des Verf., dass Graf Platen einen unglückseligen Einfluss ausgeübt hat, und dass die Offiziere, welche dem Könige nahe standen, doch immer noch verständiger waren, als der Graf. Aber auch sie waren nicht vorbereitet, Anführer im Kriege zu sein. Das sagt der Verf. mit dürren Worten. Er weist das nach bei den Generalen von Arentschild und von Bothmer. Sehr wenig gut kommt bei ihm und auch bei den anderen Darstellern jener Begebenheiten der Major von Jakobi fort, während mit Recht Dammers und Rudorf belobt werden. — Auf die Kriegszüge und die Schlacht bei Langensalza wollen wir nicht näher eingehen, da sie bei v. Wengen ausführlich besprochen sind.

Sehr dankenswert sind die Skizzen und die Anhänge. Ref. hat das Werk mit grossem Interesse gelesen und sich über die Vaterlandsliebe des Verf. gefreut. Er fühlt es dem Verf. nach, dass er von dem Heere begeistert ist, in dem er seine Jugendjahre verlebt hat. Wahr ist und bleibt der Spruch: Man kehrt immer zu seiner ersten Liebe zurück. Wenn auch ein anderes

Heer ihm freundliche Aufnahme gewährt hat, so heimatlich wird ihm doch nicht zu Mute gewesen sein, wie unter seinen braven Niedersachsen. Ref. hat auch 1866 in Celle gestanden und wird den Eindruck nie vergessen, den diese schöne Stadt und die daran stossende Heidegegend auf ihn gemacht hat. Er fühlt es dem Verf. nach, dass man das nie und nimmer vergessen kann.

So sehr Ref. des Verf.'s Streben anerkennt, so kann er ihm darin nicht beistimmen, dass er v. Treitschke's und v. Sybel's Darstellung so scharf tadelt. Darüber aber will er mit ihm nicht rechten. Verf. und Ref. stehen auf so anderem Grund und Boden, dass sie sich nicht einigen werden.

Schöneberg bei Berlin. Foss.

80.

Varnhagen, Dr. Hermann, Werder gegen Bourbaki. Der Kampf des 14. deutschen Korps gegen die französische Ostarmee im Januar 1871. 4. III und 106 S. Berlin, Schall & Grund, 1897. M. 4,50.

Das Werk, welches uns vorliegt, ist frisch und anregend geschrieben und im besten Sinne populär. Hübsche Portraits, Kartenskizzen machen die Lektüre angenehm und erleichtern das Verständnis. Voran gehen Lebensbeschreibungen von Werder und Bourbaki, dann werden wir ohne weitere langatmige Auseinandersetzungen mitten in die Dinge hineingeführt. Nach den Arbeiten von Rousset und Kunz, die in diesen Blättern schon besprochen sind, hat uns das Buch nichts Neues gebracht, was nämlich die militärischen, strategischen und taktischen Verhältnisse betrifft. Für uns waren einzelne andere Dinge merkwürdig und hervorzuheben, welche in den genannten Schriften nicht beachtet sind und nicht werden konnten. So lasen wir S. 9 von Anweisungen an die Goums: Sie werden sich in zwei oder drei Gruppen in das Herzogtum Baden werfen, wo sie zur Aufgabe haben, den Deutschen das Böse, das sie uns angethan, zu vergelten, das heisst alle Dörfer zu verbrennen und alle Wälder anzuzünden. Der Schwarzwald wird in Brand gesetzt werden und nachts das Rheinthal erleuchten. Danach werden die Goums ihn umgehen und nach Württemberg ziehen, wo sie Alles verwüsten. Wir werden diesen braven Söhnen des Propheten sagen: „Geht und schneidet Köpfe ab; je mehr, desto höher wird unsere Achtung vor euch steigen". Auf die Nachricht von dem Einfalle dieser Afrikaner wird sich ein Schrecken in Deutschland verbreiten, und die preussischen Heere werden anfangen, ihren Abzug von Haus und Hof zu bereuen, wo ihre Frauen und Kinder mit ihrem Leben die Grausamkeiten ihrer Väter und Männer bezahlen müssen. Fort mit dem Erbarmen! Fort mit den Gefühlen der Menschlichkeit! Keine Gnade für die modernen

Vandalen! Nur ein Einfall in Deutschland kann die Befreiung von Paris rasch herbeiführen. Die Goums werden Ehre einlegen, wenn wir ihnen die Losung geben: Tod, Plünderung, Brand!“

Recht nett! Und dass die That möglichst diesen Anweisungen würde entsprochen haben, beweisen die Raubzüge Ludwigs XIV. Wenn man das liest, begreift man nicht recht die süddeutschen Brüder, die starrköpfig immer für sich allein bleiben und Alles, was die Geschichte lehrt, nicht beachten wollen.

Wie diese Gesellschaft in Deutschland würde gehaust haben, ersehen wir aus ihrem Benehmen in Frankreich. (S. 11).

Das Gefecht von Villersexel ist sowohl bei Rousset als auch bei Kunz eingehender behandelt, aber hier sind mehr spannende Einzelnheiten erzählt. Solche finden wir auch über die Tage, an welchen bei der Lisaine gekämpft wurde. Die Beilagen sind angenehm und so geben z. B. die mitgeteilten Gedichte manch' hübsches Stimmungsbild.

Wenn man das Werk aufmerksam durchgelesen hat, dann versteht man, warum Werder in Süddeutschland so gefeiert ist. Und wer hat denn diese ruhmvollen Erfolge erkämpft? Badische Truppen unter Glümer und Degenfeld, welcher letztere seinen einzigen Sohn da verlor, Rheinländer unter Loos und Landwehrleute aus West- und Ostpreussen. Haben die sich geweigert, für ihre süddeutschen Brüder Hunger und Durst, Mühe und Kälte zu ertragen?

Schöneberg bei Berlin. Foss.

81.

Zernin, Gebhard, Das Leben des Königlich Preussischen Generals der Infanterie August von Goeben. I. Band mit einem Bildnis in Stahlstich. XXV und 395 S. 1895. — II. Band mit einem Bildnis und zahlreichen Briefen Goebens an seine Familie aus den Kriegen von 1866 und 1870/71. XXXVI und 574 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1897. M. 7,50 und 12,—.

Goeben wünschte bei seinen Lebenszeiten keine Darstellung seines Lebens. Nach seinem Tode erschienen die kleineren Lebensabrisse von Zernin 1881, Aug. v. Hänisch 1881 und Neff 1889. Eine umfassende Lebensbeschreibung des Generals fehlte. Erst 1895 ging Zernin daran sie zu entwerfen. Er war unter den Freunden Goebens umsomehr dazu berufen, als er zu diesem schon lange in litterarischen Beziehungen stand und ihm von dessen Verwandten eben die „zahlreichen und gehaltvollen Feldzugsbriefe“ zur Verfügung gestellt wurden, die der General während der Kriege 1864, 1866 und 1870/71 an seine Gemahlin gerichtet hatte.

I. Band. Die Einleitung, welche einen „Rückblick auf die Entwickelung Preussens von dem Schluss der Befreiungskriege

bis zur Epoche Wilhelms I." enthalten soll, umfasst leider nur 3 Seiten (2—5). Es wäre durchaus angemessen gewesen, eine Erscheinung wie Goeben in eine engere geschichtliche Verbindung mit der grossen Zeit unseres Volkes zu bringen, um so mehr, da gerade diese Zeit, wie der Verf. nachweist, auf des Generals, des geborenen Hannoveraners, Neigung preussischer Offizier zu werden, einen entschiedenen Einfluss ausgeübt hat. — Die drei Abschnitte des 1. Buches (I., 9—29) behandeln die Jugend und die Leutenantszeit des Generals bis zum Austritt aus dem preussischen Kriegsdienst. Vieles in diesen Mitteilungen ist neu, besonders die Nachrichten über das Elternhaus und die Schulzeit des Generals; anderes dagegen wohl bekannt. Dass Goeben seine Hinneigung zu Preussen auf der Schule in Stade, besonders aber auf dem Gymnasium in Celle schwer hat büssen müssen, berichtet er selber: „Was habe ich auf der Schule leiden müssen! Und wissen Sie warum? Weil ich schon als Knabe mit Kopf und Herz ein enthusiastischer Preusse war. Wie das kam, weiss ich selbst nicht; aber jedesmal, wenn ich ein Gedicht meiner Wahl recitieren sollte, besang des Gedicht eine preussische Heldenthat." Unter solchen Umständen war es nur natürlich, dass der Vater den Jüngling, nachdem er Primaner geworden, in ein preussisches Regiment, das 24. Infanterie-Regiment in Neu-Ruppin, brachte (November 1833). Im Februar 1835 ward er Offizier, aber schon am 1. März des folgenden Jahres verliess er den preussischen Dienst. Eine dienstliche Veranlassung lag nicht vor, wenn auch die ungeheure Oede des damaligen Dienstbetriebes den jungen, leidenschaftlich nach Thaten dürstenden Fremdling wohl von Anfang an etwas zurückgestossen haben mag. Er vermochte sich in alle die kleinen, quälerischen und doch verantwortungsvollen Pflichten der praktischen Friedenssoldaten nicht hineinzuleben. „Sein ganzes Aeussere, sagt General von Zychlinski, sein ehemaliger Regimentskamerad, von ihm, war dazu angethan, dass ihm nicht viel praktisches Geschick zugetraut werden durfte. Lang aufgeschossen und dünn wie eine Hopfenstange, eine goldene Brille zwischen einer Denkerstirne und der wie der Zahn einer riesigen Säge scharf geschnittenen Nase, von blasser, doch nicht ungesunder Farbe des Gesichts — so steht er mir aus der Zeit vor 50 Jahren vor Augen. Meist war er still und verhielt sich in bescheidener Zurückhaltung." — Seine Kameraden pflegten wohl von ihm zu sagen: „Er wird es nie und nimmer lernen einen Zug regelrecht über einen Rinnstein zu führen." — Der Vater mag wenig erbaut gewesen sein, als er den Sohn so bald dem Heere den Rücken kehren sah, das er mit scheinbar so echtem Eifer gewählt hatte. Was sollte nun werden? Der junge Leutnant a. D., noch nicht 20 Jahre alt, wollte dahin, wo es Krieg gäbe. Nach einigem Schwanken zwischen Indien und Spanien entschied er sich für dieses, wo eben der Kampf gegen die Christinos begonnen hatte. „In stolzen hoffnungs-

vollen Träumen schwelgend, jung und unerfahren, den Kopf warm, das Blut glühend," — so schildert er sich später selbst, ging er nach Paris, geriet dort, wie es scheint, in die Hände von Spielern, die ihm sein Reisegeld abnahmen, und gelangte, nachdem ihm ein Mitreisender eine Summe vorgestreckt hatte, auf Schleichwegen über die spanische Grenze. Am 31. Mai 1836 wurde er dem Könige vorgestellt, huldvoll aufgenommen und als Sekond-Leutnant im Generalstabe angestellt. — Vier Jahr hat er dem Könige treu und mit Hingebung gedient, zweimal wurde er gefangen, mehrmals verwundet, oft befand er sich in Todesgefahr. Aber alle Anstrengungen seiner Krieger vermochten nicht dem Könige dauernden Erfolg zu sichern. Er musste Spanien aufgeben. G. verliess mit den letzten Karlistischen Truppen das Land (August 1840) ärmer als er gekommen, aber ausgezeichnet durch drei Orden und den Titel eines Königl. Oberstleutnants im Generalstabe. Ueber Bayonne und Lyon gelangte er unter unsäglichen Strapazen und Entbehrungen nach Strassburg. Da er auch dort die gehoffte Unterstützung nicht fand, musste er durch Baden und Hessen weiter wandern. Stroh- und Heuschober gewährten ihm Nachtquartier, das von den Chauseebäumen abgefallene Obst Nahrung. In Darmstadt schlief er zum ersten Male wieder in einem Bett, dank der Unterstützung von 12 Kreuzern, welche ihm ein wandernder Bäckergesell von seinem erfochtenen Gelde zukommen liess. So kam er endlich müde, krank und geistig schwer gedrückt am 22. September 1840 bei den Seinigen, die von Celle nach Hannover gezogen waren, an. „Fast nichts als einen grossen Schatz von Erinnerungen — meist trauriger Natur — brachte er in die Heimat mit." Zu seiner Erholung sandte ihn sein Vater, der sich unterdessen zum zweiten Male verheiratet hatte, zu den Verwandten seiner Frau, der Familie Unruh in Hülseburg bei Hagenow in Mecklenburg. Hier fand er unter der sorgsamen Pflege der trefflichen Menschen bald die gesuchte Erfrischung des Leibes und Geistes, die es ihm ermöglichte nach seinem Tagebuche sein Erstlingswerk: Vier Jahre in Spanien. Skizzen und Erinnerungen aus dem Bürgerkriege. Hannover 1841 herauszugeben. Das Honorar für das Buch verwendete er zu einer Reise nach Bourges zu Karl V., um sich von ihm die verlorenen Patente und Zeugnisse erneuern zu lassen. — Der Prinz von Preussen hatte unterdess von G.'s Schrift gehört, sie gelesen und Teilnahme für den Verfasser empfunden. Infolgedessen wurde der Wunsch G.'s erfüllt. Er wurde wieder in das preussische Heer als Sekond-Leutnant im 8. Infanterie-Regiment eingestellt (19. März 1842), aber zugleich „beim Grossen Generalstabe zur Dienstleistung kommandiert." So war der junge Offizier wieder auf den Boden gestellt, auf dem er einst zu den höchsten Verdiensten und Ehren emporsteigen sollte. Am 1. April 1843 wurde er in den Generalstab „einrangiert" und am 3. April 1845 zum Hauptmann befördert. Nachdem er sich

noch in demselben Jahre mit Marianne von Frese aus Poggermühlen in Mecklenburg verheiratet und bis zum 27. März 1848 in Berlin gestanden hatte, wurde er nach Magdeburg versetzt, wo bald darauf Moltke als Chef des Generalstabes des IV. Armee-Korps sein Vorgesetzer, aber auch sein Freund wurde. G. war damals 31, Moltke 47 Jahre alt. Dennoch traten beide sich innerlich so nahe, wie es die militärischen Verhältnisse nur immer gestatteten. Indess bald wurden sie getrennt. G. wurde zur „Operations-Division“ des Generals v. Hannecken, mit der er die Unterwerfung Iserlohns herbeiführte, sodann zu dem Truppenkorps (als Generalstabsoffizier der 1. Division) versetzt, welches unter dem Oberbefehl des Prinzen zur Vertreibung der Insurgenten zunächst in die Pfalz, sodann in das Grossherzogtum Baden einrückte (1849). G. nahm an den Gefechten bei Ludwigshafen, Waghäusel, an dem Entsatz von Landau, den Kämpfen an der Murg und im Schwarzwald und endlich an der Zurückführung des Grossherzogs von Baden in sein Land und seine Hauptstadt teil und folgte nach Beendigung des Feldzuges dem Prinzen von Preussen, seinem gütigen Gönner, nach Koblenz. In dessen Gefolge nahm er, nachdem er 1850 Major im Generalstabe geworden, an den Musterungen der Bundestruppen teil, die ihn schon damals seine späteren Gegner kennen lehrten. 1855 zum Oberstleutnant, 1858 zum Oberst befördert, ging er 1860 mit einer Anzahl preussischer Offiziere nach Marokko, um an dem Feldzuge der Spanier gegen den Kaiser Muhamed teil zu nehmen. Durch Erfahrungen bereichert kehrte er 1861 zurück. Der Wunsch, mit dem er seine „Reise- und Lagerbriefe aus Spanien 1863“ in dem Vorworte begleitete: „Möchte uns im Kampfe für König und Vaterland unter den eigenen ruhmreichen Führern recht bald das höchste Glück des Soldaten beschieden sein“, ging bald in Erfüllung. Der dänisch-deutsche Krieg brach an und G., der am 18. Oktober 1861, dem Tage der Krönung König Wilhelms, zum Generalmajor ernannt worden war, übernahm die Führung der 26. Infanterie-Brigade (Regiment 15 und 55). An der Spitze dieser Truppen bestand er die Gefechte vor Düppel, insbesondere bei Satrup und Rackebüll. Schon am 2. April war er bereit gewesen mit seiner Brigade den Uebergang nach Alsen, zu dem er von Anfang an geraten hatte, zu unternehmen. Aber starker Wind und die Wachsamkeit des Feindes zwangen ihn, den Plan aufzugeben. Als er endlich am 28./29. Juni zur Ausführung kam, war es G. beschieden, nicht bloss teil zu nehmen, sondern in ganz besonderer Weise zum Gelingen beizutragen. Bei Kjär warf er die Truppen des dänischen Generals von Bülow zurück, nahm Sonderburg und verfolgte die fliehenden Feinde bis auf die Halbinsel Kekenis. G. hatte sich in diesem Feldzuge hohes Ansehen, besonders bei dem Oberstkommandierenden, dem Prinzen Friedrich Karl, erworben; der König zeichnete ihn durch mehrere Orden aus und verlieh ihm am 21. November 1864 das Kommando über

die 10. Division in Posen unter gleichzeitiger Ernennung zum Generalleutnant. Schon am 31. Mai 1865 jedoch wurde er — offenbar in Rücksicht auf sein bisheriges rühmliches Verhältnis zum VII. Armeekorps — zum Kommandeur der 13. Division in Münster ernannt.

II. Band. Reicher und ergiebiger als für den ersten Teil des Lebens des Generals fliessen die Quellen für diesen Abschnitt. Er führt uns zum Höhepunkt der Entwickelung des tapferen Soldaten und grossen Feldherrn. Die trefflichsten Hilfsmittel sowohl der Kriegsgeschichte als der eigenen Lebenserinnerungen, die uns einen tiefen Einblick in das innere Leben des Helden und Menschen gestatten, standen besonders in den Briefen des Generals an seine Gattin und seine Verwandten zur Verfügung. Man empfindet bei dem Lesen derselben einen wahrhaften Genuss. Nichts vermag das Wesen des ruhmreichen Feldherrn in einem solchen Masse zu erschliessen, als diese redenden Zeugnisse seines geheimsten Denkens und Berechnens, seiner Sorgen und Mühen, aber auch seiner Erfolge und Triumphe. — Die Einteilung des Stoffes ist im zweiten Bande nahezu dieselbe, wie die im ersten: Eine zusammenhängende, übersichtliche Berichterstattung über die Ereignisse, in denen der General mithandelnd auftritt, und daran angeschlossen eine grosse Zahl von Anlagen, besonders von den schon erwähnten Briefen „zur Erläuterung und Vervollständigung“. Zuerst der Krieg von 1866. Das Meiste von dem, was hierzu in der Darstellung der äusseren geschichtlichen Thatsachen beigebracht werden konnte, war sowohl aus den Schriften Goebens als aus dem Generalstabswerke bekannt. Dennoch hat der Verfasser es verstanden durch die Hinzufügung der Goebenschen Ansichten und Urteile auch den bekanntesten Ereignissen eine gewisse neue Erscheinung zu verleihen. — Der mit sehr ernsten Besorgnissen begonnene Kampf war schneller beendet, als zu erwarten war. Er erschien G. wie eine „Vergnügungspartie“. — „Es ist, schreibt er am 28. Juli 1866, ein prächtiger Feldzug gewesen, immer erfolgreich, trotz der grossen Ueberlegenheit, mit der uns der Feind gegenüberstand, und ohne irgend einen Echek unsererseits.“ — Im Juli 1870 hatte G. wie gewöhnlich um diese Zeit Urlaub genommen und sich zu seinem hochbetagten Vater nach Lauenstein in Hannover begeben, als er die Nachricht von der am 15. Juli erfolgten Abreise des Königs Wilhelm von Ems nach Berlin und von dem noch an demselben Tage erlassenen Mobilmachungsbefehl erhielt. Er verliess sogleich Lauenstein, traf am Abend des 16. in Münster ein und fand dort die Kabinetts-Ordre vor, durch welche er für die Dauer des mobilen Verhältnisses zum kommandierenden General des VIII. Armee-Korps ernannt wurde. Am 20. übernahm er dies Kommando, wurde am 26. zum General der Infanterie befördert und brach am 1. August gegen den Feind auf. — Ueber seine Beteiligung an den Kämpfen enthalten besonders

die Briefe anziehende Mitteilungen, die zwar für die Kriegsgeschichte nichts neues an Thatsachen bieten, vieles dagegen, besonders durch die Urteile über die mitwirkenden Persönlichkeiten, in neuem Lichte erscheinen lassen. Nicht ohne Wert für die Kriegsgeschichte sind die gelegentlichen Aeusserungen des Generals über seine Lage, seine Absichten und seine eigenen Leistungen wie die seiner Offiziere und Truppen. Die Bescheidenheit, die Klarheit und die Kraft seines Wesens offenbaren sich bei keiner Gelegenheit mehr als bei den kriegerischen Veranlassungen, wo es ihm selbst vergönnt war, das Höchste zu leisten. Die Schlachten bei Amiens, Bapaume und insbesondere St. Quentin, Kämpfe in denen er selbständig die Oberleitung hatte, erfüllen uns noch einmal mit dem Vollgefühl, welches wir nur bei der Betrachtung der bedeutendsten menschlichen Leistungen empfinden, obwohl derjenige, der am meisten zum Gelingen beitrug, höchst einfach und nüchtern darüber berichtet. Nur wenn er auf seine Truppen zu sprechen kommt, wird er warm. Höchst anziehend sind einige besondere Züge, welche der Verf. aus dem Leben des Generals während dieser Zeit mitteilt. Wenigstens der eine soll hier nicht vergessen werden. Vor der Schlacht von St. Quentin war man im Goebenschen Hauptquartier wegen der möglichen Bewegungen Faidherbes noch in Ungewissheit. Es liess sich in den Mittagsstunden des 16. Januar noch nicht übersehen, ob die Franzosen einen Vorsprung gewonnen hätten oder nicht. Ein Adjutant G.'s, welcher während der Nacht sich stets in der Nähe des Feldherrn befand, erzählt: „In der Nacht vom 16. zum 17. Januar schlief ich in einem an das Schlafzimmer des Oberstkommandierenden anstossendem Gemache (in Amiens). Im matt erleuchteten Zimmer des Generals lagen die Pläne des Kriegsschauplatzes ausgebreitet auf einem Tische. Plötzlich sehe ich die grosse hagere Gestalt des Generals aus dem Bette steigen und nach dem Tische schreiten. Sein Auge sucht einen Augenblick auf den Karten; dann greift er zwischen Daumen und Zeigefinger eine Entfernung vom Massstabe ab, überträgt diese einige Male auf den Plan und spricht dann halblaut die Worte vor sich hin: In drei Tagen hab' ich ihn!" So war es. Am 19. Januar wurde Faidherbe so gründlich geschlagen, dass er mit einem Verluste von 9—10 000 Gefangenen und auf jede Offensive verzichtend sich in die Nordfestungen zurückzog. — G. wurden die höchsten Ehren und Anerkennungen zu teil, über welche sein oberster Kriegsherr verfügte. Für die letzten Kämpfe 1871 erhielt er das Grosskreuz des Eisernen Kreuzes, bald darauf eine Dotation von 600 000 Mark und endlich 1875 den Schwarzen Adlerorden. Nicht lange indes hat er sich aller dieser hohen Auszeichnungen erfreuen dürfen. Am 6. November 1880 erkrankte er in Koblenz, wo er seit dem letzten Feldzuge als kommandierender General des VIII. Armee-Korps lebte, an der Diphtheritis, zu der bald die Kopfrose hinzutrat, und schon am 13. November

endete sein ruhmreiches Leben. — Welche hohe Verehrung und Liebe sich G. auch in der bürgerlichen Bevölkerung der Rheinprovinz erworben hatte, das sprach der Oberbürgermeister Lottner zu Koblenz am 26. September 1884 bei der Enthüllung des Goeben-Denkmals aus: „Schlicht und von rührender Anspruchslosigkeit im bürgerlichen Leben, zärtlicher und treuer Freund aller der Lieben, die ihm nahe standen, barg sein warmes Herz einen Wohlthätigkeitssinn von seltener Grösse. Wie viel Thränen der Not er im Stillen getrocknet, dess sind die Armen unserer Vaterstadt mit heissem Danke eingedenk, und unvergesslich bleibt ihnen die Menschenfreundlichkeit, mit welcher er so mannigfach in Tagen periodisch wiederkehrender elementarer Not und Bedrängnis die Obdachlosen und deren ganze fahrende Habe unter seinem eigenen Dache zu bergen pflegte.“

Berlin. Brecher.

82.

Ilwof, Franz, Die Grafen von Attems Freiherren von Heiligenkreuz in ihrem Wirken in und für Steiermark. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. II. Bd., 1. Heft.) gr. 8°. 216 S. Graz, Styria, 1897. M. 3,40.

Zu den Aufgaben, welche die Historische Landeskommission für Steiermark sich gestellt hat, gehört auch die, zu veranlassen, dass in einzelnen Monographieen die Geschichte der hervorragendsten Adelsgeschlechter des Landes bearbeitet werde. Die erste Publikation dieser Art ist die vorliegende. Sie behandelt ein Adelsgeschlecht, welches nicht nur durch sein Alter und seinen reichen Güterbesitz zu den angesehensten der Steiermark gehört, sondern auch eine Reihe von tüchtigen Männern hervorgebracht hat, die sich um ihr engeres und weiteres Vaterland bedeutende Verdienste erworben haben, welches daher einer solchen monographischen Behandlung besonders würdig erscheinen muss. Als Hauptquellen haben dem Verf. die Schätze des Gräfl. Familienarchivs zu Graz und der öffentlichen Archive ebendaselbst gedient, daneben aber ist auch die einschlägige historische Litteratur in ausgedehntem Maasse ausgebeutet worden. Er hat seine Arbeit so eingerichtet, dass er in den drei ersten Abschnitten die früheren Schicksale des Geschlechtes nur übersichtlich behandelt, in dem vierten und fünften dagegen das Leben und Wirken der beiden Mitglieder desselben, welche im letzten Jahrhundert durch die hohe Stellung, welche sie bekleidet, und die segensreiche Thätigkeit, welche sie entfaltet haben, besonders hervorgetreten sind, in ausführlicher Weise zur Darstellung gebracht hat.

Die Burg Attems liegt in Friaul in der Nähe von Udine. In dieses Land haben im 11. und 12. Jahrhundert die Patriarchen

von Aquileja, die damaligen Herren desselben, zahlreiche deutsche Ritter als Stützen ihrer Herrschaft gezogen und zu diesen gehören auch die Brüder Heinrich und Arbeno, welche 1170 von dem Patriarchen Heinrich II. mit jener Burg belehnt wurden. Heinrich gilt als der Stammvater der Familie, seine Nachkommen vermehrten dort allmählich ihren Besitz, als aber Friaul unter die Herrschaft der Republik Venedig gekommen war, siedelte Friedrich von Attems 1473 nach der benachbarten Grafschaft Görz über und wurde, als diese 1500 nach dem Tode des letzten Grafen in den Besitz Kaiser Maximilians kam, dort dessen Statthalter. Seitdem haben die Attems sich dem Dienst der Habsburger gewidmet. Jakob Adam, der Enkel jenes Friedrich, wurde 1582 von dem Erzherzog Karl von Steiermark an dessen Hof berufen und wurde der Erzieher seines Sohnes, des späteren Kaisers Ferdinand II. Jakob Adams Sohn Hieronymus bekleidete hohe Würden am erzherzoglichen Hofe, erwarb die Herrschaft Heiligenkreuz in Steiermark und wurde 1605 vom Erzherzog Ferdinand in den Freiherrnstand erhoben. Sein Sohn Friedrich wurde 1630 durch Ferdinand als Kaiser Reichsgraf, dessen Sohn Ignaz Maria erweiterte bedeutend den Grundbesitz des Hauses in Steiermark und gründete zwei Fideikommisse für seine Söhne Franz Dismas und Thaddäus. Des ersteren Enkel Ferdinand (1746—1820) ist derjenige, dessen Leben in dem vierten Abschnitt ausführlich dargestellt wird. Er spielte seit 1771 eine hervorragende Rolle als Mitglied des steiermärkischen Landtages und war der Hauptführer der Partei, welche während der Regierung Kaiser Leopold II. den Versuch machte, die ständischen Rechte, welche durch die Reformen Maria Theresias und Josefs II. fast gänzlich unterdrückt waren, wiederzugewinnen. Er setzte es wenigstens durch, dass für Steiermark die Würde eines selbständigen Landeshauptmannes wiederhergestellt und dass die ständische Verwaltung von der des Staates wieder getrennt wurde. Er wurde, nachdem er sich während der Kriegswirren von 1797 und 1800 grosse Verdienste erworben hatte, 1801 von Kaiser Franz zum Landeshauptmann ernannt, welches Amt er bis zu seinem Tode 1820 bekleidet hat. Er hat als solcher teils durch seine umsichtige Thätigkeit in den schweren Kriegszeiten (1805—1815), teils durch den Eifer, mit welchem er in den späteren friedlichen Jahren die Hebung der materiellen und geistigen Kultur des Landes förderte, sich ebenso den Dank der österreichischen Regierung wie der Bewohner des Landes erworben. Insbesondere hat er mitgewirkt bei den Anfängen der Grundsteuerregulierung, der Anlage des Kurortes Sauerbrunn-Rohitsch und der Gründung des Johanneums in Graz. Er ist dabei in enge freundschaftliche Beziehungen zu dem von den gleichen Interessen erfüllten Erzherzog Johann getreten. Von den Briefen, welche dieser an ihn geschrieben hat, sind schon hier einige mitgeteilt, vollständig hat sie der Verf. dann zusammen mit den an seinen Sohn gerichteten

neuerdings an anderer Stelle[1]) veröffentlicht und erläutert. In gleich eingehender und liebevoller Darstellung schildert der Verf. in dem fünften Abschnitt das Leben und Wirken des Sohnes des zuletzt genannten, des Grafen Ignaz Maria, der schon in seinen jüngeren Jahren als ständischer Ausschussrat und Verordneter sich hervorthat, nach dem Tode seines Vaters 1821 dessen Nachfolger als Landeshauptmann von Steiermark wurde und während seiner langjährigen Wirksamkeit in dieser Stellung insbesondere durch seine Fürsorge für das Johanneum und die anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Institute, sowie für die Landwirtschaftsgesellschaft und die von dieser gegründete Feuerversicherungs-Anstalt, ferner zu Anfang der vierziger Jahre durch seine erfolgreichen Bemühungen um die Herstellung einer ganz Steiermark durchschneidenden und dasselbe mit Wien und Triest verbindenden Eisenbahn, sowie durch die Umsicht und Gewandtheit, welche er auch während der Stürme der Jahre 1848 und 1849 bewies, sich die allgemeinste Anerkennung erworben hat.

Durch diese Arbeit, welche sich ebenso durch ihren reichen Inhalt wie durch ansprechende Darstellung auszeichnet, hat sich der Verf. ein neues Verdienst um die Geschichte Steiermarks erworben. Derselben sind eine genealogische Tafel, die Portraits der Grafen Ferdinand und Ignaz Attems sowie ein Register beigegeben.

Berlin. F. Hirsch.

83.

Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Herausgegeben vom Verein „Herold“ unter Leitung von Ad. M. Hildebrandt. Jahrgang XXIV, 441 S. Berlin, Carl Heymann, 1896. M. 8,—.

Der erste Aufsatz von Hermann Hahn ist überschrieben: „Der handschriftliche Nachlass Bernhard Herzogs in der Frankfurter Stadtbibliothek.“ H. zählt die fünf Werke Herzogs, die sich in der Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main befinden, auf und giebt eine Inhaltsübersicht über das Werk, welches die rheinische Ritterschaft beschreibt und das er als eine wichtige Quelle für die Geschichte des rheinischen niederen Adels bezeichnet. Sodann bespricht H. dies Werk und giebt zum Schluss „Einiges über das Leben Bernhard Herzogs“ an.

Ein zweiter Artikel von demselben Verfasser beschäftigt sich mit dem Wappen des Berlewin Zurno, dem der Montfort und dem der Breitenborn.

A. Uhlhorn hat die Wappensiegel des Bischweiler Archives zusammengestellt.

---

[1]) In den „Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark“ Heft XLV (1897).

G. Conrad hat als vierten Artikel einen Aufsatz geliefert mit der Ueberschrift: „Der Reichsburggrafen- und Grafentitel der Dohnas“. Friedrich Barbarossa hat 1152 die Burggrafschaft Domin dem nobilis Henrikus de Rotowe, dem Stammvater der Dohnas, verliehen. Verf. meint, das Wort Burggraf sei eine wörtliche Uebersetzung von comes civitatis. 1648 erhielten Heinrich XII. und Johann Georg, Burggrafen von Dohna aus der schlesischen Linie, von Kaiser Ferdinand III. d. d. Prag 1648 18. März einen Gnadenbrief, in welchem allen Mitgliedern der Familie Dohna der alte Titel „Des Hey. Röm. Reiches Burggrauen und Grauen von Dohna“ bestätigt wurde. Der Grosse Kurfürst erkannte durch Patent d. d. Cleve 1648. 27. Juni die Grafenwürde der Dohna an, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass im Herzogtum Preussen hierdurch nicht der dritte Stand eingeführt werden solle, sondern es bei dem gewöhnlichen Herkommen verbleibe. Wohl auf Grund einer Beschwerde der Dohna wurde von Kurfürst Friedrich III. am 22. Mai / 1. Juni 1688 sowohl der Geheimen Kammer- und Kriegskanzlei, als auch der preussischen Regierung befohlen, nach Massgabe des Kaiserlichen Diploms Burggrafen und Grafen zu Dohna zu schreiben. Seitdem ist in der Titulatur der Dohnas keine Aenderung mehr eingetreten. Die erwähnten Aktenstücke werden nach dem Texte abgedruckt.

Es folgt ein „Verzeichnis der in den Pozeckschen familiengeschichtlichen Sammlungen vorkommenden adligen Namen“, als Fortsetzung zu dem XX. Jahrgang.

Dr. M. Wertner hat einen Aufsatz „Zur Familiengeschichte der Hohenzollern“ geliefert. Er handelt über die Verheiratung des Böhmenkönigs Uladislaus, des Nachfolgers Matthias (Corvinus) von Hunyad auf dem ungarischen Thron. Uladislaus war verlobt mit Barbara von Brandenburg. W. giebt an, dass von der Lösung der Verlobung resp. „Scheidung“ der Verlobten ihm urkundlich nichts bekannt sei. Jedenfalls aber sei Barbara nie mit Uladislaus vermählt gewesen.

Es folgen Mitteilungen aus Stammbüchern, welche sich im Besitze oberlausitzischer Bibliotheken befinden, von Dr. W. Böttcher. Familiennachrichten aus ostpreussischen Kirchenbüchern veröffentlicht Amtsrichter G. Conrad. Ein „Verzeichnis der auf dem Friedhofe zu Görlitz ruhenden Mitglieder nachstehender adliger Familien“ folgt darauf. Inhaltsverzeichnisse der dem Verein „Herold“ zugegangenen Tauschschriften werden sodann mitgeteilt. Dr. G. Schmidt veröffentlicht „Genealogische Kollektaneen“ und Pastor Dr. A. Jakob giebt Berichtigungen und Nachträge zum Stammbaum der Familie von Tettenborn. Alban Freiherr von Dobeneck veröffentlicht einen „Zur Geschichte der Familien von Wolf und von Reichmann“ überschriebenen Aufsatz. Stammbuchblätter aus den genealogischen Sammlungen des Dr. G. Schmidt bilden den Schluss der Veröffentlichungen.

Den Schluss dieses Jahrgangs bildet eine von dem Schriftführer des Vereins „Herold“ Gustav A. Seyler bearbeitete „Systematische Inhaltsübersicht über Jahrgang I—XXIV dieser Zeitschrift.“

Berlin. v. Gruner.

84.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Neue Folge. **Band X.** 8⁰. 683 S. Dazu Inhaltsverzeichnis der Neuen Folge, Band I—X: 82 S. und „Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 17: 100 S. Karlsruhe, J. Bielefelds Verlag, 1895. M. 12,—.

Ueber Plan und Einrichtung der Zeitschrift vergleiche man die Einleitung zu meiner Anzeige des Jahrgangs 1892 in Bd. XXII der „Mitteilungen“ Seite 363.

Beiträge der Gattung I („Darstellungen“ und „Forschungen“) enthält der zehnte Jahrgang folgende:

a) Prof. G. Erler in Königsberg handelt von dem Gutachten des Pfalzgrafen Ruprecht von der Pfalz über die zwischen König Wenzel von Böhmen und König Karl VI. von Frankreich geplante Zusammenkunft in Rheims (1398)[1]), das bald dem Pfalzgrafen Ruprecht III. zugeschrieben wurde (von Pelzel, Th. Lindner), bald seinem 1398 verstorbenen Vater Ruprecht II. (von Höfler, Weizsäcker u. a.), während Wille in den Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein die Frage unentschieden lässt. Indem Erler daran anknüpft, dass in Cornelius Zantfliets Chronik zum Jahr 1398 ein fast gleichlautendes Schriftstück, von einem böhmischen Bischof herrührend, geboten wird, kommt er durch eine prüfende Vergleichung beider zu dem Ergebnis, dass in dem zuletzt genannten die ältere Redaktion zu sehen ist, dass der Verfasser kein deutscher Reichsfürst, sondern ein rechtskundiger Geistlicher ist, der im Lager der römischen Kurie gesucht werden muss. Es entstand in der zweiten Hälfte des Jahres 1397 und hatte den Zweck, „Stimmung gegen Wenzels geplante Annäherung an die französische Politik zu machen.“

b) Prof. A. Holländer in Strassburg liefert mit einem Aufsatz „Hubertus Languetus in Strassburg“ einen Beitrag zur Geschichte der Bartholomäusnacht. Languet, der als Berichterstatter des Kurfürsten August von Sachsen bald nach Melanchthons Tode nach Frankreich ging und bis zur Bartholomäusnacht dort oder wenigstens in der Nähe der französischen Grenze weilte, nahm von Juni 1569 bis Mai 1570 seinen Aufenthalt in Strassburg. Im September 1572 hatte er

[1]) Gedruckt in Martène und Durand, Thesaurus II, 1172 ff.

mit dem dortigen Stadtschreiber Gerbel eine Unterredung über die Vorgänge des verflossenen Monats in Paris, deren Inhalt im Strassburger Stadtarchiv schriftlich niedergelegt ist und von Holländer wiedergegeben wird. Sie zeigt, dass Languet Kunde von dem wahren Hergang der Dinge hatte, und ist für die Geschichte der Pariser Greuel von Wichtigkeit.

c) Zur Geschichte der Burgunderkriege erzählt H. Witte aus dem Kriegsjahr 1475 die Verwicklungen in Lothringen, im Waadtland und Wallis, die Verhandlungen und Rüstungen der Niederen Vereinigung.

d) K. Obser teilt aus dem VIII. Bande der „Historiska Handlingar" Jahrgang 1879 Nr. 3 in deutscher Uebersetzung einen Bericht über Gustav Adolf von Schweden am Oberrhein im Jahr 1620 mit, der aus der Feder eines von dessen Begleitern, des Johann Hand, stammt.

e) Die Wirksamkeit und das Amt der Landvögte im Elsass im vierzehnten Jahrhundert betitelt sich eine Arbeit des Oberlehrers J. Becker in Strassburg. Sie bildet die Fortsetzung seiner 1894 erschienenen Programmabhandlung „Die Landvögte im Elsass von Heinrich VII. bis zur Verpfändung der Reichslandesvogtei an den Kurfürsten der Rheinpfalz." Er will ein möglichst umfassendes Bild von der Thätigkeit der Landvögte im vierzehnten Jahrhundert geben, um eine Vorarbeit für eine vollständige Geschichte der Landvogtei zu schaffen.

f) Prof. Knod in Strassburg stellt die Persönlichkeit des in den „Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis" fünfmal genannten Bernhardus de Baden fest. Er zeigt, dass dies (wie schon Pater O. Ringholz annahm) nicht Markgraf Bernhard der Jüngere (A. Schulte) oder gar zwei Personen, nämlich Markgraf Bernhard der Jüngere und ein sonst unbekannter Bernhard — wie Fester annimmt —, gewesen, sondern damit ein unechter Sohn des Markgrafen Bernhard des Aelteren gemeint sei.

g) Pfarrer Bresch in Mühlbach berichtet über die „Schicksale von Stadt und Thal Münster im Elsass im dreissigjährigen Krieg".

h) Einen Beitrag zur deutschen Lexikographie des Mittelalters liefert F. Joste. Er weist nach, dass Jakob Twingers Vokabular in der Hauptsache ein Plagiat an dem von Fritsche Closener verfassten (erhalten in der Bibliothek des Minoritenklosters zu Freiburg i. Ue.) ist und dass wir in Closener auch den Verfasser des von Diefenbach gepriesenen Vokabulars „Niger abbas" zu sehen haben.

i) Im Anschluss an seinen Aufsatz im IX. Jahrgang der Zeitschrift (vgl. „Mitteilungen" XXIV, Seite 492) sucht E. Waldner mit neuen, wie mir scheint, keineswegs überzeugenden Gründen seine Ansicht zu stützen, dass das Castrum Argentariense =

Horburg sei und dass hier schon zur Römerzeit eine Bischofskirche gestanden habe.

k) Dem bekannten Scheffelschen Liede auf „Ott Heinrich, den Pfalzgraf bei Rheine" verdankt M. Huffschmidts Aufsatz „Otto Heinrich und der Kanzler Mückenhäuser" seine Entstehung. Die Arbeit befriedigt keinerlei geschichtliches Interesse, weshalb man sich billig wundern darf, sie an solcher Stelle zu finden.

l) Oberlehrer Dr. Gfrörer in Kolmar giebt aus Archivalien des Innsbrucker k. k. Statthaltereiarchivs und aus Material, das dem Bezirksarchiv zu Kolmar entstammt, eine etwas rohe Darstellung der trostlosen Zustände, die in der katholischen Kirche im österreichischen Elsass unter dem eifrig katholischen Erzherzog Ferdinand II. (1567—1595) herrschten; dabei fasst er hauptsächlich das von der Landvogtei Ensisheim aus regierte Gebiet ins Auge.

m) H. Ulmann weist gegen H. Baumgarten (Allgemeine deutsche Biographie XXXIV, 456) darauf hin, dass Sleidan nicht durch den Gedanken, der Geschichtsschreiber seiner Zeit zu werden, sich bestimmen liess, im Jahr 1544 den Hof Franz' I. zu verlassen, sondern dass er als französischer Agent damals nach seiner Heimat Deutschland zurückkehrte.

n) R. Fester rechnet heraus, dass Ueberschuldung die Ursache war, weshalb Markgraf Otto von Hachberg, der letzte seines Geschlechts, im Jahr 1415 seine Herrschaften Hachberg und Höhingen an den Markgrafen Bernhard I. von Baden verkaufte.

II. Aus den Beiträgen der zweiten Kategorie, den Quellenpublikationen, hebe ich folgende hervor:

a) Mit dem Abdruck einer Denkschrift des kurpfälzischen Kammermeisters Richard Bachofen vom 11. Februar 1614 mit Beilagen liefert A. Chroust einen Beitrag zur Geschichte der pfälzischen Finanzen.

b) Prof. O. Kunzer in Tauberbischofsheim veröffentlicht aus einem Manuskript der Gymnasiumsbibliothek in Konstanz eine Oratio de rebus gestis Gaeorgii a Freuntsperg Equitis Germani in illius funere habita Mindelhumii. Autore Jo: Gaza. Ihren Wert für die Lebensgeschichte Frundsbergs taxiert der Herausgeber selber mit Recht gleich Null.

c) Aus dem Karlsruher Generallandesarchiv bietet R. Hauck zwei ungedruckte Papsturkunden (Alexanders III. und Innocenz' III.).

d) Briefe des schwäbischen Generalfeldwachtmeisters Notger Wilhelm, Grafen zu Oettingen-Baldern, an seinen Vetter, den Reichshofratspräsidenten Wolfgang, Grafen zu Oettingen-Wallerstein, veröffentlicht von J. Weiss, bringen schätzenswerte Beiträge zur Geschichte des Feldzuges 1688/89 gegen Frankreich.

e) Auf der Grundlage eines Abdruckes, den Leichtlen 1828[1]) veranstaltete, teilt Oberbibliothekar Meisner in Berlin mit sachlichen und sprachlichen Erläuterungen 15 Briefe deutscher Johanniter aus dem sechzehnten Jahrhundert mit.

f) Von Weech beginnt mit Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv den Abdruck einer zwanglosen Reihe von wichtigen Aktenstücken, die er während seines Aufenthaltes in Rom 1893 und 1895 kennen lernte.

III. Unter den Miscellen sei auf Th. Ludwig, Einige unbekannte Konstanzer Chroniken und Bischofsreihen,

A. Cartellieris Beiträge zur kirchlichen Geographie und Statistik (Bischof Nikolaus I. von Butrinto wurde nicht nach Avlona, wie Sommerfeldt meinte, sondern nach Avellino versetzt; Valonea-Balanaio oder Apollonia Syriae der Alten im Ejalet Beirut) hingewiesen.

IV. Neben zahlreichen Litteraturnotizen und der Uebersicht der badischen Geschichtslitteratur des Jahres 1894 von H. Isenbart bringt der vorliegende Band noch ein Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Band I—X von J. Stumpf.

Konstanz. W. Martens.

85.

Mitteilungen vom Freiberger Altertumsverein mit Bildern aus Freibergs Vergangenheit. Herausgegeben von Heinrich Gerlach. 33. Heft. 80 S. 8°. Freiberg i. S., Gerlach'sche Buchdruckerei, 1897. M. 2,—.

Das vorliegende Heft bietet zunächst einen Aufsatz von Heinrich Gerlach „Die Stadt Freiberg in Sachsen, Ursprung und Geschichte derselben bis auf unsere Tage" S. 1—28. Verfasser dieses Aufsatzes hat mit hingebender Liebe ein Menschenalter hindurch sich der Geschichte seiner Vaterstadt gewidmet und beherrscht die Quellen in seltener Weise. So wird dieser Abriss der Geschichte einer der bedeutendsten sächsischen Städte auch ausserhalb des Vereinsgebiets auf Beachtung rechnen dürfen. — Die goldene Pforte am Dom zu Freiberg ist das kunstgeschichtlich bedeutendste Bauwerk des Landes aus dem ganzen Mittelalter, überhaupt eines der edelsten und berühmtesten Werke der gesamten romanischen Bilderkunst des 13. Jahrhunderts. Der Aufsatz Selma Peines „Die goldene Pforte in Freiberg und insbesondere die Deutung

---

[1]) Die Handschrift scheint inzwischen verloren gegangen zu sein.

ihrer Figuren“, dem eine Gesamtansicht der Goldnen Pforte und eine Reihe von Einzelabbildungen beigegeben ist, verwertet die gesamte bisher über diesen Gegenstand erschienene Litteratur, namentlich aber die Arbeiten von Heuchler, Springer, Steche und von Mansberg. Es würde zu weit führen, wollten wir im Einzelnen die Ergebnisse dieser kunstgeschichtlichen Erörterungen hier wiedergeben. Wir bemerken daher nur noch, dass eine Separatausgabe dieser Abhandlung im Verlag der Gerlach'schen Buchdruckerei für 50 Pfg. erschienen ist. Die Freilegung der Goldnen Pforte, die bis zum Jahre 1860 durch die nach dem letzten Stadtbrand von 1484 neuerrichteten Domkreuzgänge verbaut war und im Dunkeln stand, erfolgte 1860/61 durch den Freiberger Altertumsverein, sie wurde vor weiterer Verwitterung durch Einfügung von Isolierplatten in den Untergrund von der aus dem Boden aufsteigenden schädlichen Feuchtigkeit 1891 abgeschlossen und 1892 auf Kosten der Staatsregierung restauriert. Bei der erwähnten Einfügung von Isolierplatten und der gleichzeitigen Erneuerung des gesamten Sockelwerkes machte man die Entdeckung, dass sich hinter der Goldnen Pforte die Ueberreste eines noch älteren, allerdings wesentlich einfacheren, aber ebenfalls grossen Kirchenportals befinden. Die Säulen und Figuren der Goldnen Pforte prangten ursprünglich in bunten Farben und reicher Vergoldung, von der sich noch in unseren Tagen Spuren haben nachweisen lassen.

An Peines Arbeit reiht sich ein Aufsatz des Referenten „Das Gregoriusfest im sächsischen Erzgebirge mit besonderer Berücksichtigung Freiberger Verhältnisse.“ Das Material dazu ist den Ratsarchiven zu Freiberg und Schneeberg, der Arbeit von Spiess „Aberglauben, Sitten und Gebräuche des sächsischen Obererzgebirges“ 1862, namentlich aber einer umfänglichen Sammlung alter Freiberger Gregoriusfestprogramme entnommen, die sich in der Bibliothek des Freiberger Altertumsvereins befindet. Es ist ein interessantes Stück Schul- und Kulturgeschichte, das dieses recht reichhaltige Material darbietet. Was den Zeitgenossen bemerkenswert erschien, die Geschicke des Wettiner Hauses, der Stadt Freiberg und des Bergbaues, das Auftreten eines Kometen und sonstige Erscheinungen der Natur oder allgemeine Thatsachen des Menschenlebens wurden bei diesem Feste dramatisch dargestellt; zahlreiche Proben der bei solcher Gelegenheit gedruckten Verse bieten einen nicht uninteressanten, wenig bekannten Beitrag zur Geschichte deutscher Poeterei. Charakteristisch für das mangelnde Interesse, welches das Scheinwesen des deutschen Reiches in der Bevölkerung erweckte, ist es, dass von all diesen Aufzügen geschichtlichen Inhaltes, von denen uns Kunde erhalten ist, nur ein einziger Deutschland zum Hauptgegenstand hat, wozu 1689, wie die Einladungsschrift erklärt, die „bishero verübten, mehr als barbarischen Proceduren seines internen Nachbars“ Veranlassung gaben.

R. Kade bietet „Neue Nachrichten über Christoph Demantius, Domkantor in Freiberg“ auf Grund der Nachforschungen des jetzigen Zittauer Kantors Paul Stöbr. Den Schluss macht eine Arbeit von O. Lehmann „Das Reisen vor hundert Jahren“, die zwar weder auf Freiberg speziell Bezügliches noch Neues bietet, aber die alten Reisebücher eines Gilbert, Reichard u. a. mit grossem Geschick verwertet.

Marburg. Eduard Heydenreich.

86.

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug. L. und LI. Band. 8°. XIX und 374, XI und 344 S. Stans. Druck von Paul von Matt. In Kommission bei Hans von Matt. 1895, 1896. M. 6,— und 5,60.

Wir begrüssen hier einen alten, lieben Bekannten, der uns schon viel Schönes gebracht hat und auch diesmal wieder eine vortreffliche Studie bietet. Zuerst finden wir solito more die Berichte über Vereinssitzungen, Mitgliederverzeichnisse, Nekrologe etc. Weiter haben wir mit Vergnügen gelesen, dass allüberall zu Ehren des vortrefflichen von Wyss Gedächtnisfeiern veranstaltet worden sind. Dann aber haben wir anzumerken, dass man den Wilhelm Tell retten will. Der Festpräsident Dr. Anton Gerber hielt in der Sitzung vom 17. September 1894 in Altorf einen Vortrag über die Tellfrage, der in erweiterter Form erschienen und von uns früher besprochen worden ist. Die Sache hat insofern Anklang gefunden, als der Beschluss gefasst wurde, darauf zu dringen, dass die Erzählung von Tell wieder in die Schulbücher aufgenommen werde.

Die Hauptarbeit in diesem Bande hat der Oberstleutnant im eidgen. Generalstabe Rudolf von Reding-Biberegg geliefert. Sie ist betitelt: Der Zug Suworoff's durch die Schweiz. 24. Herbst- bis 10. Weinmonat 1799.

Zuerst berichtet der Verf. über die von ihm benutzten Quellen. Die interessanteste derselben ist Nr. 3: Protocolum des löblichen Gotteshauses Mucotatal; geführt von der wohlehrw. Schwester Marie Josepha Waldburga Mohr. Eintragungen vom 27. April bis Ende Wintermonat 1799. Diese Schwester war Vorsteherin des Klosters vom Jahre 1795 (22. Juli) bis zum 22. Oktober 1827; sie ist am 3. August 1828 im 83. Lebensjahre gestorben. Sie lobt die Russen, welche gute Manneszucht gehalten, die Frauenzimmer unbehelligt gelassen und das meiste bar bezahlt hätten. Die Kaiserlichen wären nicht so gut gewesen, die Franzosen aber hätten selten Geld gegeben. (s. S. 337). Darüber werden wir uns nicht wundern, wenn wir bedenken, dass an der Spitze der Franken, wie die Schwester sie immer nennt,

Herr Masséna, der schamlose Dieb, stand, den Napoleon selbst le loup zu nennen pflegte. Man ersieht aus allen den Quellen, dass die Schweizer die Franzosen hassten und am liebsten die Russen hatten. Namentlich machten ihnen die Kosaken auf ihren kleinen flinken Pferden Spass.

Auf S. 25 finden wir ein Bildnis Massénas, welches ihn recht als Wolf charakterisiert, während die Brustbilder der anderen französischen Generale Köpfe zeigen, die meist alle etwas sehr Anmutiges haben. Am ansprechendsten aber ist Suworoffs Portrait, ein prachtvoller Kopf mit mystischen Augen. Zu dem Portrait passt vortrefflich die Schilderung von Suworoffs Einzug in Altorf. (S. 49).

Um 6 Uhr abends desselben Tages (26. Okt.) hält Suworoff von mehreren Hundert Kosaken und vielem Fussvolke begleitet, in phantastischer Kleidung seinen Einzug in Altorf. Er war im Hemde, mit offenem schwarzen Kamisol und an den Seiten offenen Hosen; in der einen Hand hielt er eine Karbatsche, mit der anderen gab er im Vorüberreiten gleich einem Bischofe den Segen und verlangte von dem ihm vor das Haus entgegengehenden Landammann Schmid den Friedenskuss und von dem denselben begleitenden, ehrwürdigen Pfarrer Ringgold den Segen, den er in andächtiger Verbeugung empfing. Sodann hielt er eine Anrede in ziemlich gebrochenem Deutsch, worin er sich als Heiland und Erlöser der Welt verkündete, indem er gekommen, dieselbe von den Ungläubigen und der Tyrannei zu befreien. Er verlangte, geistliche und weltliche Personen sollten das Volk auffordern, sich in Massen zu erheben und mit ihm auf Zürich zu ziehen, um diese Stadt zu deblockieren, worauf Thadeus Schmid mit einem bedenklichen Stillschweigen antwortete.

Am besten ist der Kampf des russischen Generals Rosenberg geschildert, den derselbe als Führer der Nachhut Suworoffs am 30. Herbst- und ersten Weinmonat gegen Masséna bestand. Dieser selbst wäre beinahe gefangen worden. Die Franzosen wurden in die Flucht geschlagen. Da sie aus dem schmalen Mucotatal heraus über die steinerne Brücke flüchteten, wurden sie dort furchtbar mitgenommen.

Band LI enthält nach den Berichten über Mitglieder, Zweigvereine und Sitzungen Urkunden des Stiftes Engelberg als Fortsetzung dessen, was Band XIL S. 262 geboten war. Sie stammen aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Interessant ist die Urkunde 61, denn sie enthält (S. 34 ff.) eine Menge Ortsnamen. Ferner ist Urkunde 182 (S. 152) zu bemerken, in der der Abt Rudolf von Engelberg und der ganze Konvent 2 Eigenleute an das Stift Beromünster abtreten, nämlich Elisabetham uxorem Waltheri dicti Basler et Gertrudim sororem ipsius, filias quondam Arnoldi dicti Thrutmann, ancillas monasterii nostri, cum omnibus liberis generatis aut generandis ab ipsis. Sie erhalten dafür 2 Schuposen Land. Man ersieht daraus, dass auch die Eigenleute

schon Familiennamen führen. Aus mehreren Urkunden geht hervor, dass Engelberg ein armes Kloster war. (Nr. 183).

Die Biographie des Dr. phil. et med. Carl Nicolaus Lang (1670—1741) von Bachmann wird weitere Kreise nicht fesseln. Mediziner und Naturhistoriker werden darin wohl manches finden, was sie gebrauchen können.

Von den kleineren Mitteilungen bietet die über die Dingstätten des Mittelalters, von der die beiden ersten Abteilungen in Band XLII und XLIV stehen, viel Bemerkenswertes.

Schöneberg bei Berlin. Foss.

87.

Freiburger Geschichtsblätter. Herausgegeben vom deutschen geschichtsforschenden Vereine des Kantons Freiburg. 3. Jahrg. 8. XIII, 130 S. Freiburg i. Ue., Verlag der Universitätsbuchhandlung, 1896. M. 3,—.

Nach dem Bericht über das letzte Vereinsjahr und dem Mitglieder-Verzeichnis finden wir zuerst eine sehr klare und gründliche Arbeit von Dr. Karl Holder: Die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern. Die zweite Abhandlung von Albert Buchi behandelt „die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg". Einst haben alemannische Ansiedelungen den ganzen Kanton Freiburg erfüllt und sich bis unter den Jura ausgedehnt, doch dauerte das schwerlich lange, denn seit 500 finden wir schon romanisierte Burgunder westlich von der Saane. — Die erste Anlage Freiburgs c. 1177/78 ist deutsch gewesen, aber schon 1273 ist die Stadt sprachlich gemischt.

Die einzelnen Schwankungen und Verschiebungen der Sprachgrenze kann ich hier natürlich nicht aufzählen, sondern nur das Resultat S. 51 mitteilen.

Da heisst es: 1) die Sprachgrenze im Freiburger Gebiete ist zu ungefähr $^3/_4$ die gleiche wie vor 600 Jahren, 2) die dauernden Verschiebungen sind zu Gunsten des Deutschen erfolgt, 3) das Französische hat seit dem letzten Jahrhundert zwar eine Anzahl Positionen gewonnen, aber keine neuen, sondern nur ehemals romanisches Sprachgebiet zurückerobert.

Die dritte Arbeit, verfasst von Dr. Karl Holder, erzählt einen Rechtsstreit zwischen Strassburg und Freiburg aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und seine Beilegung durch die Vermittelung von Basel. Es handelte sich zunächst um eine Erbschaft, die ein nichtsnutziger Freiburger Peter Herzog in Anspruch nahm. Nachdem dieses saubere Früchtchen, ein notorischer Wucherer, (S. 56) in Freiburg gesessen hatte, war er nach Strassburg gegangen und dort Bürger geworden. Von da aus prozessierte er und bereitete seiner Vaterstadt viel Weitläufigkeiten.

Als vierte Arbeit giebt Albert Buchi Urkunden zur Geschichte des Augustinerklosters in Freiburg. Dies Kloster gehörte zum Orden der Augustiner-Eremiten, ist im 13. Jahrhundert gegründet und 1848 aufgehoben worden. Dann folgen kleinere Mitteilungen und zuletzt eine Bibliographie für das Jahr 1895.

Schöneberg bei Berlin. Foss.

88.

Kwartalnik historyczny. Organ towarzystwa historycznego (Historische Vierteljahrsschrift. Organ des historischen Vereins in Lemberg.) Redigiert von Alex. Semkowicz. X. Band. 8⁰. 948 S. Lemberg, 1896. M. 12,—.

Aus dem reichen Inhalte dieser Zeitschrift heben wir zunächst die grösseren Abhandlungen hervor. A. Prochaska schildert das Verhältnis Polens zu den Kreuzrittern, besonders zur Zeit Lokieteks; doch greift er bis zu den Anfängen der Herrschaft der deutschen Ritter in Preussen zurück und handelt auch über das Verhältnis derselben zu Lithauen (Giedymin). Im Anschlusse an die bekannten Arbeiten von J. Goll über das Verhältnis Kaiser Sigmunds zu Polen während der Jahre 1420 bis 1436, welche in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 15 und 16 erschienen sind, behandelt A. Lewicki denselben Gegenstand, wobei er zu vielfach abweichenden Resultaten gelangt. Der Verf. bezeichnet die Politik Polens gegen Böhmen in jenen Jahren als überaus unehrlich, und zwar sowohl von Seite Jagiellos als auch Witolds. Gegen Goll polemisiert L. unter anderem auch wegen der geringen Beachtung der von ihm publizierten Briefe aus dem Jahre 1428 über die Verhältnisse der Polen zu den Hussiten. Einen Beitrag zur religiösen Bewegung in Polen veröffentlicht L. Finkel, indem er die „Confessio", welche die Reichstagsabgeordneten im Jahre 1555 vorlegten, samt der Erwiderung der Bischöfe auf dieselbe veröffentlicht und über die Genesis derselben handelt. Bisher war dieses Bekenntnis nur in deutschen Uebersetzungen bekannt, welche bald nach dem Jahre 1555 erschienen waren. A. Winiavz schildert auf Grundlage des reichen Urkundenmaterials, welches im XVI. Band der „Akta grodzkie i ziemskie" veröffentlicht worden ist, die Verhältnisse im Sanocker Kreise während der Jahre 1463—1552. Er handelt über den Adel, die Geistlichkeit, die Bürger und Bauern, über die Vermögensverhältnisse, Rechtsverhältnisse u. s. w. Gestützt auf griechische Quellen, schildert J. Fijalek die mittelalterlichen orientalischen Bistümer in Rotrussland und Lithauen. Behandelt wird zunächst die Haliczer Metropolie, welche 1303 entstanden ist; die lithauische entstand etwas früher (1300). Beiträge zur Geschichte der Bresker Union veröffentlicht A. Prochaska. Im Anhange sind einige

Urkunden mitgeteilt. Einen anderen Beitrag zu demselben Gegenstande verdanken wir A. Brückner. Er teilt uns nämlich das Wichtigste aus den alten Streitschriften mit, welche über die Union seit dem Ende des 16. Jahrhundertes von Katholiken, Unierten und Nichtunierten veröffentlicht wurden und besonders in den letzten zwei Jahrzehnten in verschiedeneu Sammelwerken zum Abdruck gelangten. Auf der Grundlage von Berichten und Briefen, welche P. Rembowski unter dem Titel „Dyaryusz wojny moskiewskiej z r. 1634“ herausgegeben hat, handelt V. Czermak über die Belagerung von Smolensk 1633/34. Schliesslich ist noch die Arbeit von A. Winarz über das Erbrecht der Frauen nach dem mittelalterlichen polnischen Rechte zu erwähnen. Von den „Miscellanea“ ist zunächst eine verdienstvolle Mitteilung von A. Hirschberg über die in schwedischen Archiven erliegenden handschriftlichen Materialien zur Geschichte Polens, der Kosaken, der Türken, Siebenbürgens u. s. w. zu erwähnen. Es sind teils Handschriften, welche durch die Schweden aus Polen fortgeführt worden sind, teils wertvolle Berichte der schwedischen Gesandten und andere diplomatische Akten. Berücksichtigt sind das Staatsarchiv in Stockholm, die Bibliothek des Grafen Brahe und die Universitätsbibliothek in Upsala. Einige Briefe der Gemahlin Suleimans I., welche angeblich die Tochter eines Popen aus Rohatyn (Galizien) war, an den polnischen König Sigmund August veröffentlicht S. Askenazy. A. Prochaska bietet einen Beitrag zur Kritik Dlugosz'. Auf Grundlage urkundlicher Nachrichten beweist er, dass dessen angefochtene Mitteilungen über Elisabeth, die dritte Frau Jagiellos, historisch seien. Ueber eine geplante Ansiedelung der Kapuziner in Krakau 1683/85 berichtet J. Fijalek. Im Anhange sind einige Urkunden mitgeteilt. Endlich ist noch die Veröffentlichung eines Abgrenzungsaktes zwischen den Ortschaften Natkowice (jetzt Hnotkowice) und Orzechowce zu verzeichnen. Derselbe ist die älteste bisher bekannte Urkunde, welche uns die inneren Verhältnisse Rotrusslands zur Zeit der Wirksamkeit des ruthenischen Rechtes (tempore juris ruthenicalis) klarlegt. Durch den Akt werden einzelne Irrtümer richtig gestellt, welche bisher betreffs der inneren Verhältnisse in Galizien unter Kasimir dem Grossen verbreitet waren.

Aus dem ferneren Inhalte sind die Nachrufe für Zegota Pauli (1814—1815), den Nestor der polnischen Historiker und Ethnographen, Adolf Pawiński und Sigmund Kaczkowski (1826—1896) hervorzuheben. Ferner enthält der Band ebenso wie die früheren überaus zahlreiche Rezensionen, einen Ueberblick über die Litteratur der allgemeinen Geschichte, eine reiche Zeitschriftenschau, Verzeichnisse von Rezensionen, welche in anderen Zeitschriften erschienen sind, endlich Mitteilungen aus den Sitzungen des historischen Vereins. Sorgfältig gearbeitete Indices erleichtern den Ueberblick über den reichen Inhalt.

Czernowitz. R. F. Kaindl.

89.

Jahrbuch des Bukowiner Landes-Museums. Herausgegeben vom Redaktions-Comité des Vereins. I—IV. 8°. SS. 82 und 122 und 145 und 140. Czernowitz, Selbstverlag des Museums, in Kommission bei H. Pardini, 1893—1896. Preis jedes Bandes 1 Gulden.

Am 21. Februar 1892 hat sich in Czernowitz, nachdem mehrere Jahre früher das seit 1863 bestehende Museum und der dasselbe seit 1871 unterstützende Serether Musealverein eingegangen waren, ein neuer Landesmuseums-Verein gebildet. Seine Aufgabe ist „die Hebung und Erweiterung der Landeskunde in archäologischer, allgemein geschichtlicher, kunsthistorischer, ethnographischer und naturhistorischer Beziehung“. Zur Erreichung dieses Zweckes soll in erster Linie das am 14. Mai 1893 eröffnete Bukowiner Landesmuseum dienen. Dasselbe weist infolge der regen Teilnahme an demselben und durch die Verbindung mit den Sammlungen des alten Museums und des rumänischen archäologischen Vereins eine verhältnismässig immerhin schon recht ansehnliche Sammlung auf. Am Schlusse des Jahres 1896 umfassten nämlich die Sammlungen im Ganzen rund 1700 archäologische, kunsthistorische, ethnographische und naturhistorische Objekte, ferner Urkunden, Schriften und dergleichen; dann 1440 Münzen und Geldnoten und endlich eine vollständige österreichisch-ungarische Briefmarken-Sammlung. Grosse Verdienste um das Museum hat sich der Direktor der Czernowitzer Gewerbeschule C. A. Romstorfer erworben. Im Jahre 1893 wurde auch sogleich mit der Herausgabe des Jahrbuches begonnen, von dem bisher vier Jahrgänge 1893—1896 vorliegen. Der Inhalt derselben darf mit Rücksicht auf den beschränkten Mitarbeiterkreis als ein reichhaltiger bezeichnet werden. In passender Weise eröffnet Kustos Dr. Polek den ersten Band mit einem „Rückblick auf die Forschungen zur Landes- und Volkskunde der Bukowina seit 1773“. Er schildert in demselben die allmähliche Entwickelung der landeskundlichen Forschung. Bezüglich der historischen Arbeiten ist zu betonen, dass vor der Eröffnung der Czernowitzer Universität im Jahre 1875 vorzüglich nur Finanzrat Franz Adolf Wickenhauser († 1891) auf breiterer Grundlage geschichtliche Studien über die Bukowina betrieben hat. Seither haben insbesondere einige Professoren, Beamte und Studierende der Universität diese Studien in einen ganz besonderen Aufschwung gebracht. Ausser diesem Rückblick bietet dieser Band eine kunsthistorische Studie von Professor E. Maximowicz „Der Christustypus in der byzantinischen Kunst, in besonderer Berücksichtigung der heimischen Kirchenmalerei“. Ferner veröffentlichte Polek ein „Ortschaftsverzeichnis der Bukowina aus dem Jahre 1775“, das einer Denkschrift General Spléný's, des ersten österreichischen Landesverwesers in der Bukowina, entnommen ist. Gleichzeitig hat Polek

diese Denkschrift selbst unter dem Titel „General Splény's Beschreibung der Bukowina" publiciert. Direktor C. A. Romstorfer hat in diesem Bande alle seit 1863 in den „Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale" erschienenen Berichte und Mitteilungen über die Bukowina verzeichnet und, insofern sie nicht einen zu grossen Umfang hatten, wieder abgedruckt. Da auch die dazu gehörigen Illustrationen beigegeben sind, so ist diese Publikation sehr wertvoll. Kaindl schildert das Verhältnis der Wiener Anthropologischen Gesellschaft zur Bukowina und giebt Beschreibungen jener prähistorischen Gegenstände aus der Bukowina, die sich 1893 im k. k. naturhistorischen Museum zu Wien befanden. Ferner bietet derselbe eine kurze historische Darstellung über das ehemalige Bukowiner Landesmuseum, den Serether Museumverein und das Münzen- und Antiquitätenkabinet an der Universität Czernowitz, also jener Institute, deren Nachfolger das neue Museum geworden war, oder die neben demselben weiter wirken sollen. Schliesslich bietet noch der erste Jahrgang eine archäologische Skizze von Professor W. Schmidt „Zwei Kreuze".

Den zweiten Band eröffnet eine Abhandlung Polek's über die ehemalige „russische Münzstätte in Sadagura". Sadagura ist ein Marktflecken nördlich von Czernowitz. Hier hatte der russische General Gartenberg, nachdem die russischen Truppen 1769 die damals noch zur türkischen Provinz Moldau gehörige Bukowina besetzt hatten, im Jahre 1770 eine mit einer deutschen Ansiedelung verbundene Münzstätte errichtet, welche die russischen Truppen mit dem nötigen Gelde in kurzem Wege versehen sollte. Vier Jahre später ging die Münzstätte ein und das Land kam an Oesterreich, Kustos J. Szombathy gibt einen Bericht über seine im Auftrage der Wiener Anthropologischen Gesellschaft im Jahre 1893 erfolgten ersten grösseren prähistorischen Ausgrabungen in der Bukowina. Kaindl veröffentlicht, um die Geschichte jener Institute zu vollenden, die mit dem Landesmuseum in Verbindung stehen, eine kleine Mitteilung über den rumänischen archäologischen Verein in der Bukowina. W. Schmidt bietet einen Aufsatz „Eine moldauische Sturmfahne 300jähriger Vergangenheit". Besonderes Interesse beansprucht Polek's Arbeit über die Anfänge des berühmten k. k. Staatsgestütes in Radautz. Dasselbe hat sich aus dem seit 1774 bestehenden „Remonteneinkaufs-Kommando" entwickelt; es hatte seinen Sitz zunächst in Kotzman, dann (seit 1781/82) in Waszkoutz am Pruth, worauf es 1812 nach Radautz übertragen wurde. Romstorfer stellt aus den Mitteilungen der Zentralkommission die Arbeiten für 1893 zusammen.

Der dritte Band bringt zunächst einen kurzen Aufsatz über die Grenzregulierung der Bukowina zur Zeit der Vereinigung mit Oesterreich von Professor Dr. Werenka. Romstorfer ist wieder mit zwei Arbeiten vertreten. Er handelt nämlich über

ältere, zum Teil prähistorische Befestigungs-Anlagen in der Bukowina, und setzt seine Notizen aus den Mitteilungen der Zentralkommission fort. Ferner berichtet Szombathy über die Ergebnisse der Fortsetzung seiner prähistorischen Arbeiten während des Sommers 1894. Von besonderer Bedeutung ist Polek's auf reicher urkundlicher Grundlage beruhende Arbeit über Josephs II. Reisen nach Galizien und der Bukowina und ihre Bedeutung für die letztere Provinz. In dieser hielt sich Kaiser Joseph zweimal auf: 1783 und 1786; beidemal war sein Aufenthalt von durchgreifenden Verfügungen über die Verwaltung des Landes begleitet.

Auch im vierten Bande findet sich zunächst eine Arbeit über Joseph II. in seinem Verhältnisse zur Bukowina. In derselben schildert Kaindl auf Grundlage der neuesten Forschungen den Anteil des grossen Kaisers an der Erwerbung der Bukowina für Oesterreich und an ihrer Organisation, ferner werden die Verdienste des Kaisers um die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, um das Schulwesen, die Kolonisation, den Bauernstand und die Verwaltung der Bukowina dargestellt. Professor J. Fleischer handelt über die Belagerung der Burg von Suczawa durch Georg Stefan im Jahre 1653 und über die Münzstätte von Suczawa, dem ehemaligen Sitz der moldauischen Fürsten. P. Reinecke bespricht die im Bukowiner Landesmuseum befindlichen skythischen Bronzealtertümer (Spiegel, Pfeilspitzen), wozu übrigens Kaindl's Ausführungen in seiner Geschichte der Bukowina I, 2. Auflage (Czernowitz 1896) S. 14—18 zu vergleichen wären. Polek schildert auf breiter urkundlicher Grundlage die Ansiedelung der Lippowaner in der Bukowina, welche Studie die fast gleichzeitig erschienene Arbeit von Kaindl über das Entstehen und die Entwickelung der Lippowanerkolonien (Wien 1896) in manchen Punkten ergänzt und andererseits durch sie ergänzt und fortgeführt wird. Schliesslich stellt auch in diesem Band Romstorfer die Berichte aus den Mitteilungen der Zentralkommission zusammen.

Czernowitz. R. F. Kaindl.

90.

Kaindl, Professor Dr. Friedrich Raimund, Geschichte der Bukowina. Dritter Abschnitt. Die Bukowina unter der Herrschaft des österreichischen Kaiserhauses (seit 1774). Festschrift zum fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät Franz Josef I. Mit den Porträten Ihrer Majestäten Kaiser Franz Josef I., Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Franz Josef II., ferner 10 Abbildungen im Text. 8⁰. 79 S. Czernowitz, Universitäts-Buchhandlung H. Pardini.

Die erste Abteilung dieser Geschichte der Bukowina umfasst die ältesten Zeiten bis 1342, die zweite handelt von den Jahren

1342 bis 1774, und nunmehr liegt der dritte Teil vor, welcher die Zustände und Verhältnisse dieses Landes seit der Vereinigung mit dem österreichischen Kaiserstaate bis in die Gegenwart darstellt. Der Verf. sagt im Vorworte, dass er damit eine Arbeit beschliesse, welche ihn durch mehr als ein Jahrzehnt beschäftigt habe, nennt sie bescheiden dennoch nur den ersten Versuch dieser Art und bedauert, dass nur für wenige der darin behandelten Gegenstände genügende, zusammenfassende Arbeiten vorlagen.

In fünf Kapiteln werden die Besetzung der Bukowina durch Oesterreich, die Organisation der politischen Verwaltung, die kirchlichen Verhältnisse, Volksbildung und Schulwesen, die Grundbesitzverhältnisse, die materielle Kultur und die Entwickelung der Bevölkerung in belehrender und anregender Weise dargelegt. Es sind also nicht die äusseren Verhältnisse des Landes, sondern die inneren Zustände, welche K. in ihrem Verlaufe und ihrer Entwickelung schildert, was um so erfreulicher ist, als die Geschichtswissenschaft eben jetzt, mehr als je vordem, gerade diesen Seiten des Volks- und Staatslebens ihre Aufmerksamkeit zuwendet.

Aus dem reichen Inhalte der vorliegenden Schrift wollen wir nur noch einiges wenige hervorheben, um zu zeigen, welche gewaltigen Kulturfortschritte die Bukowina gemacht, seit sie unter des österreichischen Kaiserstaates Herrschaft steht. 1774 hatte sie 75 000, jetzt hat sie 650 000 Bewohner; als sie in österreichischen Besitz überging, wurden in ihr an Weizen, Korn, Gerste und Hafer kaum 4000 Metzen (= 2440 Hektoliter) angebaut; zur Branntweinerzeugung wurde Getreide aus Podolien eingeführt; nur Mais wurde in grösseren Mengen gebaut, weil dieser, wie heute, das Hauptnahrungsmittel bildete. Die Felder wurden insgesamt sehr schlecht bestellt und nicht gedüngt; statt des Dreschens war zum Teil auch noch das Austreten der Körner durch Ochsen üblich. Im Jahre 1820 betrugen die Aecker und Gärten in der Bukowina 190 000, im Jahre 1891 über 300 000 ha. — Aehnlich sind die Fortschritte in Viehzucht, Forstwirtschaft, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr. Erst unter österreichischer Herrschaft wurden ordentliche Strassen und Brücken hergestellt, deren das Land bei der Besitznahme fast völlig entbehrte. Im Jahre 1892 umfassten die Strassen der Bukowina über 3988 Kilometer. Auch die Flüsse sind erst in der österreichischen Zeit zum Teil flössbar gemacht worden. Seit dem Jahre 1865 hat der Bau von Eisenbahnen begonnen und gegenwärtig (1897) haben sie eine Gesamtlänge von 345 Kilometer.

Als die Bukowina an Oesterreich kam, war die Volksbildung daselbst gleich Null. „Der Edelmann sowohl als der geistliche Stand hat fast gar keine Studien oder sonstige Education und der Bauernstand ist folglichen um so roher“, heisst es in dem Berichte eines österreichischen Regierungs-Kommissärs aus

dem Jahre 1775. Von den Bojaren war Basil von Balschs „der einzige sowohl von geistlichem als weltlichem Stand, der andere als die wallachische Sprache erlernt hatte und auf die Rechten und Wissenschaften sich verlegte“. Viele von den andern Adeligen konnten nicht lesen und schreiben. Die Geistlichen mussten noch gegen Ende der moldauischen Regierung durch Drohungen zum Lesenlernen gezwungen werden.

Gegenwärtig befinden sich in der Bukowina 335 Volksschulen; an 110 derselben wird Wiederholungsunterricht erteilt; 70 % der schulpflichtigen Kinder erhalten öffentlichen Unterricht; ferner besitzt die Bukowina eine höhere Töchterschule in Czernowitz und Fortbildungskurse für Mädchen an drei anderen Orten, eine Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, drei Gymnasien, eine Realschule, eine landwirtschaftliche Lehranstalt, eine Staats-Gewerbeschule und seit 1875 die Universität zu Czernowitz.

Schon diese wenigen Daten zeigen, welcher Segen der fernen Bukowina durch die Aufnahme in den Verband der österreichischen Monarchie in der relativ kurzen Zeit von 120 Jahren zu teil wurde.

Graz in Steiermark. Franz Ilwof.

91.

Krones, Franz von, Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise im Herbste 1896 mit einem Anhange von Urkunden-Regesten und Auszügen samt Erläuterungen. 8°. 41 S. Graz, Selbstverlag der historischen Landeskommission, 1897.

Zwiedineck, Hans von, Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloss Feistritz bei Ilz. I. Teil. 8°. 113 S. Graz, Selbstverlag der historischen Landeskommission, 1897.

Auch unter dem Titel: Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark. III. IV.

Ueber die Gründung und das bisherige Wirken der historischen Landeskommission für Steiermark und über die Hefte I und II ihrer „Veröffentlichungen“ wurde in diesen „Mitteilungen“ (XXV, 246—249) Nachricht gegeben.

Im III. Hefte berichtet Kr. über seine Forschungen nach Materialien zur Geschichte der Steiermark in den fürstlich Schwarzenbergischen Archiven zu Wittingau und zu Krumau, im Landes- und im Musealarchive zu Linz und im Archive der Stadt Steier und bringt aus denselben Urkunden-Regesten und Auszüge mit Erläuterungen, welche die Jahre 1379—1609 betreffen.

Das IV. Heft enthält ein ausführliches Verzeichnis aller jener Archivalien, welche sich ehemals in dem gräflich Breuner'schen Archive zu Ehrnau im Liesingthale in Obersteiermark befanden und nach dem 1827 erfolgten Tode des letzten Breuner steierischer Linie, Karl Maria, durch dessen Schwester Maria Theresia ver-

ehelichte Gräfin von Lamberg in das Schloss Feistritz bei Ilz in der östlichen Steiermark gebracht wurden. Diese Urkunden und Akten gehen bis vor das erste Auftreten der Breuner (14. Jahrhundert) in Steiermark zurück. Während die Urkunden für die Besitzverhältnisse sowie für Familien- und wirtschaftsgeschichtliche Studien von Bedeutung sind, enthalten die Briefe und Spezialsammlungen wichtige Beiträge zur Geschichte der Verwaltung in Steiermark in der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Das vorliegende Heft bringt Auszüge und Regesten aus Urkunden, Aktenstücken und Briefen, die freiherrliche und gräfliche Familie Breuner und ihren steierischen Besitz betreffend (ehemals Ehrnauer Archiv) und zwar a) Urkunden, Besitz- und Familienakten (1370—1827); b) Briefe, politische und administrative Aktenstücke (1590—1796) und c) Spezial-Sammlungen und Aktenstücke. — Ein ausführliches Register erleichtert die Benützung dieser für die Geschichte der Steiermark wertvollen Arbeit.

v. Zwiedineck verspricht die Fortsetzung dieser Mitteilungen aus dem Feistritzer Archive, welche zumeist die Kenntnisse von jenen Familien zu vermehren geeignet sind, die sich im Besitze dieser Herrschaft befunden haben. So haben sich Materialien aus der Zeit der Mindorfer (1508—1648) erhalten; während derselben sind auch zahlreiche Eibiswalder und Schrottenbacher Aktenstücke in ihren Besitz gelangt, von welchen besonders die auf die Reformation und Gegenreformation bezugnehmenden allgemeines Interesse beanspruchen dürften. Von der Familie Lamberg finden sich sehr schätzenswerte Korrespondenzen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die nicht nur das soziale Leben in Steiermark, sondern auch die Verhältnisse am Wiener Hofe und im Reiche beleuchten werden.

Gleichzeitig mit diesen Heften wurde der V. Jahresbericht der historischen Landeskommission für Steiermark (April 1896 bis Juni 1897) ausgegeben. Wir erwähnen ihn hier wegen des Anhanges, der ihm beigeschlossen ist. Dieser enthält: I. einen Bericht über eine im August unternommene Studienreise nach Wien von Professor Dr. J. Loserth, welcher ein Verzeichnis von im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive befindlichen Akten enthält, die steiermärkischer Provenienz sind und vornehmlich das 16. Jahrhundert, also Reformation und Gegenreformation, betreffen; II. „Das fürsterzbischöfliche Archiv in Salzburg“ von Professor Dr. A. v. Luschin, Verzeichnisse von Akten, die Diöcese Seckau betreffend; III. eine Zuschrift der historischen Landeskommission an das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien mit dem Antrage zur Bildung einer Kommission und zur Aufbringung der Geldmittel zur Herausgabe der Korrespondenzen österreichischer Staatsmänner des 17. und 18. Jahrhunderts.

Graz in Steiermark. Franz Ilwof.

92.

Niederlausitzer Mitteilungen. Zeitschrift der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde. Herausgeg. im Auftrage des Vorstandes. III. Band, 3.—8. Heft. 8°. 289 S. Guben 1893/94; IV. Band, 1.—8. Heft. 8°. 492 S. Guben, 1895/96. A. König.

Die Worte, welche der Ehrenvorsitzende der anthropologischen Gesellschaft zu Berlin, Professor R. Virchow, am 17. November 1894 in öffentlicher Sitzung aussprach, sind ein erfreuliches Zeichen der Anerkennung für die erfolgreiche Wirksamkeit der „Niederlausitzer Gesellschaft". „Diese hat sich, erklärt er u. a., als die kräftigste und stärkste unter allen den Lokalgesellschaften erwiesen, welche durch unsere Anregung zu stande gekommen sind . . . Sie hat so erfolgreich gearbeitet, dass sie für die gesamte Landschaft als ein massgebender Faktor in der Altertumsforschung anerkannt wird." Auch der Inhalt der dem Ref. jetzt vorliegenden Hefte bestätigt von neuem fast durchgängig dies günstige Urteil eines Fachmannes.

Der III. Band, 3. Heft enthält: „Verzeichnis vorgeschichtlicher Funde aus dem Kreise Spremberg". — W. Lippert, „Sprembergs Ueberfall durch die Schweden 1642", mit einigen Urkunden aus dem Dresdener Staatsarchiv. — Fahlisch, „Zur Namendeutung der Spreewaldstädte Lübben und Lübbenau": Mehrfache Deutungen sind bisher versucht worden; wahrscheinlich ist die Ableitung von hlubina, die Tiefe, da das alte Lübben in der Spreeniederung zwischen dem heutigen Lübben und Lübbenau erbaut war. Doch ist dieser Aufsatz durchsetzt von naiven Anschauungen einer laienhaften Sprachforschung, welche die Redaktion im Interesse des wissenschaftlichen Charakters des Ganzen sorgfältig von ihren Veröffentlichungen fern halten müsste. Es folgt ein „Litteratur-Bericht über ausführliche und kürzere Mitteilungen betreffend Altertümer und Geschichte der Niederlausitz" bis zum 30. Juni 1893, fortgesetzt im 7. Heft bis zum 31. Dezember 1893 und im IV. Band, S. 433 ff. bis Dezember 1896. — Schlobach, „Ueber die Niederlausitz im 16. Jahrhundert" nach Aufzeichnungen Michael Frank's, nachherigen Pastors in Reibersdorf bei Zittau. — Gander, „Münzfund aus Möbiskrug, Kreis Guben".

4. Heft: In dem Aufsatz: „Römische Münzen aus der Niederlausitz" giebt Jentsch ein Gesamtverzeichnis der Niederlausitzer Funde römischer Münzen nach Fundorten und Stücken, die uns die lückenlose Reihe der Regenten von 50 bis 280 n. Chr. vergegenwärtigen, namentlich aus dem 3. Jahrhundert, ein Beweis des damaligen regen Verkehrs der Germanen mit dem Süden.

Auf Grund näherer Untersuchung kommt Lippert: „Der angebliche Friede zwischen Brandenburg und

Böhmen 1345" zu dem Ergebnis, dass die in viele Geschichtsbücher übergegangene Nachricht von einem Friedensschluss in Spremberg falsch sei; es war nur ein Waffenstillstand, der durch Bevollmächtigte am 15. August 1345 zu Guben abgeschlossen wurde. In einem weiteren Aufsatze: „Graf Günther von Schwarzburg-Wachsenburg, Herr zu Spremberg, und die andern gleichzeitig in der Mark auftretenden Schwarzburger" sucht derselbe Verfasser die einzelnen Personen zu bestimmen und auseinander zu halten. Recht lesbare Erinnerungen aus dem Dorf- und Gymnasialleben seiner Jugend bietet Schlobach in seinen „Eindrücken von dem Leben in Sorau zu Anfang des 19. Jahrhunderts". Endlich werden Sagen und Gebräuche von W. v. Schulenburg mitgeteilt.

5.—7. Heft: Lippert, „Die Fortführung des Markgrafentitels von Brandenburg und Lausitz durch die oberbairischen Wittelsbacher". Urkundlich erwiesen ist, dass der markgräflich-brandenburgische Titel im wittelsbachischen Hause auch von Gliedern der oberbaierischen Linie Ludwigs des Aelteren ständig fortgeführt wurde bis 1369, der Markgrafentitel der Lausitz dagegen unter Meinhard 1362 geschwunden ist. — Kleinere Aufsätze sind: „Aus J. G. Stephanis Sammelwerk über 500 gelehrte Gubener". Mitgeteilt von Jentsch, mit Fortsetzung in Band III, 8. Heft. — Schlobach, „Aus der Endperiode der vorreformatorischen Zeit". — Wehrmann, „Zur Hochzeit des Rektors Paul Treskow in Guben". — Schmidt, „Die Landrichter und Gerichtsassessoren der Niederlausitz aus der Zeit von 1630—1750." — Küster, „Gerichtshalter- und Gutsunterthanen-Eide im 18. Jahrhundert", aus dem Archiv des Rittergutes Haus Falkenberg, Kreis Luckau (Eid des Gerichtshalters, Unterthanen-Eid, Eid des Schenkens, wegen der Beherbergung der Reisenden und wegen der Tranksteuer, Eid des Holzaufsehers, der Richter und Schöppen, des Schäfers, des Salzschenkers, des Brauers, des Schulgeldeinnehmers, des Dreschers und des Säers). — Auf dem Gebiete der deutschen Dialektforschung bietet Kupka einen höchst beachtenswerten Beitrag in seiner Arbeit: „Die Mundart des Kreises Guben", 1. Abschnitt: Vokalismus, wobei als charakteristisches Merkmal der behandelten Mundart sich der umfangreiche Gebrauch dunkler Vokale und Diphthonge ergiebt. Im Anschluss hieran finden sich als Beispiele wiederum einige „Dialektproben" (Fortsetzung von Band II, S. 351). — Kleinere Mitteilungen und Fundberichte beschliessen das Heft.

Das 8. Heft bringt die Fortsetzung der Arbeit von Kupka: „Die Mundart des Kreises Guben", 2. Abschnitt: Konsonantismus. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Dialekt ein mitteldeutscher ist, der neben hochdeutschem Vokalsystem

einen niederdeutschen Einflüssen unterstehenden Konsonantismus zeigt. Dem Mangel an Beweglichkeit des Dialektes ist vielleicht das gänzliche Fehlen ausgesprochen mundartlicher Poesie zuzuschreiben; der Vokabelschatz ist ganz gering. Es folgen dann kleinere Beiträge: Lippert, „Zur Geschichte von Forst im 14. Jahrhundert“; Stephan, „Urnenfunde aus der Umgegend von Finsterwalde“ (mit einer Lichtdrucktafel); Busse, „Gräberfelder im Gubener Kreise“ und Jentsch, „Das Gräberfeld bei Jaulitz, Kreis Guben“.

IV. Band, 1.—4. Heft: Jentsch, „Das Gräberfeld bei Sadersdorf, Kreis Guben, und andere Niederlausitzer Fundstellen der La Tène- und der provinzialrömischen Zeit“. In diesem Aufsatz (S. 1—142) zeigen sich von neuem die Vorzüge der Arbeiten dieses gediegenen und kenntnisreichen Forschers, Gründlichkeit in der Beobachtung und Durchforschung der Einzelheiten und vorsichtiges Masshalten in seinen zusammenfassenden Schlüssen auf die Allgemeinheit, die sorgfältig die naheliegende Gefahr vermeiden, bei dem Dunkel der prähistorischen Vergangenheit sich in phantastische Hypothesen zu verlieren. Die provinzialrömische und namentlich die La Tène-Kultur war in der Niederlausitz vor 20 Jahren in Funden sehr spärlich vertreten, und erst neuerdings ist diese Lücke nach der Durchforschung des vorgeschichtlichen Friedhofes in der Sadersdorfer Heide, Kreis Guben, und anderer Fundstätten ausgefüllt worden, so dass nach den reichhaltigen und von Jentsch eingehend geschilderten Ergebnissen der einzelnen Gräber (in Sadersdorf allein 68 Gräber) ein einigermassen anschauliches Kulturbild jener Zeit entworfen werden kann. So ist durch die glückliche Lösung einzelner Fragen das Dunkel, welches über dem Bilde der Niederlausitz in den Jahrhunderten um den Beginn unserer Zeitrechnung noch bis vor kurzem lag, nicht unwesentlich gelichtet worden. Aus der Art der Funde zu schliessen, würde der La Tène-Einfluss für diese Gegend von 150 v. bis 50 n. Christo und in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm die provinzialrömische Periode bis c. 300 nach Christi gedauert haben. Die weitere Frage, welche Stücke unter den Funden Einfuhrartikel, welche einheimische Erzeugnisse bilden, lässt sich für die einzelnen Gegenstände und Fundgruppen nicht entscheiden. „Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird man bei besonders geschmackvoll und fein ausgeführten Arbeiten und auch bei leicht transportierbaren Stücken wie Perlen auf Handelsware aus dem Süden schliessen dürfen, andererseits bei plumpen Nachbildungen charakteristischer Stücke auf das Gegenteil.“ Die Einfuhr der ersteren fand wahrscheinlich aus dem Nordosten, aus der Gegend der unteren Weichsel, statt, möglicher Weise zum Teil auch aus dem Südosten. — Böttcher, „Neue vorgeschichtliche Funde von Zauchel und Datten, Kreis Sorau“. — Einen Beitrag

zur Kulturgeschichte des wendischen Landvolkes giebt Tschirch, „Ein Niederlausitzer Geisterseher", Visionen eines wendischen Knechtes von 1615, die in anschaulicher Weise die Stimmungen, Wünsche und Gedanken der wendischen Bauern in der Nähe von Lübben (Erleichterung der Frohnden des gedrückten, leibeigenen Landvolkes, Rückgabe der Schuldpfänder, in der Stadt Herabsetzung der Lebensmittelpreise, Verwirrung wegen der Gregorianischen Kalenderreform) wiedergeben, ein zahmer Nachklang der Bundschuhpredigten im friedlichen und fügsamen Wendenvolke der Niederlausitz. — Lippert, „Zur Geschichte von Spremberg und Pförten 1744 und 45". — Einen eigentümlichen Einblick in die Ohnmacht der damaligen Justizbehörden gewährt der Aufsatz von v. Zeschau: „Ein Blick in die Justizpflege des 16. Jahrhunderts", nach archivalischen Quellen. „Gewalt ging hier vor Recht! Auf Seiten des Schuldners Gewaltthätigkeit gegen die Gläubiger, den Anordnungen der Behörden gegenüber passiver Widerstand von seiten eines Mannes in Acht und Aberacht". — Von demselben Verfasser rührt noch her: „Die Herren von Czeschaw auf Herrschaft Amtitz" und „Beitrag zu den Personalien der im öffentlichen Dienste des Markgraftums Niederlausitz thätig gewesenen Männer". — Es folgt: „Abkunft und Bedeutung der Ortsnamen des Kalauer Kreises" von Siehe; „Drei neuentdeckte Steinkreuze in der Niederlausitz" von Behla und Bericht über die 10. Hauptversammlung von Weineck, aus der die anregenden Vorträge von Böttcher, „Ueber die vorgeschichtlichen Ansiedelungen im Sorauer Kreise, ihre Kulturperioden und Kulturreste" und Feyerabend, „Die älteste Besiedelung des Neissethales in der Gegend von Görlitz" hervorzuheben sind. Vier Bildertafeln erläutern das in diesem Hefte Gesagte.

Heft 5 und 6 bringt zunächst drei kleinere Arbeiten von Jentsch: „Vorslavische Wohnreste bei Atterwasch, Kreis Guben"; „Aus dem Gräberfelde bei Gross-Teuplitz, Kreis Sorau" und „Der Rundwall bei Trebitz, Kreis Lübben i. L." — Böttcher, „Ein alter Taufstein an der Kirche in Nossdorf, Kreis Sorau". — Werner, „Gubens Schule und Kirche in ihrem Verhältnis zu einander", schildert die geistliche Schulaufsicht seit 1542. — Hohlfeld, „Blicke in die drei ältesten Teile des Kirchenbuches zu Forst in der Lausitz". — Recht interessant ist der folgende Aufsatz von Gander, „Zu dem Kapitel der Volksheilkunde". Nur schwer entschliesst sich der Landmann der Niederlausitz, Hilfe bei einem wissenschaftlich gebildeten Arzt zu suchen, und greift lieber zu den uralten, ererbten Volksheilmitteln oder, da er noch immer in dem Aberglauben befangen ist, dass Krankheiten einem Menschen auch durch Hexen und Zauberer aufgehalst

werden können, zu der sogenannten Sympathie. Der Verf. führt eine ganze Reihe derartiger Mittel an, die gegen allerhand Schmerzen, Fieber, Blutungen, Feuer, Würmer u. a. angewendet werden.

Im 7. Heft bespricht Weineck „Den Straupitzer Eisenfund" und gelangt nach einer dankenswerten Aufzeichnung aller in der Niederlausitz gefundenen Eisenäxte, sowie der Spitzen von Lanzen und Wurfwaffen zu dem Ergebnis, dass die Straupitzer Stücke der provinzialrömischen Periode und zwar dem Ende des 3. Jahrhunderts angehören und wahrscheinlich aus Pannonien oder einem westlichen Nachbargebiet dieses Landes auf der uralten Handelsstrasse nach Norden eingeführt worden sind. „Vielleicht war die Fundstätte das Grab eines vornehmen, wohlhabenden Semnonen, dem man seine hauptsächlichsten Ausrüstungsstücke mit auf den Scheiterhaufen gelegt hat." — Von demselben Verfasser: „Vorgeschichtliche Wohnstätten im Rick bei Straupitz". Es folgen dann einige kleinere Aufsätze: Stephan, „Die Bronzespiralfibel von Laubst, Kreis Kalau"; Jentsch, „Feuerstahl mit Feuerstein nebst anderen provinzialrömischen Funden aus den beiden Gubener Kreisen" und „Dreifächeriges Gefäss und Töpfe mit Durchbohrungs-Verzierungen, sowie gleichzeitige Funde aus den Gubener Kreisen". — In dem Vortrage: „Die politischen Beziehungen der Niederlausitz zu Meissen und Brandenburg während des Mittelalters" beleuchtet Lippelt unter Berücksichtigung rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse, besonders von Sommerfeld, in gedrängter Uebersicht die wechselnden Schicksale der Niederlausitz und die andauernde Politik der Wettiner, in den Besitz dieser Landschaft zu gelangen. — Die ältesten Kirchenbücher der Stadt- und Hauptkirche von Guben behandelt Werner. Erst nach Einführung der Reformation beginnt die offizielle Aufzeichnung der Taufen, Trauungen und Begräbnisse, in Guben zuerst 1587, anfangs sehr kurz und knapp und erst in späteren Jahrgängen vollständiger und bestimmter. — Schlobach, „Aus zwei Leichenpredigten für Glieder der Familie von Dieskau in Finsterwalde 1597".

Das 8. Heft enthält: „Das Werderthor zu Guben" von Jentsch, mit einer Rekonstruktionsskizze für die Zeit um 1600, ein beachtenswerter Beitrag für die Lokalgeschichte. Es folgen kleinere Mitteilungen, wie „Lehnbrief des Abtes Erdmundus zu Neuzelle 1776 für den Lehnschulzen in Cobbeln, Kreis Guben", „Lausitzer auf dem akademischen Gymnasium in Stettin (1679 bis 1805)" und „Die ältesten von Zeschau'schen Besitzungen in der Niederlausitz". Ein Litteraturbericht, der Jahresbericht und Mitteilungen aus der 11. und 12. Hauptversammlung des Vereins beschliessen dieses letzte Heft.

Kolonie Grunewald bei Berlin. P. Krollick.

93.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, begründet von Konstantin Höhlbaum, fortgesetzt von Joseph Hansen. 27. Heft. gr. 8°. 212 S. Köln 1896. 28. Heft. gr. 8°. 158 S.

Das 27. Heft enthält zuerst die Fortsetzung der Briefeingänge des 14. und 15. Jahrhunderts, zweitens Undatierte Stücke. (Zweite Hälfte), von Hermann Keussen, und zwar von Nr. 1028—1684 in Regestenform, sodann die Papier-Urkunden des 15. Jahrhunderts und die städtischen Urkundenkopiare I 1210—1450, von Richard Knipping. Seit dem 4. Oktober 1326 hat der Rat der Stadt Köln die wichtigsten Urkunden seines Archivs in authentischer Abschrift und übersichtlicher Zusammenstellung in einem Kopiar vereinigen lassen, welches ununterbrochen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fortgeführt wurde. So entstanden 6 Urkundenkopiare, deren Inhalt hauptsächlich aus Königs- und Papst-Privilegien, Urkunden betreffend das Verhältnis der Stadt zum Erzbischof, dem Klerus und den benachbarten Fürsten, aus Landfriedensverträgen, Friedensschlüssen, Vereinigungen, Sühnen und Urfehden, Edelbürger- und Mannbriefen, sowie Bestallungsurkunden städtischer Beamten besteht. Im 15. Jahrhundert liess Köln besondere Abschriften der Urfehdeschwüre, die jeder aus dem städtischen Gefängnis Entlassene zu leisten hatte, anfertigen; von diesen ist ein Band, Nr. 7, von 1441—1474 reichend, erhalten. Im 16. und 17. Jahrhundert entstanden ferner 5 Urkundensammlungen für bestimmte Zwecke, anscheinend um Vertretern der Stadt bei Verteidigung angefochtener Privilegien als Unterlage zu dienen. Endlich ist noch ein Urkundenband, enthaltend Gerichtsurkunden, vorhanden. Die in allen diesen Bänden enthaltenen Urkunden liegen zum grössten Teile auch noch im Original vor. Knipping hat nun die sonst nicht überlieferten Stücke für den Zeitraum von 1210—1450 übersichtlich zusammengestellt und damit die Regesten der Papierurkunden von 1401—1450 vereinigt. Mit dieser Arbeit liegt nun der gesamte Urkundenvorrat städtischer Provenienz bis 1450 in den Mitteilungen verzeichnet vor. — Es folgt ein Abdruck der Grundsätze, welche bei der Herausgabe von Aktenstücken zur neueren Geschichte zu befolgen sind, wie sie der Frankfurter Historikertag 1895 nach dem Vorschlage des Prof. Felix Stieve in München gutgeheissen hat, endlich ein Register zu Heft 26 und 27 von Franz Ritter.

Das 28. Heft enthält I. Briefeingänge des 14. und 15. Jahrhunderts. A. Datierte Stücke (Zweite Hälfte) in Regestenform, eine Fortsetzung von Heft 22, S. 77, in welchem die datierten Stücke bis zum Jahre 1400 gegeben wurden, und zwar vom Jahre 1400—1444 einschliesslich. II. einen Aufsatz

von Karl Mollwo: Kölner Kaufleute im 16. Jahrhundert auf den Kanarischen Inseln, ein interessanter Beitrag zur Geschichte der Kolonisation deutscher Kaufleute in den Tropen, welcher einen Bericht der Sachen zwuschen Gierharten van Wasservass und syner hausfrauwen und Jacoben Groenenberg zum Abdruck bringt. Zwischen 1510 und 1520 verkauften die Welser ihre Besitzungen auf Palma an Johann Bies, der 1495 Bürgermeister von Köln wurde und nach 6maliger Amtsführung 1520 starb, und zwar an dessen Faktor Jakob Gronenberg. Nach dem Tode des Johann Bies erbten seine Kinder, Johann Bies und Agnes, die Frau des Gerhart vamme Wasservass, 1533 Bürgermeister, 1541 gestorben, die Besitzung. Gronenberg war aber ein ungetreuer Knecht seines Herrn und nach des letzteren Tode erhoben sich zwischen seinen Erben und Gronenberg erhebliche Weiterungen, über die in jenem Aktenstücke aus den Handelsakten des Stadtarchivs ausführlich berichtet wird. III. Joseph Hansen liefert einen Aufsatz: Arnold Mercator und die wiederentdeckten Kölner Stadtpläne von 1571 und 1642. Dieser Arnold Mercator, der Sohn des berühmten Kosmographen Gerhard Mercator, hatte 1570 auf Veranlassung des Kölner Rates einen genauen Stadtplan aus der Vogelschau in grossem Massstabe ausgearbeitet, den ersten Kölner Plan, welchem eine gründliche geometrische Vermessung vorausging. Das Original dieser in Aquarellfarben ausgeführten Zeichnung befindet sich zwar noch im Kölner Stadtarchiv, aber in so schadhaftem Zustande, dass nur noch die Strassenzüge, der Mauerring und die hervorragenderen Gebäude in unklaren Umrissen zu erkennen sind. Neuerdings ist es nun dem Archiv geglückt, einen vorzüglichen Abdruck des im Jahre 1571 von Arnold Mercator selbst nach seiner Handzeichnung in demselben Massstabe ausgeführten Kupferstichs und zwei aus dem Jahre 1642 stammende Abdrücke derselben Mercator'schen Kupferplatten, die nur zum Zweck einer Neuauflage durch mancherlei kleine Veränderungen auf den Zustand, wie ihn das Stadtbild in letzterem Jahre darstellte, zugerichtet worden waren, zu erwerben. Nachbildungen von diesen beiden Stichen in Viertelflächenverkleinerung sind diesem Hefte beigegeben. Hansen giebt dann auf Grund der vorhandenen Litteratur eine kurze Lebensgeschichte des Künstlers, um sodann in eingehender Weise die beiden Stiche, ihr Verhältnis zu einander und zu der Vorlage von 1570 zu besprechen.

Plauen im Vogtlande. William Fischer.

94.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. XXVI. Band. Mit 4 Tafeln. X, 530 S. Kiel, Kommissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

S. 1—14. Die Eindeichungen bei Bottschloot. Von Eckermann. — Zur Geschichte des grossen holländischen Unternehmens, mit welchem in den 1630er Jahren die Eindeichung einer ausgedehnten Landfläche zwischen Waygaard und der Wiedingharde versucht wurde (siehe Band XXI der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte) liefert das Gottorfische Geh. Archiv eine Reihe von Ergänzungen: wie die betreffenden Arbeiten schon um 1568 begonnen wurden, dann liegen blieben, 1610 wieder aufgenommen und wieder aufgegeben, 1623 aufs neue angefangen und mit ähnlichen Schwankungen bis 1648 fortgesetzt, wo die Holländer ihre Thätigkeit endgültig eingestellt zu haben scheinen; zum Glücke des Landes, da die Schwierigkeit des Werkes von Hause aus unterschätzt worden war und der Wert des zu gewinnenden Landes dem erforderlichen Aufwande nicht entsprach.

S. 15—22. Ein Kanal-Projekt von 1629. Von Eckermann. — Es handelt sich um Projektenmacher, die zu keiner Leistung gelangt sind.

S. 23—130. Christoph Gensch von Breitenau's Leben und Thätigkeit u. s. w. Von Posselt. — C. G. war 1638 in Zeitz geboren, begann seine Studien in Schulpforta, bezog 1655 die Universität Leipzig und wurde dann Hofmeister des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Norburg. Die Mutter des Erbprinzen beschäftigte ihn als ihren Rat mit den diplomatischen Verhandlungen in ihren Familienangelegenheiten. 1667 trat er in die Dienste des Herzogs zu Holstein-Plön, 1678 in die des dänischen Königs Christian V., der ihn 1681 mit dem Namen von Breitenau adelte und zum Kanzler für die soeben erworbene Grafschaft Oldenburg ernannte. Seit 1700 Geheimer Rat und Excellenz, nahm er infolge wiederholter böswilliger Denunciationen seine Entlassung aus dänischen Diensten und siedelte nach Lübeck über; in wichtigen Staatssachen glaubte man jedoch auch ferner seiner Hilfe nicht entbehren zu können. Er starb zu Lübeck 1732. Das Andenken an den vielbeschäftigten Diplomaten und achtbaren Gelehrten, der auch für Kirche und Schule, zum Teil aus eigenen Mitteln, Bedeutendes geleistet hat, wurde erneuert, als J. G. Droysen und Samwer im Jahre 1850, veranlasst durch den offenen Brief König Christians vom 8. Juli 1846, die Einverleibung Schleswigs in die dänische Monarchie betreffend, die „Aktenmässige Geschichte der dänischen Politik seit dem Jahre 1806“ herausgaben. Sie stützten sich dabei u. a. auch auf die Gutachten, die Gensch auf Befehl 1721 erstattete, und die nicht nach den Wünschen seines Königs ausfielen. Diese Aktenstücke,

die Droysen und Samwer nicht veröffentlichen konnten, werden hier abgedruckt.

S. 131—143. Iven Knutzens Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider. Von R. Hansen. — Knutzens beide Karten, die im Abdruck beigefügt sind, stammen aus dem Jahre 1588 und ergänzen die im XXIII. Bande der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte von Eckermann gebrachte Darstellung der Veränderungen, welche die Marschgegenden zwischen Husum und der Eider im Laufe der letzten Jahrhunderte erlitten haben.

S. 145—208. M. Christian Daums Beziehungen zu den gelehrten Kreisen Schleswig-Holsteins während der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Von R. Beck. — Chr. Daum (Daumius), ein geborener Zwickauer, 45 Jahre lang Lehrer (seit 1662 Rektor) der Zwickauer Lateinschule († 1687), hat eine reichhaltige Bibliothek, — jetzt ein Hauptbestandteil der Zwickauer Ratsschulbibliothek, — und eine Briefsammlung hinterlassen, in welcher 196 Autoren, fast alle Leuchten der Wissenschaften des 17. Jahrhunderts, mit 4022 Briefen (ausser den betreffenden Konzeptbüchern Daums) vertreten sind. Mit Bezug darauf, dass man lange Jahre hindurch bemüht war, den berühmten Zwickauer Rektor als Professor für die Kieler Universität zu gewinnen, bietet der Verf. eine eingehende Darlegung des brieflichen und persönlichen Verkehrs zwischen Daum und seinen Holsteiner Bewunderern.

S. 209—256. Die Kolonisierung der schleswigschen Heiden 1760—1765. Von C. Voigt. — Nach wiederholten vergeblichen Versuchen, die öden Heideflächen Jütlands durch Ansiedler urbar machen zu lassen, benutzte die dänische Regierung die Bedrängnisse, welche der siebenjährige Krieg über Deutschland brachte, um aus der Pfalz, Baden, Schwaben und Württemberg in den Jahren 1759/60 nach und nach 265 Familien nach Jütland heranzuziehen. Es waren lauter mittellose Leute, die schon mit den Reisekosten auf die Wohlthaten des neuen Landesherrn angewiesen waren, überdies bei weitem nicht alle bäuerlichen Standes. Da sie nur die besseren von den jütländischen Heiden für bebauungsfähig erklärten, sah man sich bald genötigt, ihnen auch schleswigsche Heiden aufzuteilen. Im Jahre 1765 waren in Gottorp, Hütten, Flensburg, Bredstedt und Tondern 47 Kolonistenstellen besetzt. Allein die unverhältnismässig hohen Anlagekosten, die Geringfügigkeit des erzielten Ertrages, die Unfähigkeit und die lästigen Anforderungen eines Teils der Einwanderer, sowie die steten Reibungen zwischen diesen und den Eingeborenen verleideten der Regierung in kurzer Zeit die Sache; schon 1763 waren 253 Familien wieder in die Heimat entlassen worden; 1765 beschloss man, mit der Kolonisation gänzlich aufzuhören. Statt der in Aussicht genommenen 4000 Stellen blieben keine 500 und auch diese ohne grosse Hoffnungen übrig.

S. 257—295. Die vier Schleswiger Runensteine als Geschichtsquellen. Von F. Bangert. — Der 1797 am Selker Noer entdeckte Stein trägt die Inschrift: „Asfrid machte dieses Denkmal nach (d. i. zum Gedächtnisse dem) Sygtrygg, ihrem (oder seinem) Sohne, auf vi (d. i. der geweihten heidnischen Grabstätte) des Gnupa“. Sie wird erst verständlich im Zusammenhange mit den Runen des 1887 zu Gottorp entdeckten Denkmals, welche der Verf. folgendermassen liest: „Wir, die Angehörigen der Asfrid, und sie selbst, die Tochter Odinkars, machten dieses Denkmal nach Sigtrygg dem König, ihrem und Gnupas Sohne“. Der Verf. erörtert nun im Einzelnen, welches Licht diese Steine in Verbindung mit den beiden Jellingern auf die Geschichte der Mitte des 10. Jahrhunderts werfen, wie sie von Widukind von Corvey, Flodoard von Reims, Adam von Bremen, von der grossen Olaf Tryggvason-Sage u. s. w. überliefert ist.

S. 297—314. Zur Geschichte des Herzoglich Gottorpschen Archivs auf Gottorp. Von G. Hille. — Das seit der Landesteilung von 1544 unter den Gottorper Herzögen angesammelte Archiv wurde 1735 nach Kopenhagen geschafft. Daneben bildete sich im 18. Jahrhundert beim Herzoglichen, später Grossfürstlichen Geheimen Regierungs-Conseil in Kiel allmählich ein jüngeres, von welchem jetzt die Verwaltungs- und Justizsachen an Preussen zurückgegeben und dem Schleswigschen Staatsarchive einverleibt worden sind. Aufschluss über die Einrichtung und den Zustand des alten Archivs geben die hier abgedruckten Aktenstücke: die landesherrliche Verordnung in puncto des Archivii und ein vom Archivarius Schleiff erstatteter Bericht, beide vom Jahre 1708.

S. 315—411. Zur Geschichte der Grossfürstlichen Archive in Holstein. Von A. de Boor. — Im Jahre 1713 wurden wichtige Teile des Herzogl. Archivs von Gottorp und Tönning nach Hamburg gerettet, hier aber von den eigenen Beamten geplündert. Der Rest der Bestände, vermehrt durch die nach und nach zuwachsenden Archivalien, zum Teil wiederum verschleppt bei den Hin- und Hersendungen zur dienstlichen Benutzung daheim, kehrte erst 1766 aus Hamburg nach Kiel zurück. Man gab sich nunmehr die ehrlichste Mühe, Ordnung in das Chaos zu bringen, indessen ohne vollen Erfolg, da inzwischen wieder, während der Regierung des Grossfürsten Peter, viele Archivalien nach Moskau geschafft worden waren. Von besonderem Werte ist die Darstellung der Behörden-Organisation, auf welcher die Neugestaltung des Archivwesens beruhte.

S. 413—468. Das Schiffergelag in Sonderburg. Nach den in der Gelagslade vorhandenen Urkunden dargestellt von P. E. Döring. — Die alte Sonderburger Schiffer-Innung (denn das bedeutet „Gelage“) war in den Stürmen des 30jährigen Krieges eingegangen, wurde 1680 wieder ins Leben gerufen und besteht heute noch; nachdem freilich in neuerer Zeit die meisten ihrer Obliegenheiten an staatliche Behörden übergegangen, auch manche

ihrer laufenden Einnahmen abgelöst sind. Im 18. Jahrhundert spielte das Gelage infolge des ansehnlichen Schiffahrtverkehrs der Stadt eine nicht unbedeutende Rolle, zumal da es unter anderem auch als erste Instanz in Seerechtsfragen zu erkennen hatte.

Es folgen auf Seite 469—530 Kleinere Mitteilungen von R. Hansen, A. Wetzel, P. von Hedemann und F. Bangert, eine Besprechung der neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Landesgeschichte und Landeskunde von A. Wetzel und Nachrichten über die Gesellschaft.

Berlin. F. Holtze.

95.

Volz, B., Wilhelm der Grosse, Deutscher Kaiser und König von Preussen. Mit 107 Text-Abbildungen und 9 Beilagen. XXXVII und 585 S. Leipzig, Spamer, 1897. Eleg. geb. M. 10,—.

Quellen verschiedener Art haben dem Verf. gedient; neben Erinnerungen, persönlichen Mitteilungen u. a. m. sind besonders die bei vielerlei Anlässen vernommenen Aeusserungen des ersten Hohenzollernkaisers berücksichtigt worden, um seine Persönlichkeit nach dem Leben zu zeichnen. In vollem Umfange wird von V. dargethan, wie dieselbe sich zur Harmonie der edeln Eigenschaften entfaltete, wie die Eigenart sich bildete, teils von den grossen geschichtlichen Ereignissen beeinflusst, teils diese selbst gestaltend, indem sie ebensowohl den Bestrebungen der Zeit gerecht wurde, ihre Kausalität erkennend, als diese ihrem Endzweck dienstbar machte. Im besonderen stellt V. den persönlichen Anteil des siegreichen Hohenzollern an vielen Begebenheiten, seine von ihm selbst oft am geringsten geschätzten Verdienste in den Vordergrund. Dahin gehört u. a. das frühe Verständnis für Preussens nationale Aufgabe und ihre fast im Gegensatz zur Zeit erfolgte Durchführung von Seiten Wilhelms I., das unverrückbare Ziel seiner deutschen Politik, die Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen und die gesetzliche Regelung ihrer minder günstigen Verhältnisse, der Initiative des Kaisers entstammend. Neben den Einigungskriegen Preussens ist daher eine etwas eingehende Schilderung des Feldzuges in Baden von 1849 ebenso am Platze als der von Seiten Wilhelms I. zur Lösung eines Teiles der sozialen Frage eingeleiteten staatlichen Massregeln. Bei der Besprechung der Ereignisse weist V. gern auf beginnende Verwickelungen, auf früh eintretende und später sich mehrende Beziehungen zwischen Personen oder Thatsachen, auf Zusammenhänge in den Erscheinungen, auf Folgen gethaner Schritte, auf Gleichartiges und Wechsel in den Begebenheiten hin. Dadurch erhält die schon vielseitige Darstellung, welcher eine sorgfältige

Form eigen ist, erhöhten Reiz. Zugleich ist in der Schilderung der Wirksamkeit des erhabenen Fürsten eine übersichtliche Zusammenstellung der Hauptzüge der deutschen Geschichte des letzten Jahrhunderts gegeben. Die zahlreichen Illustrationen unter anderem beleben das Interesse und vermehren die Anschaulichkeit.

Marggrabowa. Koedderitz.

96.

Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. Erste Abteilung: Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache. In Verbindung mit Dr. Hans Schnorr von Carolsfeld Oberbibliothekar der Kgl. Universitäts-Bibliothek München, herausgegeben von Dr. Anton Chroust, Privatdocenten der Kgl. Universität München. Erste Serie. 24 zweimonatliche Lieferungen à 20 Mark.

Von diesem grossen Werke, welches als ein neues Hilfsmittel für paläographische Studien dienen soll, ist zunächst nur eine Ankündigung mit beigefügten Proben erschienen. Wir erfahren aus derselben, dass den Grundstock dieser Sammlung von Schriftproben, welche zunächst durch ein örtliches Bedürfnis, die Notwendigkeit, einen ausreichenden Apparat für die Zwecke des paläographischen Unterrichts auf der Münchener Universität zu schaffen, veranlasst worden ist, die reichen Schätze der Münchener Archive und Bibliotheken bilden, dass aber auch andere Sammlungen sowohl des In- als auch des Auslandes ausgebeutet werden sollen, um so ein einigermassen vollständiges Bild von der Entwickelung der lateinischen Schrift besonders in Deutschland vom 5. bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts zu bieten. Ueber die Gesichtspunkte, welche bei der Auswahl massgebend sein werden, sprechen sich der Herausgeber und der Verleger folgendermassen aus: „Es ist längst beobachtet worden, dass die allmählichen Veränderungen in der lateinischen Schrift nicht an allen Orten gleichzeitig vor sich gehen und dass gerade so wie bei den verwandten Erscheinungen auf dem Gebiete der Sprache und der Kunst auch die Entwickelung der Schrift von Westen nach Osten fortschreitet. — Um zu gewisseren Ergebnissen bei der Beurteilung des Alters von Handschriften zu gelangen — was immer eine Hauptaufgabe der wissenschaftlichen Paläographie bleiben wird —, muss man über zahlreiche Proben, nicht nur genau datierter, sondern auch bezüglich ihres Entstehungsortes möglichst zuverlässig bestimmter Handschriften verfügen können oder mit anderen Worten: für die systematische Erforschung der Geschichte der Schrift ist zu wissen nötig, wie zu gleicher

Zeit an verschiedenen Orten und wie zu verschiedenen Zeiten am gleichen Ort geschrieben worden ist.

Unsere Sammlung soll diesen beiden Anforderungen nach Möglichkeit Rechnung tragen: der ersten, indem sie Proben gleichalteriger Handschriften verschiedener Herkunft neben einander stellt, der zweiten, indem sie die Entwickelung der Schrift innerhalb eines oder zweier Jahrhunderte an einem Ort, in der Schreibstube eines ansehnlichen Domstifts, wie Würzburg oder Regensburg, eines grossen Klosters, wie Tegernsee, in einer grösseren Anzahl chronologisch geordneter Schrifttafeln zur Anschauung bringen wird. Die Auswahl soll nach solchen Gesichtspunkten getroffen werden, dass dabei auch die diplomatische Forschung, besonders auf dem Gebiet der Privaturkunde, nicht leer ausgehe." Für das 14. und 15. Jahrhundert, aus denen an genau datierten Handschriften kein Mangel ist, soll vornehmlich die Ausbildung der neuen sogenannten gotischen Kursive, besonders als Geschäftsschrift der kaiserlichen, der kurfürstlichen, fürstlichen und städtischen Kanzleien und Aemter, und der Einfluss fremder Schreibgewohnheiten, der französischen, burgundischen, italienischen und der päpstlichen Kanzleien auf die Gestaltung der Schrift in Deutschland veranschaulicht werden. Den Proben der Schrift des ausgehenden Mittelalters soll hier ein weit grösserer Raum als in ähnlichen früheren Sammelwerken eingeräumt und dabei auch eine grössere Anzahl von Schriftproben aus deutschen Handschriften geliefert werden, um so auch dem germanistischen Sprachunterricht ein Hilfsmittel zur Einführung in die Anfangsgründe der Handschriftenkritik darzubieten. Alle Schriftproben sollen in natürlicher Grösse vervielfältigt werden. Die Textbeilagen werden knappe Angaben über die äussere Beschaffenheit der betreffenden Handschrift, über Zeit und Ort ihrer Entstehung und ihre sonstigen Schicksale, dann Hinweise auf die Litteratur und auf etwa bereits vorhandene Schriftproben, ferner Bemerkungen über die graphischen Eigentümlichkeiten der Handschrift enthalten, ausserdem wird jeder Tafel eine Umschreibung des Textes in Druckschrift beigegeben werden.

Die zunächst in Aussicht genommene erste Abteilung des Werkes: „Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache" ist auf 6 Bände berechnet, die zusammen 480 Tafeln enthalten sollen. Sie soll in Lieferungen, je 10 Tafeln umfassend, erscheinen, deren jede 20 Mark kosten soll. Für später ist auch eine zweite Abteilung griechischer und orientalischer Schriftproben in Aussicht gestellt. Doch wird die Ausführung nur dann in Angriff genommen werden, wenn sich zunächst für die erste Serie (drei Bände mit 240 Tafeln) die nötige Zahl von Subscribenten finden wird.

Die drei dieser Ankündigung beigegebenen Proben enthalten Facsimiles je einer Seite einer im 7. Jahrhundert in Oberitalien

geschriebenen, früher in Tegernsee, jetzt in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek befindlichen Evangelienhandschrift, einer 1147 in dem Kloster Biburg angefertigten, jetzt in der Münchener Universitätsbibliothek aufbewahrten Handschrift der Bibelübersetzung des Hieronymus und einer jetzt im Münchener Reichsarchiv befindlichen, zwischen 830 und 847 angefertigten Urkunde, der Beurkundung eines Tausches zwischen dem Bischof Boturich von Regensburg und einem gewissen Maurentius.

Berlin. F. Hirsch.

Erwiderung.

In der Programmenschau der „Mitteilungen aus der histor. Litteratur" ist die von mir verfasste Programmabhandlung „Franz I. und die Kaiserwahl im Jahre 1519" angezeigt. Am Schlusse der Besprechung findet sich eine Behauptung, die ich nicht unwidersprochen lassen möchte, da sie nach meiner Meinung unrichtig ist. Dass in der Handschrift das Jahr 1517 angegeben ist, beweist zunächst natürlich nichts für das Jahr der Abfassung. Dass aber Charrière, der den lateinischen Brief nach dem Pariser Original aus Du Prats handschriftlicher Geschichte abgedruckt hat, und mit ihm Kluckhohn und Wrede sich so in der Datierung des Briefes geirrt haben sollten, halte ich für ausgeschlossen, auch wenn folgende Gründe nicht gegen das Jahr 1519 sprechen würden: 1. Die Bemerkung: lempire a present vaccant kann hier nur die Bedeutung haben: die (mangels eines rechtmässigen Inhabers) erledigte Kaiserwürde, und nicht: das (durch Maximilians Tod) erledigte Reich. Empire hat in dem Titel der Schrift und auch sonst die erste Bedeutung (lempire nest poins affecté aux allemands). Maximilian erkannte, wie von mir pag. 3 der Einleitung auseinandergesetzt, die eigenhändige Krönung nicht für ausreichend an, ebenso Franz I. und die französisch gesinnten Fürsten. 2. Im Jahre 1519 würde der Kanzler Du Prat schwerlich, wie es in der Einleitung des Briefes lautet, geschrieben haben: Karl „soll" sich um die Kaiserwürde bewerben (lequel on dit sefforcer . . . a icelluy mesmes honneur), damals waren Karls Pläne dazu viel zu bekannt. Wenn nicht andere Gründe angeführt werden können, muss ich schon bei der Ansicht bleiben, dass die Schrift aus dem Jahre 1517 stammt und nicht in das Jahr 1519 zu setzen ist.

K. Grosch.

Druck von Oskar Bonde in Altenburg.